

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1926

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 7

DIE GROSSE WIRTSCHAFTSENQUETE

Von FRITZ TARNOW.

„Unser Wissen ist mit Finsternis umhüllt!“
(Der Nationalökonom Prof. Harms auf der Eröffnungssitzung des Enqueteausschusses.)

In der Tat ist nicht nur unser Wirtschaftsapparat vollständig in Unordnung geraten, auch mit unserem Wissen über die Wirtschaft ist es nicht besser bestellt. Dabei sind es schon 150 Jahre her, dass Adam Smith sein berühmtes Buch über den Wohlstand der Nationen herausbrachte und damit gewissermassen die wissenschaftliche Periode der Wirtschaftskunde einleitete. Damals mochte es noch so scheinen, als ob die Übersicht über die wirtschaftlichen Tatsachen und Erscheinungen auch ohne das Instrument einer besonderen wissenschaftlichen Forschung möglich sei. Der einfache, gesunde Menschenverstand reichte aber für diesen Zweck immer weniger aus, je mehr die Industrialisierung und die weltwirtschaftliche Verflechtung Fortschritte machten. Die nationalökonomische Wissenschaft wurde immer bedeutungsvoller und ihr wichtigstes Hilfsmittel, die Statistik, immer weiter ausgebaut. Die wissenschaftliche Erforschung der Wirtschaft wuchs mit der Entwicklung der Wirtschaft selbst mit. So kam man zu ziemlich weitgehenden Kenntnissen über den jeweiligen Stand der Wirtschaft, und von hier aus konnte man die sich anbahnenden Strukturveränderungen verfolgen. Diese Veränderungen wuchsen organisch aus dem Bestehenden heraus, was ihr Erkennen wesentlich erleichterte. Im Laufe der Zeit waren Gesetzmässigkeiten in der ökonomischen Struktur und Entwicklung gefunden, deren Kenntnis gestattete, mit einiger Sicherheit aus bestimmten Anzeichen gewisse Schlüsse für die weitere Bewegung zu ziehen.

Aber diese verhältnismässige Sicherheit in der Beurteilung der ökonomischen Bewegung ist nicht mehr vorhanden. Der grosse Zerstörer Weltkrieg hat die Struktur der nationalen Wirtschaften und der Weltwirtschaft in einem Masse verändert, dass alle vorhandenen nationalökonomischen Erkenntnisgrundlagen mehr oder weniger erschüttert sind. Man braucht beispielsweise nur an die Auseinandersetzungen über die Währungsfrage zu denken, um zu wissen, wie wenig die überlieferten theoretischen Vorstellungen ausreichen, um die wirklichen Tatsachen in jener Zeit richtig begreifen zu können.

Die Wirtschaftsgeschichte ist ein ewiger Umschichtungsprozess. Bei den Veränderungen der letzten 12 Jahre handelt es sich aber nicht um den normalen,

organischen und voraussehbaren Entwicklungsprozess, sondern um plötzliche und willkürliche Verschiebungen, wie sie durch den Übergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft und wieder zurück, durch die Zerreißung des nationalen und internationalen Güter- und Geldkreislaufes und zusammenhängender Wirtschaftsgebiete, durch nationale und internationale Standortsveränderungen der Industrien, durch die „Flucht in die Sachwerte“, durch die tiefgehenden Veränderungen der Vermögensverhältnisse infolge der Inflation und ähnliches notwendigerweise entstehen mussten. Aus der veränderten Wirtschaftsstruktur ergaben sich wiederum ganz neuartige Zusammenhänge und neuartige Verhältnisse von Ursachen und Wirkungen, die mit den bisherigen Vorstellungen nicht übereinstimmen, und von denen man vielfach nicht weiss, ob es sich nur um vorübergehende Erscheinungen oder um neue Dauerzustände handelt.

Überhaupt ist die Kenntnis aller dieser neuen Tatsachen und Erscheinungen nur sehr unvollkommen und mehr ein Ahnen als ein Wissen. Im Strudel der Inflation und auch weiterhin unter den ungünstigen Bewegungen der Stabilisierungsperiode war es schlechterdings unmöglich, mit den üblichen Methoden der Statistik die Tatsachen zu ermitteln. Die exakten Messungen mussten durch Schätzungen ergänzt oder gar ganz ersetzt werden, um überhaupt zu irgendwelchen Vorstellungen zu kommen, deren zweifelhafter Wert vielfach noch dadurch ganz in Frage gestellt wurde, dass häufig eine gewollte Tendenz von vornherein entscheidend mitwirkte. Die widersprechendsten Schätzungen, z. B. über das Volksvermögen und das Volkseinkommen, über das Verhältnis des Aussenhandels und der Inlandproduktion, über die Produktionskapazität im ganzen und die Verschiebungen zwischen den einzelnen Industrien, über das Verhältnis von Preisen und Löhnen usw. liefen und laufen wild durcheinander.

Unter diesen Umständen war es ein ganz natürlicher Vorgang, dass, sobald nach der Währungsstabilisierung nur erst wieder etwas festerer Boden in die Wirtschaft gekommen war, von allen Seiten der Ruf nach einer Untersuchung der Zustände, wie sie nun da waren, erscholl. Es kennzeichnet die Situation, dass die Forderung nach einem Untersuchungsausschuss unabhängig voneinander vom Reichswirtschaftsrat, vom Reichstag und vom Verein für Sozialpolitik, also von den prominenten Vertretungen der Wirtschaft, der Politik und der Wirtschaftswissenschaft erhoben wurde. Nachdem der Reichstag ein besonderes „*Gesetz über einen Ausschuss zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft*“ beschlossen hatte, begann dieser Enqueteausschuss am 7. Juni mit seinen Arbeiten.

*

Welche Aufgabe hat der Enqueteausschuss zu lösen? Das Gesetz sagt: „*Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen.*“ Wörtlich genommen heisst das nicht mehr und nicht weniger als die Erforschung sämtlicher privat- und volkswirtschaftlichen Tatsachen und Vorgänge. Eine so vollkommene Durchleuchtung der Wirtschaft wäre gewiss höchst wünschenswert. Man braucht sich aber nur vor Augen zu halten, dass die gesamte nationalökonomische Wissenschaft mit allen Mitteln der Statistik und ihren sonstigen Hilfstruppen in jahrzehntelanger

Forschungsarbeit unter einfacheren Verhältnissen mit diesem Problem nicht fertig werden konnte, und man wird das Unmögliche einer so gross umrissenen Aufgabe begreifen.

Der Ausschuss wird also, bevor er mit seinen eigentlichen Arbeiten beginnt, sich sehr eingehend überlegen müssen, wie er sie so beschränken kann, dass sie nicht ins Uferlose verlaufen. Noch niemals ist irgendwo in der Welt eine Wirtschaftsuntersuchung von gleichem Umfange in Angriff genommen worden. Die Vorbilder für Wirtschaftsenqueten liefert England, wo seit vielen Jahrzehnten solche Ausschüsse, teils vom Parlament, teils von der Regierung eingesetzt, zu den ständigen Einrichtungen gehören. Diese Untersuchungen erstreckten sich aber immer nur über einzelne Wirtschaftszweige oder dienten der Erforschung einzelner wirtschaftlicher Fragen. Nichtsdestoweniger haben sie selten weniger als zwei Jahre, sehr häufig vier bis fünf Jahre in Anspruch genommen. Einen so grossen Zeitaufwand wird sich die deutsche Enquete unmöglich leisten können. Wenn aber schon in der Öffentlichkeit, teils ehrlich und in froher Hoffnung, teils ironisch, ausgedrückt wurde, dass nun durch die Enquete vielleicht schon vor dem kommenden Winter das Rezept gefunden sein könnte, das berufen sei, uns von der Krise zu heilen, so muss dazu gesagt werden, dass weder zu überschwänglichen Hoffnungen noch zu einer Ironie auf Vorschuss berechtigter Anlass vorliegt. Die Wirtschaft ist ein Patient, der an mehr als einer komplizierten Krankheit leidet, und es kann nicht genügen, oberflächlich abzuklopfen und den Puls zu fühlen. Niemand kann an der schleunigsten Aufklärung über die Wirtschaft mehr Interesse haben als die Arbeiterschaft. Aber es hat keinen Sinn, Hoffnungen auf ein schnelles Ergebnis der Enquete zu nähren, die nach menschlichem Ermessen nicht in Erfüllung gehen können.

Ob die Kommission überhaupt nach Abschluss ihrer Untersuchungen Vorschläge für ein wirtschaftspolitisches Aktionsprogramm machen wird, steht noch dahin; das heisst nach der bisherigen Auffassung und auch nach dem Wortlaut des Gesetzes steht ihr diese Aufgabe gar nicht zu. Sie soll nur die Diagnose feststellen, Erkenntnisgrundlagen finden, die es den Wirtschaftspolitikern dann ermöglichen, mit grösserer Sicherheit als bisher ihre Massnahmen zu treffen. Wahrscheinlich wird die Kommission letzten Endes nicht ganz daran vorbeigehen können, wo sie Funktionsstörungen und Fehlbildungen in der Wirtschaft findet, nicht nur Tatsachen zu nennen, sondern auch Wege zu ihrer Überwindung anzudeuten. In der Hauptsache aber ist es das Wesen der Enquete, das was ist, zu ermitteln, um damit den verantwortlichen Instanzen der Wirtschaftspolitik das Auffinden dessen, was sein soll, zu erleichtern.

*

Das Gesetz hat die Zahl der Mitglieder des Enqueteausschusses auf 29 bis 35 festgesetzt, die von der Reichsregierung berufen werden; davon 11 auf Vorschlag des Reichstages, 9 auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrates und 9 nach freiem Ermessen der Reichsregierung; bis zu weitere 6 Mitglieder kann der Ausschuss selbst hinzuwählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied ernannt, dem aber nach dem Gesetz eigentliche Funktionen erst nach Ausscheiden eines ordentlichen

Mitgliedes zufallen sollen. Es steht heute schon fest, dass der Ausschuss in dieser Zusammensetzung nicht ausreicht. Man hat zwar in der Öffentlichkeit im Gegenteil die Grösse des Ausschusses bemängelt und darauf hingewiesen, dass die englischen Enquetekommissionen fast immer viel kleiner gewesen seien. Dieser Vergleich ist aber nicht stichhaltig. Bei der deutschen Enquete handelt es sich eigentlich um eine ganze Reihe nebeneinanderlaufender Untersuchungen, von denen manche, für sich allein betrachtet, noch viel umfangreicher ist als irgendeines der englischen Vorbilder. Von Anfang an war deshalb vorgesehen, dass der Gesamtausschuss sich in mehrere Unterausschüsse aufzuteilen habe, und dass diese Unterausschüsse wiederum selbständige Arbeitsgruppen zu bilden haben würden. Soweit der Arbeitsplan schon festliegt (mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass der endgültige Arbeitsplan sich erst während der Arbeit selbst herausstellen würde), werden fünf Unterausschüsse wie folgt gebildet:

- I. Allgemeine Wirtschaftsstruktur (später Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse aus allen Ausschüssen);
- II. Landwirtschaft;
- III. Gewerbe (Industrie, Handel, Handwerk);
- IV. Arbeitsleistung (Wirkung von Arbeitszeit und Arbeitslohn auf die Arbeitsleistung);
- V. Geld- und Kreditwesen.

Diese Aufstellung gibt nur einen ungefähren Überblick über die Grösse der Gesamtaufgabe, und es wird dabei sofort erkennbar, wieviel Einzelprobleme noch in jeder Gruppe stecken. So hat z. B. der Ausschuss I bis jetzt folgende Arbeitsgruppen gebildet:

1. Die Gebietsveränderungen der deutschen Volkswirtschaft;
2. a) Wandlungen im Gefüge der deutschen Bevölkerung;
b) Wandlungen im Gefüge der wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe;
3. Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen;
4. Wandlungen des Volkseinkommens und Volksvermögens;
5. a) Wandlungen im deutschen Aussenhandel;
b) Wandlungen in der Aufnahmefähigkeit und Aufnahmewilligkeit des Auslandes für deutsche Waren;
6. die internationale Verpflichtungsbilanz Deutschlands.

Damit soll hier nur angedeutet werden, wie vielseitig die Aufgaben des Enqueteausschusses sind. Der gesamte Arbeitsplan, wie er nach den ersten Beratungen der Ausschüsse vorläufig aufgestellt ist, sieht freilich aus wie das vollständige Inhaltsverzeichnis eines Lehrbuches über die gesamte Volkswirtschaft. Aber das ist verständlich. Erst bei der Arbeit selbst wird es möglich sein, eine zweckmässige Auslese vorzunehmen und die Untersuchungsobjekte so zu umgrenzen, dass die Arbeit nicht ins Uferlose wächst. *

Von besonderer Bedeutung für die Arbeiterschaft und die Gewerkschaften ist der Untersuchungsausschuss IV, der sogenannte „Arbeitsleistungsausschuss“, der mehr neben als im Rahmen der Gesamtenquete eine Spezialfrage untersuchen soll,

die seit Jahren im Vordergrund der Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht. Der Verein für Sozialpolitik, der diese Sonderuntersuchung angeregt hat, verspricht sich von einer objektiven Klarstellung des umstrittenen Punktes eine wesentliche Entspannung des Arbeitskampfes. Es liegt auf der Hand, dass auch für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit das Ergebnis der Untersuchung nicht ohne Bedeutung sein wird. Grund genug also für die Arbeiterschaft, diesem Ausschuss ein besonderes Interesse zuzuwenden.

Worum es sich handelt, ist zunächst die Frage, inwieweit die Verkürzung oder Verlängerung der täglichen Arbeitszeit die Arbeitsleistung verändert. Objektive Feststellungen darüber sind sehr viel schwieriger, als es auf den ersten Blick scheint. Die Arbeitszeit ist immer nur einer der Faktoren, die das Arbeitsquantum bestimmen. Bei einem Vergleich der Arbeitsleistungen nach einer Veränderung der Arbeitszeit, sei es bei dem gleichen Betriebe zwischen zwei verschiedenen Zeiträumen oder zwischen zwei Betrieben im gleichen Zeitraum, wird man in der Praxis fast immer auf Veränderungen auch bei den anderen Faktoren, wie Arbeitsteilung, Werkzeuge, Maschinen, Lohnsystem, Altersgruppierung usw., stossen. Die von den Gewerkschaften verfochtene Theorie, dass die Verkürzung der Arbeitszeit zur Intensivierung des Arbeitsprozesses führe und also leistungsvermehrend wirke, stützt sich ja auch wesentlich mit darauf, dass durch die Arbeitszeitverkürzung zwangsläufig rationellere Betriebsmethoden hervorgerufen würden, die einen Ausgleich der Arbeitsleistung und darüber hinaus bringen.

Daneben liegt natürlich auch die Annahme vor, dass allein aus Ermüdungsgründen die Arbeitsintensität des Arbeiters mit der Anzahl der täglichen Arbeitsstunden steigt oder fällt, und es wäre ausserordentlich wertvoll, wenn der Untersuchungsausschuss hierüber zu objektiven Ergebnissen käme. Es fragt sich nur, ob in der Praxis genügend Fälle vorhanden sind, bei denen nur die Arbeitszeit verändert wurde und alles andere konstant blieb. Da dies selten anzutreffen ist, ist die Wissenschaft dazu übergegangen, das Problem laboratoriumsmässig in Versuchswerkstätten zu erforschen. Es liegt auch schon eine ganze Reihe von Untersuchungsergebnissen vor; aber gerade die Forscher, die diese Untersuchungen vorgenommen haben, warnen davor, heute schon allgemein gültige Schlüsse daraus zu ziehen. Einesteils, weil diese Wissenschaft noch ziemlich jung ist, dann aber auch, weil sie herausgefunden haben, dass in der wirklichen Welt der Wirtschaft oft ganz andere Wirkungen zu beobachten sind als im Laboratorium.

Die vorhandenen Ergebnisse der arbeitsphysiologischen und -psychologischen Forschungen werden für den Arbeitsleistungsausschuss ein wertvolles und unentbehrliches Hilfsmittel für seine eigenen Arbeiten sein, die sich dann aber in der Hauptsache auf Untersuchungen in Betrieben und auf die Auswertung der selbst ermittelten Tatsachen erstrecken müssen. Aus der Praxis liegen zwar schon mancherlei Veröffentlichungen solchen Tatsachenmaterials vor, teils von Arbeitgeberseite, teils von Arbeitnehmerseite, teils von neutralen Stellen, wie der „Frankfurter Wirtschaftskurve“. Dieses Material enthält aber fast immer nur Zahlen über die Arbeitsleistung bei verschiedener Arbeitszeit, ohne die sonstigen mitwirkenden Faktoren genügend zu berücksichtigen. Hierin wird aber im wesent-

lichen die Aufgabe des Ausschusses bestehen, der nicht nur das statistisch Messbare zu ergründen hat, sondern auch die Imponderabilien der Arbeitsleistungsfrage.

Nicht nur auf das Verhältnis zwischen Arbeitsdauer und Arbeitsleistung soll sich die Untersuchung erstrecken, sondern auch auf den Einfluss des *Arbeitslohnes* auf die Arbeitsleistung. Darunter ist zu verstehen einmal, wie sich die Art der Entlohnung, zum anderen, wie sich eine Veränderung in der Höhe der Entlohnung auf die Arbeitsleistung auswirkt. Ohne dem Ergebnis des Ausschusses vorzugreifen, kann man heute wohl schon als sicher hinstellen, dass die in der gegenwärtigen Krise bei den Unternehmern so ungemein beliebte Methode, die Spitzenlöhne und die Akkordtarife zu „köpfen“, nicht zu den Mitteln gezählt wird, die als leistungsfördernd zu bezeichnen sind. Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der gesamten Wirtschaftslage wird es auch sein, die Höhe des *Lohnanteiles* am Sozialprodukt festzustellen. Diese Frage wird allerdings nicht nur vom Arbeitsleistungsausschuss, sondern auch im Gesamtausschuss zu behandeln sein.

*

Zu welchem Ergebnis immer der Enqueteausschuss kommen mag, dass er überhaupt eingesetzt wurde, muss freudig begrüßt werden. Selbst wenn, wie Pessimisten im voraus unken, auf diesem Wege die „Durchleuchtung der Wirtschaft“ im wünschenswerten Masse gar nicht möglich ist, so wäre doch auch schon jeder Grad von Aufhellung dem Dunkel vorzuziehen, in dem wir heute herumtappen.

Gewissen Kreisen des Unternehmertums ist der Gedanke einer Wirtschaftsuntersuchung sehr unbequem. Man erinnert sich, dass auf der berüchtigten Scharfmachertagung der rheinisch-westfälischen Handelskammern im März d. J. feierlichst verkündet wurde: „Die Wirtschaft lehnt die Wirtschaftsenquete ab!“ Das ist die Stimme einer Wirtschaftsautokratie, die die Wirtschaft als ihre Privatangelegenheit ansieht, um die sich niemand anders zu bekümmern hat als sie selbst. Die Gerechtigkeit erfordert, zu sagen, dass nicht das Unternehmertum schlechthin mit dieser Stimmung zu identifizieren ist, und dass seine Spitzenorganisation, der Reichsverband der deutschen Industrie, sich durchaus für die Enquete ausgesprochen hat. Dass die Arbeiterschaft und ihre Organe alles aufbieten werden, um die Arbeiten der Enquete zu fördern, braucht nicht besonders gesagt zu werden.

Die Bereitwilligkeit darf nicht nur platonisch sein, denn der Enqueteausschuss bedarf der Mitarbeit aller Wirtschaftskreise. Für ihn selbst könnte nichts verhängnisvoller sein, als wenn er sich ohne Anteilnahme einer breiteren Öffentlichkeit zu einem Diskutierklub hinter verschlossenen Türen entwickeln würde. Nur wenn der Ausschuss es versteht, den *Kontakt mit der Öffentlichkeit* herzustellen, wird er hier die Mitarbeit finden, die er braucht. Es mag sein, dass gelegentlich Vernehmungen, sowohl von Unternehmern wie von Arbeitern, vorzunehmen sind, bei denen der Erfolg in Frage gestellt würde beim Vorhandensein der Öffentlichkeit. Aber diese Praxis muss auf Ausnahmen beschränkt bleiben, und nichts wäre verkehrter, als schlechthin und unbesehen alles als „*Betriebsgeheimnis*“ hinter

verschlossenen Türen verhandeln zu wollen, was irgendein Unternehmer als solches deklariert. Vermutlich wird der Ausschuss bei der Zusammenfassung seiner Endergebnisse auch die Erkenntnis vorfinden, dass der Ballast der sogenannten Betriebsgeheimnisse in Wirklichkeit eines der Geheimnisse ist, aus denen sich die Mangelhaftigkeit der deutschen Wirtschaft erklärt.

Der Ausschuss wird sich auch hüten müssen, in dieser Verhandlungspraxis, etwa analog dem politischen Prozessverfahren den Begriff der „Gefährdung der Sicherheit des wirtschaftlichen Staates“ zu konstruieren, nämlich immer dann, wenn irgendwelche faulen Zustände zur Erörterung stehen. Für die Erziehung zur moralischen Rechtsgesinnung hat sich die Öffentlichkeit des Strafprozessverfahrens als ein sehr nützliches Mittel erwiesen. Ebenso kann auch die Öffentlichkeit des Enqueteverfahrens von ausserordentlichem Wert sein für die Erziehung zur Wirtschaftsmoral, und dass eine solche Erziehung im deutschen Wirtschaftsleben sehr vonnöten ist, bedarf wahrlich nicht erst einer Untersuchung durch den Enqueteausschuss.

ARBEITSBEHÖRDEN¹⁾

Von S. AUFHÄUSER, M. d. R.

Die nach der politischen Umwälzung von 1918 geschaffene neue Verfassung ist demokratisch. In einem wirklichen Volksstaat ist aber die politische Demokratie kaum zu trennen von einem echt sozialen Arbeitsrecht. Der Obrigkeitsstaat ist erst dann überwunden, wenn der autoritäre Gedanke auch auf sozialem Gebiet überwunden ist. Die Weimarer Verfassung ist in dieser Hinsicht durchaus konsequent; sie gibt dem Reich zur Verwirklichung der *sozialen* Demokratie zwei ganz bestimmte Aufgaben, die im Artikel 157 enthalten sind. Danach soll die Arbeitskraft unter dem *besonderen* Schutze des Reiches stehen. Ferner soll das Reich ein *einheitliches* Arbeitsrecht schaffen. Es ist nur logisch, dass diese *besondere* Betreuung des Arbeiters und seiner Arbeitsrechte durch besondere Organe im Rahmen des allgemeinen Behördenorganismus erfolgt. Die zweite Aufgabe „Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts“ geht davon aus, dass Millionen von Volksgenossen das gleiche Schicksal haben, durch Arbeitsvertrag vom kapitalistischen Unternehmer abhängig zu sein. Die Verfassung geht von einer grundsätzlichen Gleichheit aller Arbeitnehmer aus und will ihnen deshalb auch rechtlich die Voraussetzung zur gemeinsamen Wahrung ihrer „gleichen sozialen“ Interessen geben. Auch hier wird das „einheitliche“ Recht nur geschaffen werden können, wenn auch *organisatorisch* die Vereinheitlichung aller mit dem Arbeitsrecht und Arbeitsschutz betrauten Organe hergestellt wird.

Im ganzen kann kein Zweifel bestehen, dass die Schöpfer der Verfassung die Träger der Arbeit zu einem massgebenden Faktor im Staatsleben machen wollten, einem Willensfaktor gegenüber der Staatsverwaltung wie der Rechtsbildung. Der

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Clemens Nörpel: „Arbeitsbehörden“, in dieser Zeitschrift, 3. Jahrgang, S. 345.

neue deutsche Volksstaat bedarf eines neuen Rechts, dessen Zielrichtung in der Verfassung angedeutet, dessen Schöpfung den sozialen Kräften übertragen ist. Dieser wichtige Artikel 157 der Verfassung ist noch nicht erfüllt. Er kann auch nur verwirklicht werden, wenn die Arbeiterschaft durch die entsprechenden organisatorischen und arbeitsbehördlichen Einrichtungen dazu *befähigt* wird, die ihr zugeteilten rechtsschöpferischen Aufgaben durchzuführen.

Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes enthält einen Ansatz zur Bildung des erforderlichen Arbeitsbehördenaufbaues, er spricht wenigstens von „Arbeitsgerichtsbehörden“, wenn auch sein übriger Inhalt von der Anerkennung der autonomen Arbeitsbehörde noch weit entfernt ist. Vielleicht hat aber das Reichsarbeitsministerium unbeabsichtigt mit dieser Vorlage den ersten Schritt für die spätere Arbeitsbehörde getan. Denn der Arbeitsgerichtsgesetzesentwurf besagt klar, dass es sich bei allen Fragen des Arbeitslebens wie des Organisationslebens der Gewerkschaften um einen einheitlichen Rechtsstoff handelt. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte umfasst nicht nur den Arbeitsvertrag, sondern die Arbeitsverhältnisse, nicht nur für die Dauer des Dienstvertrags, sondern darüber hinaus Streitigkeiten aus Nachwirkungen desselben, nicht nur Einzel-, sondern Kollektivverträge. Es ist bemerkenswert, dass nach § 2, Ziffer 3 weit über den Rahmen der Arbeitsstreitigkeiten auch die Beziehungen der wirtschaftlichen Vereinigungen zu ihren Mitgliedern, Vermögensstreitigkeiten der Mitgliedschaften und ihrer Organisationen usw. zum Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichtsbehörden gehören. Hier wird der in seiner Entwicklung noch nicht übersehbare Kollektivismus allmählich mit all seinen weitverzweigten Rechtsbeziehungen erfasst. Es trifft demnach zu, dass die Arbeitsgerichtsbehörde bereits den Komplex des ganzen Arbeitslebens umschliesst.

Man darf die Hoffnung haben, dass sich das Kollektivrecht aus der Spruchpraxis dieser Sondergerichte heraus, also aus dem sozialen Ringen der Klassen heraus, gestalten wird. Es wäre indes undenkbar, diesen schwierigen Rechtsstoff in Rechtsprechung und Gesetzgebung gestalten zu wollen, ohne dass Rechtspflege und Arbeitsverwaltung in wechselseitige Beziehungen gebracht werden. Das allein kann schliesslich nur der Sinn der Arbeitsbehörden sein.

Der in der Praxis am besten durchgebildete Zweig der deutschen Sozialpolitik, die Sozialversicherung, hat schon seit Jahren zwangsweise den Weg beschritten, Rechtspflege und Verwaltung in enge Beziehungen zu bringen. In der Sozialversicherung finden wir heute schon richterliche und verwaltende Funktionen bei den Organen der Versicherten vereinigt.

Das gewerkschaftliche Verlangen nach Arbeitsbehörden geht aber nicht einmal so weit, dass ein und dasselbe Organ Rechtsprechung und Verwaltung verquicken soll. Die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsaufsicht, die Arbeitsversicherung und die Arbeitsrechtsprechung werden vielmehr Gliederungen des Arbeitsbehördenorganismus sein müssen.

Der leitende Gedanke für die Schaffung von Arbeitsbehörden ist, dass der Gesamtkomplex des Arbeitslebens, der heute, soweit es sich um die vorbereitende Gesetzgebung handelt, im Reichsarbeitsministerium vereinigt ist, auch in der

Exekutive durch die Arbeitsbehörde erfasst wird. Die deutsche Sozialpolitik krankt daran, dass die ohnehin vielfach unklaren Gesetze in der Durchführung von den verschiedenen zersplitterten Verwaltungsbehörden missverstanden, ungenügend oder oft falsch durchgeführt werden. Es bestehen wohl in der Spitze ein Reichsarbeitsministerium und eine Reichsarbeitsverwaltung, doch fehlt ihnen jeder eigene Unterbau. Die Durchführung der Sozialgesetze wird schematisch in Reich, Land, Provinz und Gemeinde den behördlichen Stellen übertragen, die in keiner Weise auf soziale Tätigkeit eingestellt sind oder sein können.

Dieser Verwaltungsorganismus in Reich, Land und Gemeinde ist nach rein politischen Gesichtspunkten organisiert; er trägt der wirtschaftlichen Struktur der Reichsgebiete und damit auch den sozialen Bedürfnissen keinerlei Rechnung. Es darf daran erinnert werden, dass z. B. bei den Erörterungen über die Bezirkswirtschaftsräte von dem Verfassungsausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats eine von der politischen Einteilung gänzlich abweichende Gliederung vorgeschlagen werden musste. Man wird aber die Erfüllung der Artikel 165 und 157 der Verfassung unmöglich, aus ihrem Zusammenhang gerissen, durchführen können. Die kommenden Arbeitsbehörden lassen sich organisatorisch mit dem künftigen Reichswirtschaftsrat und seinen territorialen Gliederungen ohne weiteres vereinigen. Die beiderseitigen verwaltungsmässigen Aufgaben greifen auch ineinander.

Die selbständige Arbeitsbehörde ist aber vor allem erforderlich, weil eben die Bearbeitung der sozialen Verwaltungsmassnahmen auch personell bestimmte Voraussetzungen bedingt. Ein tüchtiger Steuerefachmann braucht kein geeigneter Sozialbeamter zu sein. Die staatliche Verwaltung der Arbeit ist eben gleichzeitig Menschenfürsorge und ebenso auch Wirtschaftspolitik unter genauer Kenntnis der sozialen Beziehungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterschaft. Soziale Kenntnisse, psychologisches Verständnis und besonderes Studium des recht vielgestaltigen Arbeitsrechts lassen sich nicht nebenbei in der politischen Verwaltungspraxis gewinnen. Die soziale Seite der heutigen sozialpolitischen Gesetzgebung kommt deshalb in der gegenwärtigen Durchführung dieser Gesetze immer wieder zu kurz. Es darf nochmals auf die instruktiven Ausführungen Nörpels in der letzten Nummer der „Arbeit“ verwiesen werden.

In den brennendsten sozialen Fragen, wie der Erwerbslosenfürsorge und dem damit zusammenhängenden Arbeitsnachweiswesen, ist jede dringliche Ausführungsmassnahme undurchführbar, weil die zentrale Reichsarbeitsverwaltung keine eigenen Organe (Arbeitsbehörden) zur Verfügung hat, sondern auf alle möglichen Verwaltungsstellen der Länder angewiesen ist. So war es bis heute nicht möglich, auch nur eine restlose und einheitliche Beitragseinziehung herbeizuführen. Im Dezember 1925 hatte das Reichsarbeitsministerium eine einmalige Beihilfe von 5 Millionen Reichsmark an die Ausgesteuerten zu verteilen. Seine zentrale Anweisung erging prompt, und doch hat es sechs bis acht Wochen gedauert, bis die Ausführungsanweisungen der Länder und schliesslich die Ausschüttung jener „Weihnachtsbeihilfe“ im Februar 1926 ergingen.

Die heutige Systemlosigkeit lässt sich auch nach dem Inhalt des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes nachweisen. Der Gesetzentwurf kommt vom Reichsarbeits-

ministerium, das auch bei den Parlamentsverhandlungen federführend ist. *Nach* seiner Verabschiedung würden indes die Durchführung, die Organisation, Aufsicht, Personalfrage usw. den Justizministerien der einzelnen Länder übertragen. Organisatorisch stehen die Sozialgerichte danach mit den Justizbehörden in Verbindung; dagegen fehlt jeder Zusammenhang mit all den Behörden der Arbeitsverwaltung.

Der Artikel 157 der Verfassung darf also nicht nur eine Proklamation bleiben; er kann indes nur dann lebendige Gestalt annehmen, wenn in der Staatsverwaltung und dem öffentlichen Rechtswesen die Arbeit jene Geltung bekommt, die in Weimar feierlich und als eine Staatsnotwendigkeit zugesichert worden war. Es entspricht der Bedeutung der Arbeit in der Wirtschaft wie im Staate, dass unter Einlösung des Versprechens von Weimar diesem Faktor „Arbeit“ eine eigene Stelle im Behördenorganismus eingeräumt wird. Die strenge Trennung von Rechtspflege und Verwaltung auch in sozialen Fragen ist ein Überbleibsel aus jenem Obrigkeitsstaat, der von der römischen Rechtsauffassung erfüllt war und darum nur ein Sachrecht, aber kein besonderes Recht des lebenden arbeitenden Menschen gekannt hat. Die neue Verfassung hat den Schutz der menschlichen Arbeitskraft in den Mittelpunkt des neuen republikanischen Rechtes gestellt; sie will es einheitlich zusammenfassen. Daraus ergibt sich jene Reform der heutigen Verwaltung und Rechtsprechung, durch die künftig alle *sachlich* in das Rechts- und Verwaltungsgebiet der Arbeit fallenden Vorgänge in den Bereich der Arbeitsbehörden gehören. Die Arbeit war nach altrömischem Recht *Objekt* des Arbeitsvertrages, sie war in Rechtsprechung und Verwaltung der Ware gleich. Die Arbeit ist heute *Subjekt* des Arbeitsvertrages, sie ist lebendiger Faktor in Staat und Wirtschaft. Sie ist aus der Verwaltung und Rechtsprechung der Objekte herauszunehmen und der Arbeitsbehörde anzuvertrauen. Der Artikel 157 der Verfassung heisst, aus seiner theoretischen Fassung heraus in das Leben übersetzt: Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz der Arbeitsbehörde.

GEWERKSCHAFTEN UND BETRIEBSRÄTE

AUS DER PRAXIS DER ARBEITSSOLIDARITÄT.

Von CARL MENNICKE.

Fast allen Aufsätzen gegenüber, die bisher in dieser Zeitschrift zum Problem der Arbeitssolidarität erschienen sind, ist die Frage erhoben worden: Wie sieht die Sache praktisch aus? In welcher Weise kann ganz konkret und unter den gegenwärtigen Verhältnissen praktisch anwendbar auf dieses Ideal, das als sinnvoll zugestanden sei, hingearbeitet werden? Ich habe zwar nie unterlassen, auf diese Frage mit einzugehen. Aber sicher sind alle dahingehenden Bemerkungen sehr im allgemeinen geblieben, so dass die Forderung gerechtfertigt erscheint, einmal an ganz konkreten Beispielen darzulegen, was eigentlich gemeint ist.

Dabei muss aber an dieser Stelle zunächst noch einem Einwand begegnet werden, der kürzlich in dieser Zeitschrift gegen die ganze Tendenz meiner Be-

trachtungen erhoben worden ist. Ein ausserordentlich ernstzunehmender Einwand, der übrigens nicht ausdrücklich gegen mich gerichtet war, der aber meine ganzen Betrachtungen doch direkt trifft, wenn mir durch eine gewissenhafte Abgrenzung und Klarstellung eine Verständigung auch sehr wohl möglich scheint.

Ich habe den Ausdruck Wirtschaftsdemokratie nur gelegentlich in meine Erörterungen hineingezogen, weil mir der ausserordentlich allgemeine Ausdruck zu unklar und vieldeutig erschien. Aber Vieldeutigkeit ist immer das Schicksal solcher allgemeinen Ausdrücke. Ich halte es auch nicht für sinnlos, dass eine ganze Reihe von Tendenzen und Bestrebungen, die in einer Zeitlage begründet sind, mit einem solchen Ausdruck gedeckt wird. Aber natürlich muss man in der sachlichen Klärung der Einzelfragen und Einzelgebiete sich hüten, von diesen allgemeinen Ausdrücken her Unklarheiten bestehen bzw. aufkommen zu lassen. Deshalb ist es ausserordentlich verdienstvoll, wenn Paul Hermberg in seinem Aufsatz „Wirtschaftsführung und Wirtschaftsdemokratie“ im dritten Heft dieses Jahrgangs den Kampf um die Erlangung der Wirtschaftsführung gegen den „Kampf um die wirtschaftliche Stellung der Arbeiter in der Gegenwart“ beziehungsweise die „Mitbestimmung bei der Einordnung der menschlichen Arbeit in den Produktionsprozess“ beziehungsweise den „Kampf für den Menschen gegen die Einordnung in die mechanische Ertragswirtschaft“ abgegrenzt hat. Und es sei ihm zugegeben, dass es praktisch sein mag, den Ausdruck Wirtschaftsdemokratie für den Kampf um die Beteiligung an der Wirtschaftsführung zu reservieren. Es ist aber meines Erachtens völlig abwegig, die Sache so hinstellen, als hätte beides gar nichts oder kaum etwas miteinander zu tun. Ich habe auch in den Aufsätzen dieser Zeitschrift und noch deutlicher in dem soeben erschienenen Büchlein „Der Sozialismus als Bewegung und Aufgabe“ (Quäkerverlag Heinrich Becker, Berlin-Biesdorf) immer schon betont, dass der politische und gewerkschaftliche Kampf um die Erringung der politischen Macht- und Führerpositionen (eben im Interesse einer wahrhaften Demokratisierung der Wirtschaft) unerlässlich sei. In dem Aufsatz „Der syndikalistische Abweg“ habe ich mich mit besonderem Nachdruck gegen jede Verkennung dieser Notwendigkeit gewandt. Es erscheint mir aber demgegenüber als eine völlig unlebendige Abstraktion, wenn man das, was einen unmittelbar wirklichen Inhalt aller gewerkschaftlichen Arbeit bedeutet, von anderen gewerkschaftlichen und politischen Kampfnotwendigkeiten sondern will. Es erscheint mir vielmehr als die eigentlich wichtige, ja entscheidende Aufgabe in der gegenwärtigen Lage, die Dinge ineinanderzudenken und damit zu einer wahrhaft synthetischen Theorie nicht nur, sondern auch zu einer synthetischen Praxis zu kommen. Die Hermbergsche Auffassung führt, konsequent weitergedacht, zu Ideologie und Praxis des Kommunismus. Diese Feststellung hat an und für sich gerade in meinem Munde nichts Kränkendes, weil ich immer wieder die Auffassung vertrete, dass die Haltung, die die kommunistische Bewegung heute in Ideologie und Praxis einnimmt, nichts rein willkürlich Agitatorisches ist, sondern tief in der Lage unserer handarbeitenden Genossen begründet. Wenn man, wie ich es denn tatsächlich tue, diese Haltung in Theorie und Praxis gleichwohl für falsch, ja

geradezu für verderblich hält, muss man alle Kraft aufwenden, zu einer qualitativ besonderen, in sich selbständigen, auf eigene Weise produktiven und überzeugenden Haltung zu kommen. Und solche Haltung kann nur eine sein, in der die im Blick auf die grossen, umfassenden Ziele gebotenen politischen und gewerkschaftlichen Kampfnotwendigkeiten und die durch die konkrete Lage aufgegebenen praktischen Kampf- und Arbeitsnotwendigkeiten zu einer synthetischen Einheit verbunden sind. Das heisst aber für unseren besonderen Fragenkreis: es muss herausgestellt werden, dass die wachsende Arbeitssolidarität in den Betrieben und die damit garantierte kräftigere Beherrschung der Arbeitsorganisation (die im Kampf gegen die Unternehmerschaft durchgesetzt wird) der demokratisch-sozialistischen Wirtschaftsführung durch Schaffung der geeigneten Voraussetzungen vorarbeitet. Und zwar vorarbeitet einmal dadurch, dass sie für den politischen sowohl wie wirtschaftlichen Machtkampf das lebendigere Interesse und die grössere Festigkeit schafft; auf der andern Seite aber dadurch, dass sie die Voraussetzungen für eine Arbeitsdisziplin schafft, die von der Arbeiterschaft selbst getragen wird und daher funktioniert, wenn die privatkapitalistische Wirtschaftsführung durch eine gemeinwirtschaftliche ersetzt wird. Von welcher unmittelbar realen Tragweite diese letztere Frage ist, kann man in Vargas' Buch über „Die wirtschaftspolitischen Probleme der proletarischen Diktatur“ nachlesen.

Aber nun genug der Theorie. Ich habe diese Erwägung noch einmal vorausgeschickt, weil ich meine, dass auf diesem Hintergrunde sich die nachfolgenden, rein auf die Praxis gehenden Schilderungen und Erwägungen um so überzeugender ausnehmen.

Es ist in aller Bewusstseins, dass die Arbeiterschaft seinerzeit das Betriebsrätegesetz mit gemischten Gefühlen aufgenommen hat. Das hatte gewiss zum Teil agitatorische Gründe. Aber es war doch von vornherein auch die Empfindung beteiligt, dass man mit einem solchen Betriebsrätegesetz in eine zwiespältige Lage versetzt würde. Und diese Empfindung hat sich in der Entwicklung der Dinge weitgehend als gerechtfertigt erwiesen. Alle Schwierigkeiten, die sich der sinn- und sachgemässen Ausführung bzw. Ausnutzung des Betriebsrätegesetzes entgegenstellen, sind in dieser Zwiespältigkeit begründet.

Worin diese Zwiespältigkeit besteht, liegt auf der Hand. In der doppelten Obliegenheit, die dem Betriebsrat aufgelegt ist: einmal die Interessen des Betriebes wahrzunehmen und sodann die Interessen der Arbeiterschaft dem Betriebe gegenüber zu vertreten. Für das normale Empfinden des Arbeiters schliesst das eine das andere aus, und es liegt heute am Tage, dass nur sehr wenige diese Doppelaufgabe zu vereinigen gewusst haben. Entweder ist man in der Vertretung der Interessen der Arbeiter dem Betriebe gegenüber zu „radikal“ gewesen und hat damit den konsequenten Widerstand des Betriebes hervorgerufen, der um so folgenreicher war, je stärker sich infolge der politischen Entwicklung und der Konjunkturlage das allgemeine Machtverhältnis zugunsten des Unternehmers verschob. Und da auf diese Weise die Erfolge ausblieben oder jedenfalls immer geringer wurden, hat man das Vertrauensverhältnis zur Arbeiterschaft, von dem man ausging und an dessen Erhaltung einem alles gelegen war, doch nicht aufrecht-

erhalten können. Es gibt Betriebe, wo auf Grund dieser Vorgänge der Betriebsrat nur noch ein Scheindasein führt oder überhaupt verschwunden ist. Oder aber man hat von vornherein in erster Linie Wert darauf gelegt, ein gutes Verhältnis zur Betriebsleitung herzustellen. Dann hat man meistens sehr bald das Vertrauen der Belegschaft verloren und die ganze Institution im Bewusstsein der Arbeiterschaft in Misskredit gebracht.

Es soll hier nicht untersucht werden, wieweit die Dinge hätten anders laufen können, wenn von vornherein das Verhältnis der Gewerkschaften zur Betriebsrätefrage klarer und einheitlicher gewesen wäre. Es spricht alles dafür, dass die Unklarheit dieses Verhältnisses wieder mit begründet war und ist in der inneren Schwierigkeit der Aufgabe, die dem Betriebsrat gestellt ist. Denn wenn die Gewerkschaft ihrer ganzen organisatorischen Lage nach zunächst auch völlig unabhängig darauf ausgehen kann, die Interessen der Arbeiterschaft dem Unternehmer gegenüber zu vertreten, so hat sie sich doch als Körperschaft, die an der Entstehung dieses Betriebsrätegesetzes beteiligt gewesen ist, wie auch ihrer damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Position nach dazu verbunden, zur Befolgung und Durchführung des Gesetzes ihren Arm zu leihen. Und da man bisher um die Schwierigkeit, die Doppelaufgabe psychologisch auszugleichen und zur Synthese zu bringen, herumgegangen ist, muss sich diese Unklarheit natürlich in allen Einzelvorgängen und Einzelmassnahmen bemerkbar machen.

Ich kann im Zuge dieser Erwägungen den Sinn meiner bisherigen Untersuchungen über das Problem der Arbeitssolidarität kennzeichnen als den Versuch, die Doppelaufgabe des Betriebsrates (und damit natürlich auch der hinter ihm stehenden Arbeiterschaft) zum psychologischen Ausgleich und zur praktischen Synthese zu bringen. Dieser Ausgleich scheint mir darin gelegen, dass alle Erfolge auf dem Gebiete der Arbeitsdisziplin, der Selbstverwaltung hinsichtlich der Arbeitsordnung und Arbeitsverteilung, wenn sie auch in erster Linie dem Betriebe zugute zu kommen scheinen, doch wirklich positive und produktive Erfolge der Arbeiterschaft und der Arbeiterbewegung sind. Erfolge dadurch, dass sie die Widerstandskraft der Arbeiterschaft gegen die Willkürverfügungen des Unternehmers stärken und den Unternehmer zwingen, sich mit den inneren Bedürfnissen dieser Arbeiterschaft auseinanderzusetzen, d. h. also das Arbeitsverhältnis nach Massgabe dieser echten menschlichen Bedürfnisse zu gestalten. Der Betriebsrat darf dabei durchaus die Überzeugung haben, die Interessen des Betriebes wahrzunehmen. Denn er hilft dazu, den Betrieb seiner wahren Aufgabe, im Sinne der Stärkung und Hebung der Volkskraft produktiv zu sein, entgegenzuführen. Und wenn wirklich die Aufgabe, die Arbeitssolidarität zu stärken, dadurch Arbeitsleistung und Arbeitsdisziplin von der Betriebsleitung unabhängig zu machen, gerade dadurch aber die Widerstandskraft gegen alle willkürlichen Massnahmen bzw. den Einfluss der Belegschaft auf die Arbeitsgestaltung zu stärken, konsequent erfasst und durchgeführt wird, kann es nicht ausbleiben, dass die Belegschaft in ein wirkliches Vertrauensverhältnis zu ihrem Betriebsrat kommt. In ein Vertrauensverhältnis, das in schwierigen Fällen sogar eine Einwirkung des Betriebsrates auf die Belegschaft

ermöglicht, die auch den Unternehmer überzeugt; wenn solche Überzeugung naturgemäss auch immer sehr widerwillig zugestanden wird.

Um gleich den letzteren Fall zu erläutern, sei angeführt, dass in einem Betriebe, in dem nach langwieriger Arbeit von Betriebsräten und Vertrauensleuten die Einstimmigkeit für eine Arbeitsruhe am 1. Mai erreicht war, das ganze Resultat der Arbeit dadurch in Frage gestellt wurde, dass der Betriebsrat auf Grund gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse im Betriebe die Beschäftigung von drei oder vier Arbeitern für Notstandsarbeiten zugestand. Grosse Teile der Belegschaft verlangten, dass das Zugeständnis zurückgezogen würde, da man andernfalls sich an den Streikbeschluss nicht gebunden halte. Da man sich dem Betriebe gegenüber auf keinen Fall die Blösse geben wollte, den bereits angekündigten Streikbeschluss zurückzuziehen, schien es einen Augenblick so, als müsse man sich darein ergeben, dass dem Betriebe durch Verweigerung der Notstandsarbeiten beträchtlicher Schaden zugefügt würde. Es ist der unausgesetzten, durch Tage durchgeführten Aufklärungs- und Verständigungsarbeit des Betriebsratsvorsitzenden gelungen, die Arbeiterschaft davon zu überzeugen, dass die Forderung des Betriebes auf Durchführung der Notstandsarbeiten gerechtfertigt sei, so dass also am 1. Mai die Belegschaft geschlossen feierte und die Notstandsarbeiten doch durchgeführt wurden. An sich wäre es dem Unternehmer natürlich bedeutend lieber gewesen, die Bemühungen des Betriebsrates wären gescheitert und hätten entweder die Solidarität der Arbeiterschaft gesprengt oder ihm (dem Unternehmer) eine Handhabe gegen den Betriebsrat geboten. Die Schwierigkeiten konnten überwunden werden, weil der Betriebsrat bzw. der Betriebsratsvorsitzende die Doppelaufgabe in sich zur Einheit gebracht hatte.

Dieser Betriebsratsvorsitzende ist aus einem Kreise hervorgegangen, der sich jahrelang mit den Fragen der sozialistischen Bewegung und der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung befasst hat. Einem Kreise von Arbeitern übrigens, die mit keinen anderen geistigen Mitteln als denen, die der begabte junge Arbeiter von Hause aus mitbringt, gearbeitet haben. Nur dass in diesen jahrelangen Erörterungen immer klarer geworden war, dass die abstrakte Gegenüberstellung von Gegenwart und Zukunft wenig Sinn habe, sondern dass alles darauf ankomme, in der gegenwärtigen Lage Fuss zu fassen und von da aus die unmittelbar gegenwärtige, konkrete Aufgabe anzugreifen. So war denn auch ganz direkt das Problem der Arbeitssolidarität des öfteren behandelt worden. Dabei war in dem Kreise im allgemeinen Skepsis und Misstrauen gegen die vorliegenden Möglichkeiten grösser als das Zutrauen und der Mut, zuzupacken. Als der eine der jungen Genossen aber durch das Vertrauen seiner Arbeitskollegen in die verantwortliche Stelle eines Betriebsrates gesetzt wurde, ergab sich, dass das innere Wissen um die Schwierigkeiten und Möglichkeiten seine gesamte Arbeit sofort ausserordentlich befruchtete.

Er hat in keiner Weise zu gewaltsamen Experimenten gedrängt. Er hat vielmehr ausserordentlich schlicht und zurückhaltend das durchgeführt, was ihm als Aufgabe entgegentrat. Aber eben gerade in dieser gewissenhaften Hingabe an die wirklich gestellte Aufgabe ergab sich ganz von selbst die Beziehung zu der

geistigen Arbeit an den Problemen, wie sie in den Jahren vorher in jenem Kreise geleistet worden war. Einige charakteristische Beispiele aus der praktischen Tätigkeit mögen dies erläutern.

Zunächst seien die drei wesentlichsten Erfolgsgebiete vorweggenommen, die gleichzeitig eine allgemeinere Bedeutung beanspruchen dürfen. Dann soll noch auf einige praktische Einzelfälle, die aber auch durchaus wichtig sind, eingegangen werden.

Zunächst also ist es gelungen, in diesem Betriebe die Anordnung und Verteilung der Überstunden ganz durch die Hände des Betriebsrates gehen zu lassen. Errungen ist dieser Erfolg begreiflicherweise in einem Augenblick günstiger Konjunktur, als der Betrieb auf besondere Überstundenleistungen unbedingt angewiesen war. Wie es in solcher Zeit zu geschehen pflegt, nahmen die Dinge ganz regellose und zum Teil unsinnige Formen an. Natürlich hat der Betrieb zunächst versucht, sich dem Eingreifen des Betriebsrates zu widersetzen. Diesem ist es aber dann gelungen, mit Unterstützung der gesamten Belegschaft die Verweigerung jeglicher Überstunden anzudrohen, wenn man sich der Forderung, die Regelung der Überstunden durch den Betriebsrat vornehmen zu lassen, nicht fügen wolle. Der Betrieb hat dann nachgegeben mit dem Bemerkten, dass die Unmöglichkeit der Durchführung sich bald erweisen werde. Die Dinge laufen aber nun schon fast ein Jahr (sind weitergelaufen auch bei schlechter werdender Konjunktur), ohne dass ernstliche Schwierigkeiten aufgetaucht wären. Zwar hat sich sehr schnell gezeigt, dass der Betriebsrat die Arbeit allein nicht bewältigen könne, sondern Vertrauensleute für die verschiedenen Säle und Werkstätten hinzuziehen müsse. Aber gerade dabei trat zutage, dass der praktische Sinn und der gute Blick der Arbeiter für die Voraussetzungen der Durchführung einer bestimmten Arbeit besser entwickelt sind, als es die Unternehmer im allgemeinen wahr haben wollen. Die Arbeiter selbst beurteilen im allgemeinen richtiger, wer von den Kollegen für eine bestimmte Arbeit in Frage kommt, als der betreffende Aufsichtsbeamte oder gar Betriebsleiter. Dazu kommt natürlich, dass auch in ganz anderer Masse gewisse soziale Momente berücksichtigt werden können, d. h. also etwa die bestimmte Notlage eines Kollegen, die es wünschenswert macht, gerade ihm den Sonderverdienst zuzuwenden. — Natürlich können hier jeden Tag Konflikte eintreten, und ein gewisses Mass von arbeitssolidarischem Geist ist unerlässliche Voraussetzung. Aber es ist ja klar, dass solcher Geist erstarkt und eine gewisse innere Zuversichtlichkeit gewinnen muss, wenn solche Möglichkeiten sich über eine längere Zeit hin überzeugend erwiesen haben. — Im Zusammenhang hiermit darf erwähnt werden, dass eine solche Praxis auch ganz direkt dem Betriebe zugute kommen kann. Es wurde festgestellt, dass in einem bestimmten Teile sogenannte wilde Überstunden gemacht wurden, die auf einer stillschweigenden Vereinbarung einiger älterer Arbeiter mit dem betreffenden Meister beruhten und zum Teil weit über das notwendige Mass hinausgingen. Der solidarische Wille der Belegschaft hat gegen die eigenen Kollegen die Änderung erzwungen. In einem anderen Falle wurde festgestellt, dass durch das System der Überstunden notwendig immer eine ganze Reihe von Arbeitsstunden unter den Tisch fallen mussten, die zwar bezahlt wurden,

weil die Arbeiter im Betriebe anwesend waren, in denen aber so gut wie gar keine produktive Arbeit geleistet werden konnte. Der Betriebsrat hat durch einen organisatorischen Vorschlag (Einführung von Schichten) die unproduktiven (und unsozialen) Überstunden beseitigt und zweifellos gleichzeitig wiederum dem Betriebe einen Dienst erwiesen.

Dabei muss auch hier noch einmal erwähnt sein, dass im allgemeinen dem Willen der Arbeiterschaft zu verantwortlicher Arbeitsgestaltung vom Betriebe her der unsinnigste Widerstand entgegengesetzt wird. Es ist so natürlich, dass der Arbeiter, der seine Maschine beherrscht und das Gefühl für die Schwierigkeiten bzw. Möglichkeiten vielfach in den Fingerspitzen hat, den richtigen Arbeitsweg sofort sieht, während Meister und Ingenieur noch mühsam suchen. Aus diesem Betriebe wurde mir brühwarm berichtet, dass in einem bestimmten Falle der Arbeiter beim ersten Anlauf darauf aufmerksam gemacht habe, dass die Sache so auf keinen Fall gut gehen könne, sondern wahrscheinlich so und so gehen müsse. „Das muss ich doch besser verstehen als Sie.“ Dann hat man volle zwei Tage herumexperimentiert, um schliesslich zu genau demselben (und tatsächlich erfolgreichen) Lösungsversuch zu kommen, den der Arbeiter von vornherein vorgeschlagen hatte. Hier könnte eine zuchtvolle solidarische Arbeitsgestaltung auch auf rein technisch-produktivem Gebiet Wertvolles leisten. In einem solchen Betriebe wird dann übrigens auch erfahren, dass der Betriebsleiter Respekt gewinnt und gelegentlich einmal äussern kann, ihm sei es natürlich grundsätzlich gleichgültig, ob er in einem privatkapitalistischen oder gemeinwirtschaftlichen Betriebe arbeite. Wenn er nur die Garantie haben könne, dass das Mass von Ordnung walte, das für die Durchführung aller Arbeit unerlässliche Voraussetzung sei.

Die zweite Frage ist die der Entlassungen, die naturgemäss immer nur dann akut wird, wenn die Konjunktur sich verschlechtert und damit die Widerstandskraft der Arbeiter ohnehin vermindert ist. Daher ist hier natürlich im allgemeinen mit „Aktionen“ überhaupt nichts auszurichten. Jeder Versuch eines gewaltsamen Widerstandes seitens der Belegschaft (durch Streik oder dergleichen) würde, da hier ein ganz bestimmter gesetzlicher Rahmen gesetzt ist, die Lage von vornherein völlig hoffnungslos und aussichtslos machen. In Frage kann nur kommen, dass alle gesetzlich in die Hand gegebenen Mittel in voller Bestimmtheit und mit absoluter Konsequenz ausgenutzt werden. D. h. also, dass von dem Recht des Einspruches konsequent Gebrauch gemacht wird, so dass die Firma ganz von selbst dahin kommt, sich über jede Entlassung mit dem Betriebsrat wirklich zu verständigen (wobei dann natürlich wieder solidarische Gesichtspunkte, d. h. Gesichtspunkte der besonderen Notlage usw. ganz anders berücksichtigt werden können). Das führt natürlich dazu, dass die Firma mit Neueinstellungen vorsichtig ist und sich mit Zeithilfen zu begnügen sucht. Aber gerade das scheint mir für Zeiten grosser Arbeitslosigkeit in sozialer Hinsicht durchaus sinnvoll zu sein, da dann immer wieder einmal Arbeitslose zu einer kurzen Zeit reichlicheren Verdienstes kommen. Wenn der Betriebsrat hier nicht in der Defensive stände, sondern wirklich entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der Dinge hätte, dann würde er nach amerikanischem Muster eine Untersuchung darüber durchführen,

was der Wechsel der Arbeitskräfte den Betrieb kostet. Und dieser würde auch mit *Entlassungen* viel vorsichtiger sein, als es der deutsche Unternehmer ganz allgemeinhin ist. Man könnte von dieser Erwägung aus geradezu auf den Gedanken kommen, dass für eine wirklich vernünftige und rationelle Arbeitsgestaltung in Deutschland in erster Linie die Initiative der Arbeiterschaft selbst bzw. ihrer Betriebsvertretungen aufgerufen ist. Der deutsche autoritäts- und machtversessene Unternehmer versteht in dieser Hinsicht ja seine eigenen Interessen nicht, mindestens aber nicht die einer wirklich produktiven Arbeitsgestaltung.

Übrigens muss zu diesem Punkte noch stärker unterstrichen werden als zu dem vorherigen, dass die Konfliktmöglichkeiten zahlreich sind. Denn natürlich wird der einzelne Arbeitskollege die Frage der entscheidenden sozialen Momente immer in erster Linie von seinem persönlichen Gesichtspunkt als dem des Betroffenen aus beurteilen. Jeder einzelne wird also geneigt sein, die Entscheidung, die der Betriebsrat in Übereinstimmung mit dem Unternehmer fällt, als ungerecht anzuzweifeln oder gar offen zu bekämpfen. Die Durchführung dieser Dinge erfordert daher eine ausserordentlich sichere Verankerung der Stellung des Betriebsrates bzw. Betriebsratsvorsitzenden im Bewusstsein der Belegschaft. Persönliche Vermittlungen, die unter Umständen durch Tage gehen, d. h. aber persönlich ebenso taktvolle wie wohlwollende Verhandlungen (und natürlich das Geschick dazu) sind hier unerlässliche Voraussetzungen.

Und endlich die Urlaubsfrage. Natürlich, dass der Betrieb versucht, ihre Regelung bei schlechter werdender Konjunktur wieder ganz selbständig in die Hand zu bekommen. Denn er hat ja dann im Einzelfalle sofort tausend Möglichkeiten, zu überreden, abzufinden oder gar gewaltsam zu drosseln. Es ist im wesentlichen eine Frage der Energie, dass der Betriebsrat sich auch in Zeiten schlechter Konjunktur nichts abdingen lässt, sondern sein Recht auf Mitbestimmung voll behauptet und durchsetzt. Dass das gerade dann von der Belegschaft als eine grosse Wohltat empfunden wird und das Vertrauen zur Tätigkeit des Betriebsrates mächtig stärkt, liegt auf der Hand.

Es wird ohne weiteres einleuchten, dass in einer Betriebsatmosphäre, die durch solche wirklich verantwortungsbewusste Tätigkeit eines Betriebsrates geschaffen ist, Möglichkeiten gedeihen, die der normalen Betrachtung ausgeschlossen erscheinen. Zwei Beispiele. In Berlin, bei den ungeheuer weiten Arbeitswegen, ist es nur zu begreiflich, dass immer wieder einmal das Zuspätkommen in dem Betriebe einreißt. Der Betriebsrat wird darauf aufmerksam gemacht, dass man mit Druckmitteln einschreiten müsse, wenn die Dinge sich nicht ändern würden. In einer Betriebsversammlung wird die Frage besprochen, und der Aufruf zur Selbstdisziplin, der Appell an das Ehrgefühl gegenüber dem Unternehmer erreicht wirklich, dass ein beträchtlicher, durchaus fühlbarer Fortschritt erzielt wird, so dass der Betrieb auf eigene Massregeln ausdrücklich verzichtet. — Oder der Betrieb bringt vor den Betriebsratsvorsitzenden die Klage, dass in einer bestimmten Abteilung ein völlig ungerechtfertigter Rückgang der Produktion eingetreten sei. Die betreffende Abteilung wird versammelt, es wird festgestellt, dass ganz bestimmte technisch-organisatorische Schwierigkeiten den Rückgang mit bedingen,

dass darüber hinaus allerdings auch eine gewisse Bummelerei eingerissen sei. Der Betriebsrat wird wegen Abstellung der Mängel beim Betriebe vorstellig, nachdem er sich mit der Kollegenschaft dahin verständigt hat, bis zu welchem Mass die Produktion vernünftiger- und gerechtfertigterweise gesteigert werden könne. Der Erfolg ist unverkennbar, da gleich in den nächsten Tagen die Produktion ganz allgemein sich der in der kollegialen Verständigung vereinbarten Grenze nähert.

Alle diese Möglichkeiten sind wahrscheinlich nicht unabhängig davon, dass der Betriebsrat bzw. der Betriebsratsvorsitzende in allen arbeitsgerichtlichen Einzelfällen die Kollegenschaft ebenso gewissenhaft wie geschickt vertritt. Ein Beispiel für viele. Durch die Ungeschicklichkeit eines Hilfsarbeiters ist der Firma ein nicht unbeträchtlicher Schaden entstanden, für den der dem Tarif zufolge verantwortliche Facharbeiter regresspflichtig gemacht wird. Im Gerichtsverfahren wird der Facharbeiter verurteilt mit der Begründung, dass er die betreffende Verrichtung nicht durch den Hilfsarbeiter habe ausführen lassen dürfen, sondern selbst habe leisten müssen. Der Betriebsratsvorsitzende erklärt sofort dem Betriebe, er müsse sich notgedrungen dem Urteil unterwerfen, mache aber darauf aufmerksam, dass künftig die betreffende Verrichtung nur noch durch den Facharbeiter ausgeführt würde. Der Betrieb bekam einen gewaltigen Schrecken, weil das eine ausserordentliche Verlangsamung des Arbeitsprozesses bedeutet hätte. Er verzichtete auf Schadenersatz, wenn alles beim alten bliebe, was natürlich gern zugestanden wurde. Solche Erfolge schaffen selbstverständlich Kredit und sind für die Gesamtstellung des Betriebsrates nicht ohne wesentliche Bedeutung.

Es ist gewiss ohne Zweifel, dass in diesem bestimmten Falle besondere Veranlagung und Begabung eine Rolle spielen. Es ist ebenso sicher, dass hier allgemeine Möglichkeiten liegen, die entwickelt werden können, und die systematisch zu entwickeln die Gewerkschaften ihrer ganzen Stellung nach berufen sind. Es ist nur selbstverständlich, wenn es die Arbeiterschaft bis heute nur in sehr spärlichem Masse zu solcher konkreten Initiative gebracht hat. Die geschichtlich-gesellschaftliche Situation fordert aber heute, dass sie bewusst und ausdrücklich an die Arbeit geht. An eine Arbeit, die Jahrzehnte brauchen wird, bis sie zu einer allgemeiner durchgesetzten Praxis führt. Eine Arbeit auf der anderen Seite aber, die ins Herz der Situation trifft. Wir müssen uns jetzt entschlossen und konsequent von dem Wahn befreien, dass wir auf Gedeih und Verderb dazu verurteilt wären, untätig auf das grosse geschichtliche Ereignis zu warten. Wir müssen vielmehr *zugehen* auf die entscheidende historische Stunde und müssen uns mit dem Bewusstsein füllen, dass durch Erziehung und Arbeit entwickelt werden kann, was latent ist und schlummert. Damit ist weiss Gott kein verblasener Utopismus gepredigt, sondern nur eine Abkehr von der lutherisch-deutschen Unart, sich in das Gegebene als in das Unabänderliche zu fügen. Sowenig wir von dem vollen, scharfen Kampf um allgemeine Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung um Haaresbreite lassen wollen, so unausgesetzt müssen wir uns darum mühen, die psychologischen und organisatorischen Voraussetzungen einer solchen Wandlung zu entwickeln. Das wäre synthetischer Sozialismus in Theorie und Praxis.

KARTELLPOLITIK

Von FRITZ NAPHTALI.

Seit der grossen, im Jahre 1902 begonnenen deutschen Kartellenquete hat das Problem der gesetzgeberischen Behandlung des Kartellwesens nicht aufgehört, die Öffentlichkeit zu beschäftigen. Brennend ist jedoch die Frage der gesetzgeberischen Einwirkung auf die Kartelle und ähnliche Organisationen, die eine monopolistische Beherrschung des Marktes zum Ziele haben, erst in den Jahren nach dem Kriege geworden. Zum Teil in direkter Anknüpfung an Organisationen der Kriegswirtschaft haben wir in Deutschland eine treibhausartige Vermehrung der Kartelle, Syndikate und Konventionen auf fast allen Gebieten der Warenerzeugung und -verteilung erlebt. Man muss grundsätzlich anerkennen, dass die Kartellbildung in vielen Fällen zu denjenigen Entwicklungserscheinungen der kapitalistischen Wirtschaft gehört, in denen der Zwang, von der anarchischen zur geregelten Wirtschaft überzugehen, seinen Ausdruck findet. Aber es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Machtbildung in den Kartellen in erheblichem Umfange ein *Missbrauch der Macht* der einzelnen Gruppen zum Schaden anderer Gruppen der Wirtschaft und zum Schaden der Gesamtheit verbunden ist. Die Erkenntnis dieser Gefahr des Missbrauchs und der Notwendigkeit, ihr durch Eingriff der Gesetzgebung zu begegnen, hat schliesslich im Augenblick der schwersten Krise der deutschen Wirtschaft im November 1923 beim Übergang von der zusammengebrochenen zur neuen Währung zu der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnung geführt, durch die eine besondere *Kartellgerichtsbarkeit* eingeführt wurde. Diese Verordnung vom November 1923 trägt die bezeichnende Überschrift „*Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen*“, und sie gipfelt, abgesehen von der Regelung gewisser Beziehungen zwischen den Kartellen und ihren Mitgliedern, in der dem Reichswirtschaftsminister eingeräumten Befugnis, beim Kartellgericht zu beantragen, dass Verträge und Beschlüsse für nichtig erklärt werden, wenn sie die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährden. Aus dem gleichen Grunde kann der Minister anordnen, dass Mitglieder eines Kartells ohne Kündigung von solchen Verträgen oder Beschlüssen zurücktreten können. Im § 4 dieser Verordnung heisst es dann, dass die *Gesamtwirtschaft* oder das *Gemeinwohl* insbesondere dann als gefährdet anzusehen sei, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten werden, oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird. Die Rechtsprechung, die auf Grund dieser Kartellverordnung in erheblichem Umfange inzwischen sich entwickelt hat, hat sicherlich manches Nützliche für die Herausarbeitung fester Grundsätze für das Rücktrittsrecht von Mitgliedern von Kartellverträgen wie überhaupt für das Privatrecht der Kartelle ergeben. Aber vollkommen enttäuscht worden ist die Hoffnung, dass auf Grund der dem Reichswirtschaftsminister eingeräumten Befugnisse der Missbrauch der Kartellmacht in bezug auf Preis-

gestaltungen unterbunden werden würde. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Enttäuschung auch auf der Unzulänglichkeit der Verordnung beruht, oder ob sie ihren Grund nur in dem mangelnden Willen oder der mangelnden Energie hat, mit der die amtierenden Reichswirtschaftsminister von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht haben. Jedenfalls ist es charakteristisch, dass, als im August 1925 der damalige Reichskanzler Dr. Luther im Gegensatz zu der im gleichen Augenblick betriebenen Zollpolitik eine Preisabbauaktion ankündigte, sofort der Kampf gegen die ungesunde Preispolitik von Verbänden und Kartellen wieder in den Vordergrund gerückt wurde. Nun hat zwar inzwischen die Wucht der deutschen Wirtschaftskrise an vielen Stellen zum Preisdruck geführt, aber trotzdem ist es auch heute noch eine feststehende Tatsachenbeobachtung, dass auf vielen Gebieten der Prozess der Gesundung der Wirtschaft, der über die Preissenkung führt, von monopolistischen Organisationen aufs äusserste erschwert wird. Auf Grund des Lutherschen Preisabbauprogramms erschien dann der „Gesetzentwurf zur Förderung des Preisabbaues“, der neben der Regelung des Zwangsvergleiches ausserhalb des Konkurses unter Aufhebung der Geschäftsaufsicht einen Abschnitt über Massnahmen gegen Ringbildung enthielt und einen Abschnitt, der sich gegen bestimmte Formen der Preisbindungen durch die Innungen des Handwerks wendete. Von diesem Gesetzentwurf ist nur noch der Abschnitt über den Zwangsvergleich ausserhalb des Konkurses zur Weiterbearbeitung in die gesetzgebenden Körperschaften gelangt, und auch dieser Abschnitt ist noch unerledigt. Die Abschnitte, die das Gebiet der Kartelle berührten, sind auf Grund der Opposition der beteiligten Kreise schon vor der parlamentarischen Beratung von der Regierung zurückgezogen worden.

Inzwischen hat der Reichstag nicht aufgehört, in Entschliessungen der Ausschüsse und des Plenums auf die Notwendigkeit einer wirksamen Ausgestaltung der Methoden gegen den Missbrauch von Kartellmacht hinzuweisen. Bei der zweiten Beratung des Haushalts des Reichswirtschaftsministeriums für 1926 wurde dem Volkswirtschaftlichen Ausschuss ein sozialdemokratischer Antrag überwiesen, der folgenden Wortlaut hatte:

„Der Reichstag wolle beschliessen:

die Reichsregierung zu ersuchen, im Hinblick auf die Auswüchse, die in der Kartellbildung seit langer Zeit beobachtet werden, dem Reichstage möglichst bald eine Vorlage zu unterbreiten, in der insbesondere folgende Richtlinien Beachtung finden:

1. a) Es ist ein *unabhängiges Kartellamt* zu bilden, mit einem Beirat aus Vertretern der Industrie, Landwirtschaft, Handel und Handwerk unter gleicher Berücksichtigung der Unternehmer und Arbeiter.
- b) Dem Kartellamt ist jede für die Kontrolle und Überwachung von Kartellen und kartellähnlichen Organisationen notwendige Befugnis zu erteilen.
- c) Das Kartellamt hat ein *Register* sämtlicher Kartelle zu führen; ihm haben die Kartelle die Statuten sowie ihre Beschlüsse bei Vermeidung der Nichtigkeit einzureichen.
- d) Das Kartellamt hat das Recht, volkswirtschaftlich schädliche *Kartellbeschlüsse aufzuheben*, die Herabsetzung von Preisen, die Änderung unbilliger Lieferungsbedingungen und die Aufhebung von einseitigen Beschränkungen im Vertrieb der Waren

oder Dienstleistungen anzuordnen. Bei Nichtbeachtung solcher Anordnungen ist das Kartell aufzulösen.

2. a) Bedingungen, die Warenhersteller oder Grosshändler und deren Organisationen oder Organisationen der Wiederverkäufer den Wiederverkäufern ihrer Waren dahingehend auferlegen, nicht unter einem festgesetzten Preis zu verkaufen, sind *nichtig*.

Wer einem anderen aus dem Grunde einen wirtschaftlichen Schaden zufügt, dass der die Nichtigkeit solcher Bedingungen geltend gemacht hat, ist dem Geschädigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- b) Der *Rücktritt von Verträgen*, Verabredungen oder Vereinbarungen, die durch organisatorischen Zusammenschluss (Verbände, Kartelle, Syndikate) die Warenpreise und Lieferungsbedingungen zu beeinflussen bezwecken, ist gestattet, wenn der Nachweis geführt wird, dass das Kartell die Preisfestsetzung nicht mehr durchführen kann oder die Preise übersetzt hat oder unbillige Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festsetzt, die eine Schädigung der Abnehmer oder Konsumenten wie auch eine wirtschaftliche Benachteiligung des einzelnen Kartellbetriebes zur Folge haben würden.

Wer einem anderen aus dem Grunde einen wirtschaftlichen Schaden zufügt, dass er den Rücktritt von solchen Verträgen, Verabredungen oder Vereinbarungen erklärt hat, ist dem Geschädigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Über diesen Antrag kam es im Ausschuss zu einer lebhaften Aussprache, bei der sich die Abneigung des Reichswirtschaftsministeriums und der bürgerlichen Parteien gegen die verschärfte Kartellkontrolle vor allen Dingen in die Form kleidete, dass man die Vertagung eines Entschlusses über die verschärfte Kartellaufsicht forderte bis zum Abschluss der Verhandlungen der *Wirtschaftsenquete*. Nun unterliegt es keinem Zweifel, dass bei dem umfassenden Programm der Wirtschaftsenquete sehr lange Zeit wird vergehen müssen, bevor abschliessende Ergebnisse von dieser Stelle zu erwarten sind. Wenn man also die Ausgestaltung der Kartellgesetzgebung bis zu diesem Zeitpunkt zurückstellt, so würde dies zweifellos einen Verzicht bedeuten auf eine Einwirkung auf die Kartellpraxis im Zusammenhang mit dem Bestreben, aus der gegenwärtigen Krise der deutschen Wirtschaft beschleunigt einen Ausweg zu finden. Die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion im Volkswirtschaftlichen Ausschuss haben sich dementsprechend gegen die Verschleppung zur Wehr gesetzt, und sie haben schliesslich erreicht, dass der Volkswirtschaftliche Ausschuss dem Reichstag den folgenden Antrag zum Beschluss empfohlen hat:

„Der Reichstag wolle beschliessen:

die Reichsregierung zu ersuchen, im Hinblick auf die *Auswüchse, die in der Kartell- und Monopolbildung seit langer Zeit beobachtet werden*, dem Reichstag baldmöglichst eine Vorlage zu unterbreiten, die diese Materie unter geeigneter Verwertung der bisherigen, auf Grund der Anträge des achten Ausschusses gefassten Beschlüsse des Reichstages regelt. Bei Ausarbeitung der Gesetzesvorlage möge die Reichsregierung prüfen, ob die in der Entschliessung Müller (Franken) und Genossen — Nr. 2062 der Drucksachen — unter Ziffer 1 und 2 ausgeführten Richtlinien eine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung bilden können.“

Man darf sich keiner Täuschung darüber hingeben, dass dieses Ergebnis ein sehr mageres ist. Denn man darf nicht darauf rechnen, dass die Reichsregierung sich übermässig beeilen wird, diesem Ersuchen nachzukommen, und man darf,

auch wenn eine Vorlage das Licht der Welt erblicken sollte, nicht sehr optimistisch sein in bezug auf die Wirksamkeit ihres Inhaltes im Kampfe gegen die Auswüchse in der Kartell- und Monopolbildung, die der Antrag als Tatsache von neuem feststellt.

Für die ausserordentliche Schwierigkeit, die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kartellkontrolle vorwärtszutreiben, gibt es zwei Gründe: Erstens ist der Einfluss derjenigen Gruppen, die an einer möglichst geringen Behinderung der Machtausnutzung monopolistischer Unternehmervereinigungen interessiert sind, auf Regierung, Parlament und öffentliche Meinung ein ausserordentlich grosser. Zweitens ist die gesetzgeberische Aufgabe, den Weg zu finden, auf dem man den *Missbrauch* der Kartellmacht wirksam bekämpft, ohne gleichzeitig zu einer reaktionären *Verhinderung* von Organisationsformen zu kommen, die notwendige Funktionen in der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft von der freien zur gebundenen Wirtschaft erfüllen, eine sachlich ausserordentlich schwierige. Es hat sich bei der Behandlung des Kartellproblems sowohl in der obenerwähnten deutschen Kartellverordnung als auch in der ausländischen Gesetzgebung, insbesondere in der amerikanischen und norwegischen, immer wieder die Notwendigkeit gezeigt, Instanzen einzuschalten, die Entscheidungen zu treffen haben, die nicht rein juristischer Art sind, sondern die ein *sozialökonomisches Urteil* enthalten. Schon auf seiten derjenigen, die in dem Wunsche, den energischen Kampf gegen die Auswüchse in der Kartellpolitik zu führen, völlig einig sind, bestehen mancherlei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es z. B. angängig ist, alle Bedingungen, die den Preis des Wiederverkäufers von Waren binden, das heisst also die im Verkauf von Markenartikeln üblichen Preisregulierungen, für nichtig zu erklären, ebenso wie es nicht leicht ist, generell zu entscheiden, wo die Grenze zwischen vertraglicher Bindung und Rücktrittsrecht von Kartellmitgliedern liegen soll. Bei der Frage nach der Zweckmässigkeit der gesetzlichen Formulierung derartiger Bestimmungen handelt es sich nicht um eine Verschiedenheit im Eifer bei der Bekämpfung des Machtmissbrauches monopolistischer Organisationen, sondern es handelt sich nur um eine Verschiedenheit der Meinungen über das wirksamste Mittel in diesem Kampf.

Wenn wir uns — abgesehen von den Schwierigkeiten, die bei uns parlamentarisch zu überwinden sind, um die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kartellkontrolle einen Schritt vorwärtszutreiben — auch die Erfahrungen des Auslandes ansehen, so spricht ausserordentlich viel dafür, in der nächsten Zeit in der Bearbeitung der öffentlichen Meinung den Hauptnachdruck auf die an erster Stelle stehende Forderung der *Errichtung eines unabhängigen Kartellamtes* zur Überwachung der Kartelle und ähnlicher Organisationen zu legen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist man, nachdem ein generelles Verbot von Unternehmungskombinationen zur Einschränkung der freien Konkurrenz, das im Jahre 1890 ausgesprochen wurde, praktisch ziemlich unwirksam geblieben war und durch die Rechtsprechung durchlöchert worden ist, im Jahre 1914 zur Errichtung einer besonderen Überwachungsinstanz, der *Federal Trade-Commission*, übergegangen. Der Wirkungsgrad dieser mit grossen Mitteln und Vollmachten

ausgestatteten Behörde schwankt stark je nach der politischen Tagesströmung. Sie hat unzweifelhaft Nützliches geleistet in der Bekämpfung von Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbes, während ihre Erfolge in bezug auf die Bekämpfung unerwünschter Wirkungen der Trustbildung zweifelhaft erscheinen. Aber auch von ihren scharfen Kritikern in Amerika wird anerkannt, dass die Federal Trade-Commission sich als ein wirksames Instrument zur Durchleuchtung bestimmter wirtschaftlicher Vorgänge und Gebilde erwiesen hat, und dass die Kontrollinstanz, die über ein Verordnungsrecht verfügt, und die ihren Untersuchungen weitgehende Publizität verleiht, sich als eine Hemmung gegen manchen Missbrauch erwiesen hat. Viel neuer und deshalb in seinen Wirkungen noch unerprobt ist ein *norwegisches* Gesetz. Dieses Gesetz hat ein *Kontrollkontor* und einen Kontrollrat eingesetzt, um den Missbrauch in der Preisstellung durch Konkurrenzbeschränkungen zu überwachen und zu bekämpfen. Dem Kontrollkontor werden weitgehende Rechte in bezug auf Anmeldungspflicht, auf Untersuchungen und auf zu erlassende Verbot eingeräumt. Auch hier sehen wir die Tendenz, an Stelle scharfer juristischer Abgrenzungen eine Instanz zu schaffen, die nach sozialökonomischen Gesichtspunkten zu entscheiden hat. Denn es heisst in dem *norwegischen* Gesetz, dass es in Erwerbsbetrieben verboten ist, Preise oder Gegenleistungen zu nehmen oder zu verlangen, die als *ungebührlich* angesehen werden müssen. Die Entscheidung über einen ungebührlichen Preis ist natürlich eine Aufgabe, die nicht der Jurist, sondern nur der Volkswirtschaftler erfüllen kann.

Gegenüber der Dringlichkeitsforderung nach der Einrichtung des Kartellaufsichtsamtes mit weitgehenden Befugnissen und Pflichten der Überwachung und der Bekämpfung des Missbrauchs monopolistischer Organisationen ist auch der Hinweis auf die schwebenden Untersuchungen der Wirtschaftsenquete vollkommen hinfällig. Die Wirtschaftsenquete wird selbst bei noch so ausgedehnter und langwieriger Untersuchung niemals zu dem umfassenden Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse des deutschen Kartellwesens kommen können, wie ihn gerade erst ein Kartellaufsichtsamt mit Registerzwang und mit der Befugnis zu Eingriffen in die Kartellbeschlüsse gewinnen würde.

Dabei bedeutet die Einrichtung eines Kartellaufsichtsamtes selbstverständlich nicht die Beschränkung der *Initiative* zum Vorgehen gegen den Missbrauch einer wirtschaftlichen Machtstellung auf die beamteten Mitglieder dieses Kartellamtes. Es ist durchaus richtig, wenn in der Debatte über den Kampf gegen Kartellmissbrauch immer wieder darauf hingewiesen wird, wie wichtig es ist, die von einem Missbrauch unmittelbar betroffenen *Interessenten* innerhalb oder ausserhalb eines Kartells fruchtbar zu machen für die Bekämpfung der gemeinschädlichen Erscheinungen. Es ist immer so, dass aus der Entfaltung von Gegensätzen unter den Interessenten für die Allgemeinheit Nutzen entstehen kann. Ein Kartellaufsichtsamt müsste deshalb auf jeden Fall die Pflicht haben, *auf Antrag jedes Interessenten* in eine Untersuchung über einen Missstand und die Möglichkeiten seiner Beseitigung einzutreten. Bei der amerikanischen Federal Trade-Commission besteht die Vorschrift, dass jedermann eine Untersuchung beantragen kann, und dass jeder Antrag geprüft werden muss. Die einzige Bedingung ist, dass der Antrag nicht

anonym sein darf, auf der anderen Seite aber wird dem Antragsteller die vertrauliche Behandlung seines Namens durch die Kommission gegenüber den Interessenten zugesichert. Das Bestehen einer derartigen Vorschrift macht es möglich, dass über das Kartellaufsichtsamt auch solche Interessenten die Möglichkeit zur Initiative erhalten, die im anderen Falle auf Grund ökonomischer Abhängigkeit auch von weitgehenden, ihnen gesetzlich eingeräumten Rechten kaum Gebrauch machen würden.

Wenn man sich darüber im klaren ist, dass die Bekämpfung des Kartellmissbrauchs zu den wichtigsten wirtschaftspolitischen Forderungen der Arbeiterschaft gehört, so muss man allen Nachdruck darauf verwenden, zunächst einmal ein Kartellaufsichtsamt mit weitgehenden Vollmachten als Instrument für den Kampf gegen Missbrauch wirtschaftlicher Monopole einzuschalten. Allen Verschleppungsversuchen der Regierung und der von Kartellinteressenten beeinflussten Parteien zum Trotz müssen wir dafür sorgen, dass die Frage der Bekämpfung der Auswüchse in der Kartellbildung nicht von der Tagesordnung verschwindet.

ZUR REGELUNG DER ELEKTROWIRTSCHAFT

Von HANS ARONS.

Es ist noch nicht ein halbes Jahrhundert her, dass die Erzeugung von elektrischer Energie zu anderen Zwecken geschah als zum *eigenen* Verbrauch. Die Abgabe elektrischer Kraft an Verbraucher, die ausserhalb des eigenen Wirkungskreises standen, war rein zufällig, wie man es auch jetzt noch gelegentlich beobachten kann. Bald jedoch bildeten sich Privatgesellschaften, die nicht den eigenen Überschuss abgaben, sondern von vornherein elektrische Kraft zur Abgabe an Dritte erzeugen wollten. Das bekannteste Beispiel dieser Art sind die von Emil Rathenau ins Leben gerufenen Berliner Städtischen Elektrizitätswerke (1884). Diese Gesellschaften waren in hohem Masse vom Wohlwollen der Kommunen abhängig, da diesen die Verfügungsgewalt über Strassen und Plätze zustand, ohne ihre Einwilligung also Leitungen nicht gelegt werden durften. Die Kommunen nutzten ihre Macht zum Teil sehr bald aus, indem sie die privaten Werke übernahmen oder neue Privatanlagen verhinderten, um selbst Elektrizitätswerke zu bauen. Da die Privatindustrie häufig nur die lohnendsten Leitungen anlegte und beispielsweise ärmere oder abgelegene Stadtteile nicht versorgen wollte, war die Politik der Kommunen im Interesse einer Ausbreitung der Elektrowirtschaft durchaus zu begrüssen. Allerdings verschmähten die Kommunen es ihrerseits, die neue Kraftquelle über das Weichbild der Stadt hinauszuleiten, überliessen die ländlichen Gegenden vielmehr wiederum der privaten Regsamkeit. So entstanden die Überlandzentralen. Auch sie gingen mit der Zeit mehr und mehr in das Eigentum der öffentlichen Hand über (Provinzen, Länder, Kommunalverbände usw.).

Die Haltung der Kommunen war durchaus verständlich. Die Herstellung und Unterhaltung umfangreicher Leitungen bedingte nämlich, wie auch jetzt noch,

unverhältnismässig hohe Kosten, die den Preis der Elektrizität empfindlich verteuern. Die Abnahme auf dem Lande, die damals nur zu Beleuchtungszwecken hätte erfolgen können, war demgegenüber zu geringfügig. Bei den niedrigen Spannungen, die in dieser Zeit noch allgemein zur Anwendung kamen, schlugen zudem die Kraftverluste in langen Leitungen erheblich zu Buche.

Inzwischen hatte die Technik den eben erwähnten Mangel zu überwinden vermocht. Durch zweckmässigere Anlage, besonders durch Verbesserung der Isolationskörper seitens der Porzellanindustrie, gelangte man zu immer höheren Spannungen und damit zu geringeren Leitungsverlusten. Damit trat aber eine einschneidende Veränderung des gesamten Versorgungsprinzips ein. Der Standort der Krafterzeugung war bisher der Ort des *Verbrauchs* gewesen. Das Werk war dort errichtet worden, wo der Abnehmer sass, also in der Stadt; herantransportiert wurde das Rohmaterial, die Steinkohle. Jetzt wurde es billiger, das *Produkt* statt des *Rohstoffs* zu versenden. Dementsprechend wurden die Elektrizitätswerke fortan auf Braun- und Steinkohlenlagern und an Wasserkraften errichtet. Die Leistungsmöglichkeit der neu entstehenden Werke wuchs dabei ständig, weil einmal der Grossbetrieb weit rationeller arbeitete als die kleineren Anlagen, dann aber auch, weil ihr Wirkungskreis infolge der Verbesserungen der Leitungen sich gewaltig ausweitete.

Es kam noch ein anderes hinzu. In den ersten Jahren war die Elektrizität wohl fast ausschliesslich für Beleuchtungszwecke herangezogen worden, kam also nur für Grossstädte in Betracht. Bald aber bemächtigten sich Industrie und Verkehr dieser billigen und bequemen Kraftquelle, die damit ihre Hauptverbraucher dort findet, wo industrielle Werke sich angesiedelt haben, wo der Verkehr am dichtesten, wo die Landwirtschaft zum maschinellen Betrieb übergegangen ist. Schätzungsweise entfallen in Deutschland vom Gesamtabsatz der Werke mindestens 90 Prozent auf *Kraftstrom*abgabe. Die Bedeutung des *Lichtstromes* wird zu einem Bruchteil der Gesamtabgabe zusammenschmelzen, wenn erst die Elektrifizierung der Eisenbahn in stärkerem Masse durchgeführt sein wird.

Das Übergewicht des Kraftstromes über den Lichtstrom, die Rohstofforientierung der Erzeugungsstätten, die Vorteile der Riesenwerke, die stärkere Beanspruchung seitens der ländlichen Gegenden: all das hat das Bild der Elektrowirtschaft tiefgreifend verändert. Die Zahl der Elektrizitätswerke, soweit sie gegen Entgelt Strom an Dritte abgeben, ist in einem Jahrzehnt (1913 bis 1924) von über 4000 auf rund 2700 zurückgegangen, während die Leistungsfähigkeit um ungefähr das Dreifache stieg, von 2,1 auf 6,1 Millionen Kilowatt. Das bedeutet, dass ein Teil der kleinen Werke als unlohndend stillgelegt wurde, und es ist eine Verschwendung volkswirtschaftlich nützlicher Energie, dass dies bisher nicht in grösserem Umfange geschehen ist.

Es sei hier kurz ein Wort über die bessere Ausnutzung durch Grosskraftwerke eingeschaltet. Wie schon erwähnt, dient die Elektrizität nicht mehr ausschliesslich der Lichterzeugung, sondern wird zum weitaus grössten Teil zur Bewegung von Bahnen, landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen des Gross-, Mittel-

und Kleinbetriebs, elektrochemisch und zur Heizung verwandt. Kurzum, eine äusserst vielseitige Verwendung. Je grösser das Werk ist, je umfangreicher sein Wirkungskreis, um so grösser ist die Möglichkeit, dass die verschiedenartigen Beanspruchungen seitens der Verbraucher so gelegt werden können, dass der gefürchtete, weil unwirtschaftliche Spitzenverbrauch, d. h. die Höchstbeanspruchung eines jeden Tages, herabgemindert wird. Denn das Werk muss selbstverständlich auch den Spitzenverbrauch befriedigen können und zu diesem Zwecke einen Maschinenpark unterhalten, der über die Durchschnittsbelastung weit hinausreicht. In einem Bericht der dem Reich gehörenden Elektrowerke A.-G. heisst es darüber: „In einem städtischen Elektrizitätswerk übersteigt die jährliche Benutzungsdauer (der abgegebenen Höchstleistung) selten 3000 Stunden, in einem Werk, welches ausschliesslich der Überlandversorgung dient, ist die Benutzungsdauer meist noch geringer. . . . Bei dem Grosskraftwerk Zschornowitz der Elektrowerke A.-G. übersteigt sie 7000 Stunden, während das Jahr 8760 Stunden aufweist. Dieses Kraftwerk ist also über vier Fünftel des Jahres mit der Höchstleistung im Betrieb.“ Um die Grosskraftwerke voll auszunutzen, ist man ausserdem dazu übergegangen, die gleichmässige „Grundbelastung“ ihnen zu übertragen und die Spitzenbelastung, deren Höhe, Eintreten und Zeitdauer durch die Erfahrung bekannt ist, durch die noch bestehenden kleinen Werke der einzelnen Städte zu liefern. Für grössere Beanspruchungen, die unvorhergesehen eintreten, sind nur die Grosskraftwerke geeignet. Da sie nämlich höhere Spannungen verwenden, können sie ihren Strom mit geringem Verlust auf weitere Entfernungen versenden, können sich also gegenseitig aushelfen, — wenn die dazu nötigen Fernleitungen vorhanden sind.

Damit aber berühren wir wiederum die Schwierigkeiten, die sich einer planmässigen Elektrowirtschaft entgegenstemmen. Nicht nur, dass durch eine einheitliche Regelung noch mehr kleine Werke stillgelegt würden als bisher und damit vielleicht der Säckel, bestimmt aber der lokalpatriotische Besitzerstolz getroffen würde, viel mehr leidet darunter der staatsrechtliche Begriff der „Hoheitsrechte“, die von den Ländern eifersüchtig gehütet werden, wenn sie sich auch anderseits gern über das „Selbstbestimmungsrecht“ der Kommunen und Provinzen hinwegsetzen. Nun hat sich allerdings durch die ständige Ausdehnung des Wirkungskreises der Kraftwerke aus dem früheren Nebeneinander ein solches Durcheinander und damit Gegeneinander der verschiedenen Interessen entwickelt, dass selbst die Länder einem Eingreifen des Reiches theoretisch zustimmen. So hat der preussische Vertreter in der letzten Tagung des Reichs-Elektrizitäts-Beirats am 1. Juli d. J. (ich folge Zeitungsnachrichten) zwar eine reichsgesetzliche Regelung der Elektrowirtschaft abgelehnt, trotzdem aber höheren Spannungen als 110 000 Volt eine so überragende volkswirtschaftliche Bedeutung zuerkannt, dass er für derartige Anlagen einen Prüfungsausschuss vorschlug, in dem auch das Reich vertreten sein soll. Es scheint, dass diesem Ausschuss eine blosser Gutachter-tätigkeit zugeordnet ist. Der Vorschlag ändert also am jetzigen Zustand eigentlich gar nichts. Wichtig an ihm ist nur, dass auch seitens der Länder die Unhaltbarkeit der augenblicklichen Verhältnisse wenigstens theoretisch zugegeben wird.

Das Bedürfnis nach reichsgesetzlicher Regelung ist nicht neu. Schon die Nationalversammlung beschloss ein derartiges Gesetz (Gesetz, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919; RGBl. 1920, Seite 19). Danach erhielt das Reich das Recht zur Übernahme aller Hochspannungsleitungen von mindestens 50 000 Volt Spannung und der Kraftwerke von mindestens 5 000 Kilowatt Leistung, ferner die Verleihung des Enteignungsrechts für Elektroanlagen. Das Reichsgebiet sollte in Elektrobezirke eingeteilt werden, Selbstverwaltungskörper aller Interessenten eine rationelle Erzeugung und Verteilung durchführen. Für die Arbeiter stillgelegter Werke war eine Entschädigung vorgesehen. Länder und Kommunen sollten an der Durchführung des Gesetzes beteiligt sein. Ein weiteres Gesetz zur Regelung der Elektrowirtschaft sollte bis zum 1. April 1921 vorliegen. Entsprechende Gesetzentwürfe wurden jedoch abgelehnt, zuletzt vom Reichs-Elektrizitäts-Beirat im Januar 1923. Dieser gab der Erwartung Ausdruck, dass die als notwendig anerkannte Verbesserung der Energiewirtschaft ohne ein Eingreifen des Reiches allein auf dem Wege der *natürlichen* Entwicklung erfolgen werde. Der Ausbau ist tatsächlich unter dem Druck der wirtschaftlichen Lage, die zur Rationalisierung zwang, im erwarteten Sinne erfolgt. Die Zusammenschlussbewegung hat sich verstärkt, die Übertragung der Stromerzeugung auf wirtschaftlicher arbeitende Grosskraftwerke, die entsprechende Stilllegung kleinerer unwirtschaftlicher Erzeugungsstätten, die Bildung grosser einheitlicher Versorgungsgebiete, der gegenseitige Stromaustausch haben Fortschritte zeitigt. Aber die Hemmnisse politischer Natur waren doch so stark, dass der Reichstag am 14. Mai d. J. eine sehr entschiedene Entschliessung annahm, die mit aller wünschenswerten Deutlichkeit den zu verfolgenden Weg anzeigt.

„Der Reichstag steht auf dem Standpunkt, dass die gesetzliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft durch die einzelnen *Länder unerwünscht*, und dass eine gesetzliche Regelung durch das *Reich erforderlich* ist.

Der Reichstag nimmt Kenntnis von der Einberufung des Elektrizitäts-Beirats durch den Reichswirtschaftsminister. Er fordert den Reichswirtschaftsminister auf, mit dem Beirat die Fragen der Behandlung des *Enteignungsrechts für Höchstspannungsleitungen* und andere Fragen der *Vereinheitlichung* der Elektrizitätsversorgung zu erörtern und dem Ausschuss für Volkswirtschaft baldigst Bericht zu erstatten über eine *einheitliche Regelung* der Elektrizitätswirtschaft *durch das Reich*.“

Dass diese einheitliche Regelung dringend notwendig ist, ergibt ein Blick auf das augenblickliche Hochspannungsnetz. Das badische Murgwerk versendet seine Elektrizität zwar nach Mannheim, hat aber keine Verbindung mit dem übrigen Rheinland. Ebenso wenig ist die Verbindung mit dem bayerischen Netz über Württemberg erfolgt. Das mitteldeutsche Kraftzentrum hat nur eine schmale Einfallpforte nach Schlesien. Letzteres ermangelt völlig einer durchgehenden Hochspannungsleitung usw. Einen grosszügigen Plan entwickelt Dehne: „Man wird den 110 000-Volt-Netzen späterhin ein grosses 200 000-Volt-Dreieck überlagern, das die Erzeugungsschwerpunkte der drei bestehenden 100 000-Volt-Netze, die Goldenbergzentrale im Rheinland, das Kraftwerk Golpa-Zschornowitz in Mittel-

deutschland und den Zentralverteiler des Bayernwerkes in München-Karlsfeld miteinander verbindet¹⁾).

Als Grundlage eines Verteilungsplanes mag man diese Skizze gern annehmen. Auf die Organisierung der Elektrowirtschaft geht sie aber nicht ein. Nachdem der Gesetzentwurf des Reichswirtschaftsministeriums vom Jahre 1923 leider gefallen ist und in nächster Zeit wohl keine Aussicht auf Durchführung hat, verdienen deshalb die Vorschläge des Vertreters der privaten Elektroerzeugungsindustrie (diese war 1923 noch gegen reichsgesetzliche Regelung!) erhöhte Beachtung. Danach soll (ich folge wiederum Zeitungsberichten) ein *überstaatliches Organ* einen *Generalplan* für ein deutsches *Höchstverteilungsnetz* für alle Leitungen über 60 000 Volt ausarbeiten unter Berücksichtigung der bisherigen Leitungen, der Grosszentralen, der Energiequellen, der Anschlussmöglichkeiten über Deutschland hinaus. Alle neu angelegten Höchstspannungsleitungen unterliegen der Genehmigung dieser Stelle. Sobald eine Mitbenutzung technisch und wirtschaftlich auf Grund des Generalplanes richtig erscheint, hat jeder Grosserzeuger das Recht zum Anschluss. Zur Regelung der *Stromerzeugung* soll bei Erweiterung oder Erbauung von Kraftwerken ein Einspruchsrecht benachbarter oder sonst günstig gelegener Unternehmungen geschaffen werden. Selbstverständlich muss den Betroffenen das Enteignungsrecht zustehen.

In diesen Vorschlägen ist die Stellung des „überstaatlichen Organs“ nicht klar herausgearbeitet. Es scheint, dass damit eine Körperschaft gebildet werden soll, die nicht nur unabhängig von den Ländern, sondern auch in völliger Unabhängigkeit vom Reich ihre wichtigen Entscheidungen zu treffen hätte. Eine solche Ausschaltung wäre für das Reich untragbar. Im Reichswirtschaftsrat besitzen wir eine Körperschaft von anerkannter Autorität; er kann selbst oder durch einen von ihm gebildeten Ausschuss die Aufgaben übernehmen, die dem überstaatlichen Organ zugedacht sind.

Da die Vorschläge demnächst in einer Unterkommission des Reichs-Elektrizitäts-Beirats eingehend geprüft werden sollen, im Wortlaut zudem noch nicht vorliegen, wird man sich im übrigen zunächst abwartend verhalten müssen. Immerhin kann man schon jetzt sagen: Gegenüber den Plänen des preussischen Vertreters bilden sie zweifellos einen Fortschritt. Sie sind geboren aus dem Bestreben nach wirtschaftlicherer Gestaltung, und es dürfte nicht schwerhalten, über sie eine Verständigung aller *wirtschaftlich* orientierten Gruppen herbeizuführen, im Gegensatz zu den Vertretern von Länderhoheitsrechten, die dem volkswirtschaftlich erforderlichen Aufbau stracks zuwiderlaufen. Vielleicht werden sich auch die Kommunen den Wirtschaftsgruppen anschliessen, wenn sie bemerken, dass sie bei Ablehnung einer reichsgesetzlichen Regelung nur eine Regelung durch die Länder eintauschen würden, die sicherlich enger und hinderlicher ausfallen würde, als es im Rahmen des weiten Reichsgebietes der Fall sein würde.

¹⁾ G. Dehne, Deutschlands Grosskraftversorgung. Verlag Julius Springer, Berlin 1925. Zur Orientierung genügt das schmale Bändchen desselben Verfassers: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1926.

SOZIALISMUS ALS AUFGABE¹⁾

Von *LOTHAR ERDMANN.*

Einer der am tiefsten blickenden Erforscher der menschlichen Geistesgeschichte, Wilhelm Dilthey, hat der „fortschreitenden Ausbildung des geschichtlichen Bewusstseins“ eine umfassende Bedeutung zugemessen: „Vor dem Blick, der die Erde und alle Vergangenheiten umspannt,“ so sagt er in seiner letzten Schrift, „schwindet die absolute Gültigkeit irgendeiner einzelnen Form von Leben, Verfassung, Religion oder Philosophie. So zerstört die Ausbildung des geschichtlichen Bewusstseins gründlicher noch als der Überblick über den Streit der Systeme den Glauben an die Allgemeingültigkeit irgendeiner der Philosophien, welche den Weltzusammenhang in zwingender Weise durch einen Zusammenhang von Begriffen auszuspochen unternommen haben. Die Philosophie muss nicht in der Welt, sondern in dem Menschen den inneren Zusammenhang ihrer Erkenntnisse suchen. Das von den Menschen gelebte Leben — das zu verstehen ist der Wille der heutigen Menschen²⁾.“ Das geschichtliche Bewusstsein vermittelt „die Erkenntnis von der Relativität jeder geschichtlichen Lebensform“ und erlöst eben dadurch „von dem starren Glauben, dass die Wahrheit sich in eindeutigen, alle anderen Möglichkeiten ausschliessenden Formen offenbaren könne; es gibt ihm die Souveränität, jedem Erlebnis seinen Gehalt abzugewinnen, sich ihm hinzugeben, die unendlichen Möglichkeiten zu verstehen, dass das Leben bald in dieser, bald in jener Lebensauffassung, Weltanschauung sich offenbare. Frei von dem Zwang jeder stets endlichen Deutung des Lebens schaut er das Leben in dem, was Menschen schufen, was Denker und Dichter eronnen³⁾.“

Diese seltene Freiheit des Blickes hat auch der deutsche Sozialismus bei vielen seiner Vertreter in den letzten Jahrzehnten vermissen lassen — eine merkwürdige Paradoxie, da es gerade das Verdienst seines grossen theoretischen Begründers ist, den Glauben an die absolute Gültigkeit einer „einzelnen Lebensform“, der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, gründlichst erschüttert zu haben. Dass zeitweilig diese Verengung des Gesichtskreises eintrat, ist denn auch kaum seine Schuld. Er selbst, der Rastlose, sagte von sich, er sei kein Marxist, aber manche seiner Interpreten bestanden um so heftiger darauf, nichts zu sein als Marxisten und auch da seine Erbschaft anzutreten, wo, längst für jeden Unvoreingenommenen sichtbar, er selbst und noch ungleich mehr Engels dem Aberglauben seiner Zeit erlag, dass die positivistische Wissenschaft berufen sei, der Menschheit das Reich der Freiheit zu eröffnen und die Vernunft endgültig aus der trüben Dämmerung der Religionen hinanzuführen auf die ewig strahlenden Höhen der Erkenntnis. So wenig bei den führenden Sozialisten heute dieser Aberglaube an die Allmacht der Wissenschaft noch zu finden ist, so sehr spukt er noch in den Kreisen, die sich von der abgestandenen Weisheit des bürgerlichen Rationalismus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts nicht trennen können.

¹⁾ Vgl. die Schrift von Carl Mennicke: „Der Sozialismus als Bewegung und Aufgabe.“ Quäker-Verlag, Heinrich Becker, Berlin-Biesdorf 1926.

²⁾ Wilhelm Dilthey: „Die Typen der Weltanschauung und ihre Ausbildung in dem metaphysischen System.“ 1911. Seite 6.

³⁾ Bernhard Groethynsen: „Wilhelm Dilthey.“ „Deutsche Rundschau“, Januar/Februar 1913.

Es sind insbesondere diese Kreise, die sich selbst stolz als Freidenker bezeichnen, die noch heute jede Verbindung von Religion und Sozialismus als einen Rückfall in die (angeblich) ach so dunkle Welt des Mittelalters, der vorwissenschaftlichen Periode der europäischen Menschheit mit Misstrauen und Verachtung ansehen. Anderen scheint freilich, dass sie durch diese Haltung keinerlei Freiheit des Geistes beweisen, sondern nur zeigen, dass sie von der — in den Besten von ihnen selbst mächtigen — Welt des Glaubens nichts, von den Gestaltungskräften, die im Sozialismus wirken, neu sich regende, wesentliche und lebensvolle nicht verstehen.

Gerade diesen Schichten, die eine bedenkliche Neigung zu einem geistigen Rentnerdasein verraten, aber auch manchen Skeptikern in der deutschen Arbeiterbewegung wird die vorurteilslose Lektüre des neuen Buches eines der Führer des religiösen Sozialismus in Deutschland nützlich sein, das jetzt unter dem Titel „*Der Sozialismus als Bewegung und Aufgabe*“ erschienen ist. Sie werden die Einsicht bestätigt finden, „dass das religiöse Leben der dauernde Untergrund der intellektuellen Entwicklung ist, nicht eine vorübergehende Phase im Sinnen der Menschheit“⁴⁾, dass das religiöse Erlebnis „das ewig Innere“⁴⁾ bleibt, das in den verschiedenen geschichtlichen Epochen eine tiefe und organische Verbindung mit mannigfaltigen Vorstellungskreisen und Willensbestrebungen eingeht.

Der erste Teil der Schrift von Carl Mennicke bringt eine knappgefasste Analyse der sozialistischen Bewegung „in ihrer geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit — als Interessenbewegung, als Massenbewegung und als Kulturbewegung“. Sie schliesst ab mit einer Charakteristik der gegenwärtigen Krise des Sozialismus, die Mennicke in der „geschichtlichen Tatsache“ sieht, „dass die sozialistische Bewegung sich (nach dem Kriege) vor die *Aufgabe* gestellt fand, den Sozialismus zu verwirklichen. Und dass sich überwältigend deutlich gezeigt hat, dass sie dieser Aufgabe nicht gewachsen war.“

Worin liegt der letzte Grund der Krise? Nach Mennicke darin, „dass sich die sozialistische Bewegung nicht in erster Linie an der Aufgabe, die mit dem Sozialismus gestellt ist, orientiert, sondern dass sie begriffen werden muss aus immanenten Triebkräften, für die die sozialistische Idee der psychologisch notwendige Ausdruck ist. Für die Masse handelt es sich durchaus um diesen psychologisch irgendwie erlösenden Ausdruck. Von einem reifen Verhältnis zur Aufgabe, die mit der Idee gemeint ist, kann gar keine Rede sein. Und darin liegt die Krise, dass die Führerschaft sich immer unausweichlicher vor diese *Aufgabe* gestellt sieht und immer deutlicher die Notwendigkeiten kennenlernt, die zu ihrer Lösung erforderlich sind. Dass aber die sozialistische *Bewegung* nach wie vor in erster Linie von jenen immanenten Triebkräften lebt, und dass ihr die Orientierung an der Aufgabe unendliche Schwierigkeiten bereitet.“

In dem Hauptteil des Buches versucht nun Mennicke „Aufgabe und Bewegung in eine fruchtbare Beziehung zu bringen“. Er lehnt es ab, „aus allgemeinen Prinzipien ein gesellschaftliches Ideal“ zu deduzieren. Es kommt ihm vielmehr darauf an, sich „die Natur der Spannungen, die im gesellschaftlichen Körper wirklich vorhanden sind, klarzumachen und zu erforschen, zu welcher Lösung diese

⁴⁾ W. Dilthey: Einleitung in die Geisteswissenschaften. Berlin 1883. Seite 171 und 176.

Spannungen ihrer Natur nach drängen“. Dabei legt Mennicke — trotz formaler Verwandtschaft des Prinzips der Betrachtung in sachlichem Gegensatz zu der vorherrschenden Betonung der materiellen Verhältnisse als den primären Ursachen der Entwicklung bei Marx — den Hauptton „auf die inneren Voraussetzungen des wirtschaftlich-gesellschaftlichen Zustandes bzw. der wirtschaftlichen Notwendigkeiten“. „Es muss endlich deutlich herausgestellt werden, dass Marx diese ganzen Dinge nach der damaligen Lage der Verhältnisse nicht ins Blickfeld gekommen sind, dass deshalb hier ein ganzer Komplex von Wirklichkeit unberücksichtigt geblieben ist.“

Eine besondere Eigenart seines Versuches besteht nun darin, dass sich Mennicke mit der „Orientierung der sozialistischen Aufgabe an den gesellschaftlichen Spannungen im marxistischen Sinne“ nicht begnügt, sondern „nach einer letzten Begründung“ für sie sucht „und damit auch nach einer letzten Kraft, die die Arbeit an ihr unabhängig macht von Konjunkturschwankungen in jedem Sinne, die ihr die Bedeutung einer unbedingten Notwendigkeit verleiht. Denn nur von solcher letzten Begründung her gewinnen die Fragen sozialer Gestaltung wirklich entscheidende Wucht“.

Er geht von der Tatsache aus, dass in der Entwicklung der modernen industriellen Arbeitsverhältnisse eine missbräuchliche „Abwälzung der Arbeit am Stoffe der Erde“ grossen Stils zur Durchführung gekommen ist. „Da hat die Abwälzung samt den sie begleitenden geistigen und sozial-psychischen Vorgängen nicht nur zu einer Erschütterung, sondern geradezu zu einer Zerstörung des religiösen Bewusstseins geführt. Hier ist das Arbeitsschicksal im ausgesprochenen Sinn zum religiösen Problem geworden.“

Mennicke fasst den Begriff des religiösen Bewusstseins in seinem innersten Sinn, ohne Rücksicht darauf, „dass bis auf weiteres alle Religiosität immer wieder zu bestimmten Vorstellungen und Formeln greifen wird“. „Die Substanz alles religiösen Bewusstseins liegt aber ohne Zweifel darin, dass das menschliche Leben als von einer ewigen Schwergewichtigkeit belastet erscheint. Dass es in keinem Sinn gleichgültig, sondern in einem letzten, völlig undiskutierbaren Sinn zur Verantwortung berufen ist.“

Mennicke ist sich darüber klar, „dass diese religiöse Deutung des Lebens eine Sache des Glaubens ist und nicht logisch deduzierbar“, aber sie ist, wie er sagt, „zutiefst in der gesamten menschlichen Weltsituation begründet“. Was allerdings meiner Ansicht nach nicht hindert, dass aus der Tatsache, „dass wir uns im Unendlichen finden, dass ... jeder Versuch, unser Leben, unseren Bestand restlos causal abzuleiten, a priori zum Scheitern verurteilt ist“, sehr verschiedene Folgerungen gezogen worden sind und gezogen werden können. Mennicke nimmt dagegen an, dass die Entscheidung, zu der die religiöse Deutung des Lebens drängt, nur zweierlei Art sein kann, nämlich entweder negativ und willkürlich⁵⁾, die Deutung agnostizistisch wendend und damit die Verantwortung relativierend — oder so, dass „sich die Notwendigkeit⁶⁾ durchsetzt, die ganze Tiefe der verant-

⁵⁾ Diese Unterscheidung einer „willkürlichen“ und einer „notwendigen“ Entscheidung scheint mir auf einem „willkürlichen“ Werturteil zu beruhen.

wortlichen Entscheidung auszutragen“, dass man versucht, Anschluss „an die letzte Bestimmtheit der Welt“ zu gewinnen, und „dass die Deutung der Lebenssituation erfolgt im Sinne des positiven und bejahenden Verhältnisses zu dieser letzten Bestimmtheit“.

Wenn ich Mennicke recht verstehe, sieht er „die letzte Bestimmtheit der Welt“, ihr tiefstes erfüllbares und erfahrbares Wesen, in der „dem Menschenwesen eigentümlichen Würde, . . . dem Unendlichen mit diesem Beruf zur verantwortlichen Entscheidung gegenüberzustehen“. Angenommen, dass dies tatsächlich für jedermann die letzte Bestimmtheit, das Wesen der Welt ist, angenommen, dass jeder Mensch, „ob er es weiss oder nicht, und ob er will oder nicht“, infolgedessen in seinem „Verhalten dem Leben gegenüber“ zu einer Entscheidung gedrängt wird, so wage ich zu bestreiten, dass die Entscheidung einfach in der Alternative besteht, „dass diese eigentümliche Würde ernst oder leicht genommen wird“. Ich halte es ferner für einen nicht unbedenklichen Moralismus, zu behaupten, dass „bei der negativen Deutung der verantwortlichen Situation die Würde des Menschen“ ohne weiteres als „leicht“ genommen angesehen werden muss. Es gibt genügend Menschen, die die Würde des Menschen „ernst“ nehmen, ohne dass sie ihn als „dem Unendlichen gegenüber zur Verantwortung berufen“ und somit „als Organ des Ewigen“ ansehen.

Ich bin persönlich der Überzeugung, dass wie unser ganzes sittliches Verhalten gegenüber den Menschen, so auch unsere Bereitschaft, jeden einzelnen als einen Zweck und Wert in sich selbst anzusehen, als ein Wesen, das keine Gleichgültigkeit gegenüber seinem Schicksal duldet, auf sehr verschiedene Weise begründet werden kann. Die Begründung Mennickes ist nur für Menschen seiner Art eine „letzte Begründung“, „eine unbedingte Notwendigkeit“, d. h. für religiöse Menschen einer bestimmten christlichen Prägung. Diese begrenzte Geltung seiner letzten Begründung spricht weder für noch gegen ihn, sie ist nur ein psychologisches Faktum, denn es gibt überhaupt nur in den Grenzen der verschiedenen Individualitäten derartige „letzte“ Begründungen, die je nach deren Natur metaphysisch gerichtet sein werden oder nicht. Worauf es ankommt, ist, dass Begründungen, Glaubensentscheidungen dieser Art der tiefsten Erfahrung des einzelnen entstammen und sein Verhalten gegenüber den Menschen mehr oder minder durchgreifend zu beherrschen pflegen, dass sie sein gesamtes Handeln bestimmende Lebens- und Weltgesinnung werden. Es gibt nicht *eine* letzte Begründung. Die Menschen haben ebensowenig alle „religiöses Bewusstsein“, selbst nicht in dem weiten Sinn, wie Mennicke es fasst, wie sie alle von Natur einer spontanen Güte, einer Bereitschaft, fremdes Schicksal ursprünglich mitzuempfinden, fähig sind usw.

Aber wenn ich auch die Begründung Mennickes, die er dem „Wirken für eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in einem Sinne, der der religiösen Wertung des Menschenlebens entspricht“, gibt, insoweit ablehne, als sie als „letzte Begründung“, als „unbedingte Notwendigkeit“ (in einem über den Kreis bestimmter Gruppen von Individuen hinausgreifenden Sinn) gemeint ist — die tiefe Kraft, die diese Begründung für viele gleichgerichtete Menschen gewinnen kann, soll damit in keiner Weise bezweifelt werden. Mennicke geht davon aus, dass „das kapita-

listische Arbeitsverhältnis mit seiner völligen Gleichgültigkeit gegen den Bestand des menschlichen Lebens, gegen seine äusseren wie vor allem auch inneren Bedürfnisse . . . ganzen Massen von Menschen die Empfänglichkeit geraubt hat für das Vertrauen, dass dem Leben eine übergreifende ewige Bedeutung zukommen könne, und dass mit entsprechenden Kräften im Leben irgendwie zu rechnen sei.“ So kommt er zu der Frage, wie „für die direkte religiöse Bekundung“ die Atmosphäre wieder geschaffen werden kann. Seine Antwort ist klar und eindeutig. Er sagt: „Wir können sie nur dadurch schaffen, dass wir die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen wieder persönlich füllen und mit dem erlebbaren Ernst der Verantwortung durchtränken. Das ist aber nur möglich dadurch, dass die bestehende Wirtschaftsorganisation, die in ihrem Wesen die negative Sinndeutung (d. h. in Mennickes Worten die Verleugnung der „Würde“, des „ewigen Wertes des Menschen“) zur Voraussetzung hat, überwunden wird. . . Alles wirtschaftliche und gesellschaftliche Denken und Tun, Ermessen und Organisieren muss sich mit dem Wissen um seine ins Absolute reichende Tragweite füllen.“

Mennicke ist der Überzeugung, dass es „nur von diesem Ernst der religiösen Besinnung her“ möglich ist, „in die eigentliche Natur und Tiefe der (in der Gesellschaft vorhandenen) Spannungen einzudringen“, „dass nur die religiöse Besinnung den sozialistischen Gedanken und die sozialistische Arbeit in die wahre Tiefe führt“. Ich teile diese Auffassung nicht. Mennicke selbst weiss, dass die religiöse Entscheidung, auf der diese Grundhaltung beruht, „unvermittelbar“ ist, dass sie sich „prinzipiell in jedem menschlichen Individuum absolut neu und ursprünglich vollziehen muss“. Sie kann sich aber nicht in „jedem“ menschlichen Individuum vollziehen, weil die psychologischen Voraussetzungen bei sehr vielen und keineswegs den geistig und sittlich Ärmsten fehlen. Er setzt bei diesen Betrachtungen, wie mir scheint, unbewusst eine Einheitlichkeit des Seelischen voraus, die nicht besteht. Es gibt mehr als einen Weg, in die Spannungen unserer Gesellschaft einzudringen, und es würde ein Zeichen der Armut sein, wenn tatsächlich nur dieser eine Weg zu ihrem Verständnis führte.

Ich sehe in jeder Art von weltanschaulicher Ausschliesslichkeit eine Gefahr für die geistige Freiheit innerhalb der sozialistischen Bewegung. Wir Deutschen neigen ohnehin dazu, die Übereinstimmung in den letzten Fragen der Deutung des Lebens zu überschätzen, als ob ohne sie ein Gemeinschaftsleben nicht denkbar wäre. Mir scheint im Gegenteil, dass eine lebensvolle Gemeinschaft nur denkbar ist unter Menschen, die in so tiefem Sinn menschlich gebildet sind, dass sie gerade in diesen Fragen anderen ebenso Freiheit gewähren, wie sie sie für sich beanspruchen. Wenn der Sozialismus als Aufgabe nur erfasst und verwirklicht werden könnte unter der Voraussetzung, dass alle seine Vorkämpfer von einer bestimmten religiösen oder philosophischen Grundhaltung aus an die Lösung seiner *praktischen Probleme* herangingen, so wäre es am besten, die Arbeit an dieser Aufgabe einzustellen. Denn diese Voraussetzung kann und wird nie erfüllt werden. Und es wäre nicht einmal wünschenswert, dass sie erfüllt werden könnte.

In dem Teil des Buches, der sich mit dem „Sozialismus als Gegenwartsaufgabe“ beschäftigt, ist von dieser Ausschliesslichkeit kaum etwas zu spüren. Der Sinn

für die praktische Aufgabe erweist sich als umfassender, als manche Formulierungen des Kapitels über „das Arbeitsschicksal als religiöses Problem“ den Leser vermuten lassen.

Es ist nicht angängig, im Rahmen dieses Aufsatzes auf die kritischen Feststellungen und positiven Anregungen im einzelnen einzugehen, die sich in den Kapiteln über die „Wirtschaftsgestaltung“, „Das politische Gebiet“, „Die Kulturerneuerung“ finden. Sie lassen sich nur im Zusammenhang mit der Erörterung bestimmter Probleme, wie des Prinzips der Führerauslese, der Feststellung des Bedarfs in der Gemeinwirtschaft, der psychologischen und politischen Voraussetzungen der Durchführung der Gemeinwirtschaft u. a., kritisch erörtern. Die Ausführungen zur Soziologie der Gewerkschaften scheinen mir grundsätzlich anfechtbar zu sein. Es ist nicht richtig oder nicht mehr richtig, dass die Soziologie die Gewerkschaften „zu allen Arten genossenschaftlicher Gebilde, die ihren Sinn eben in sich selbst tragen,“ in Gegensatz stellt. Dagegen würde ich es für sehr wertvoll halten, wenn von seiten der Gewerkschaften der von Mennicke in einer Reihe von Aufsätzen dieser Zeitschrift⁶⁾, auch im vorliegenden Heft mit grossem Nachdruck betonten Forderung der „Arbeitssolidarität in den Betrieben“ als notwendiger Ergänzung der „Kampfsolidarität in der gewerkschaftlichen Front“ grössere Beachtung geschenkt würde. „Arbeitssolidarität“, so sagt er an der entscheidenden Stelle, „heisst aber, dass alle Arbeitsangelegenheiten solidarisch besprochen und geordnet werden, so dass sich gleichsam von innen her eine eigene, von der Belegschaft selbst getragene Ordnung aller Arbeitsangelegenheiten durchsetzt. . . . Es kann nicht ausbleiben, dass eine wirklich solidarische Betriebsgemeinschaft den Unternehmer ganz anders zwingen kann, sie ernst zu nehmen, auf ihre Bedürfnisse und Lebensnotwendigkeiten einzugehen, als eine Belegschaft, die der Unternehmer spielend beherrscht, weil sie in sich uneins und zersplittert ist.“

Dass hier ein Feld für eine bedeutsame praktische Erziehungsarbeit vorliegt, die von den Gewerkschaften zusammen mit den Betriebsräten und unter ständiger Einwirkung auf sie geleistet werden sollte, scheint mir ausser Zweifel zu sein. Die Arbeitssolidarität in dem von Mennicke bezeichneten Sinn hat nichts mit der Werksolidarität zu tun, zu der die unmittelbar interessierten wie die professoralen Prediger der Werksgemeinschaft die Arbeiter verführen wollen — vorausgesetzt, dass die Gewerkschaften die Erziehung zu diesem solidarischen Verhalten selbst in die Hand nehmen und zielbewusst im Geist gesamtgewerkschaftlicher, gesamtwirtschaftlicher Solidarität lenken, und ferner, dass sie es verstehen, die Betriebsräte zu der verantwortlichen Führertätigkeit heranzubilden, die an ihre Umsicht, an ihre Tatkraft, an ihre Charakterfestigkeit hohe Anforderungen stellt.

Die Betrachtungen über „das politische Gebiet“ werden eingeleitet von einer sehr interessanten Auseinandersetzung über das Verhältnis des religiösen Sozialismus zur sozialistischen Bewegung. Es liegt im Wesen des religiösen Menschen begründet, dass es ihm schwer, fast unmöglich wird, „sich einer der bestehenden (politischen) Gruppen anzuschliessen“. Er verlangt danach, „dass endlich das

⁶⁾ „Arbeitssolidarität“ und „Der romantische Abweg“ — „Die Arbeit“, II. Jahrgang (1925), Seite 76 und Seite 467 sowie „Der syndikalistische Abweg“ — ebenda, Jahrgang III (1926), Seite 172.

geistig-religiöse Zentrum sich bildet, das die politische Arbeit mit dem wahren Ernst erfasst und sie deshalb auch erst zu ihrer wahren Fruchtbarkeit bringen kann“. Mennicke lehnt diese Scheu vor der „Welt“, wie sich aus seiner Gesamtaufassung von selbst ergibt, nachdrücklich ab, er besteht darauf, dass „vom religiösen Sozialismus mit allem Ernst ein Anschluss an die wirkliche sozialistische Bewegung gesucht werden muss“. Seine eingehende Begründung dieses Standpunktes ist ebenso charakteristisch für den tiefen, sittlichen Ernst, mit dem Mennicke den Sozialismus als Aufgabe erfasst und erfasst wissen will, wie für seinen Instinkt für geistige Realitäten. Was er über die politische Demokratie, was er über die Bedeutung des Diktaturgedankens, über das Verhältnis von Sozialismus zu Staat und Nation sagt, verrät seinen durch jahrelange Erfahrung geschulten kritischen Blick für das Empfinden der Masse.

Diese Unmittelbarkeit der Erfahrung verleiht auch dem Schlusskapitel des Buches über „Kulturerneuerung“ seinen Wert. Es ist keine Buchweisheit, die er vorträgt, kein Versuch, eine private Philosophie als fertiges System der Arbeiterbewegung aufzudrängen, von aussen und von oben her ein Kulturideal vorzuschreiben. „Lebendige Verantwortungsbeziehungen zur Arbeit“ als Entwicklungsbedingungen für „Kulturkraft in irgendeinem Sinn“, das heisst Überwindung des kapitalistischen Arbeitsverhältnisses und der Kampf um die Freizeit, um den Achtstundentag, der eine „Kulturangelegenheit“ ist: das sind neben andern seine Forderungen — Forderungen, die deutlich zeigen, dass es ihm in erster Linie darauf ankommt, Vorbedingungen zu schaffen: „Der Durchbruch der Kulturkräfte selbst kann . . . nie eigentliche Aufgabe sein, sondern ist immer Ereignis schlechthin.“ Was Inhalt und Charakter der proletarischen Kultur betrifft, so scheint mir Mennicke ein allzu scharfer Gegner des „bürgerlichen Intellektualismus“ zu sein. Die bürgerliche Geistigkeit ist doch wohl kaum so hoffnungslos „versandet“, auch nicht so ganz dem Intellektualismus verfallen, dass sie in allen Kräften, von denen sie getragen ist, eine Gefahr für die proletarische Kulturbewegung bedeutet. Dass die letztere zu einer „wesenhaften Neuschöpfung“ führen kann, ohne ihre „eigenständige“ Kraft in der Aufnahme der schöpferischen Energien der bürgerlichen Kultur zu erproben, ist doch wohl völlig ausgeschlossen.

Vielleicht stosse ich mich nur an dem Begriff, der nun einmal ein spezifisch kirchliches Gepräge hat, wenn ich dem Gedanken Mennickes nur zögernd folge, dass „aller echte Wille zur sozialistischen Kultur in erster Linie Wille zur sozialistischen Gemeinde“ ist, „dem gesellschaftlichen Gebilde, in dem die Menschen, und zwar sowohl die geistig wie die handwerklich tätigen, wieder in erlebte und erlebbare Beziehungen zueinander treten, in dem der Kampf um einen geistigen Lebensinhalt täglich wirkliches Ereignis wird“. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass in dieser Auffassung ein sektiererisches Element enthalten ist. Eine Isolierung von der Umwelt, eine künstliche Verengung der Lebenskreise auf gleichgestimmte Seelen — sie wäre eine viel grössere Gefahr für eine ihrer noch unerschlossenen Kräfte bewusste sozialistische Kulturbewegung, als ihr je durch mutige und zuversichtliche Auseinandersetzung mit dem „bürgerlichen Intellektualismus“ entstehen könnte.

Im ganzen gesehen ist dieses aus ursprünglichem Erleben schöpfende, mit der Leidenschaft und der inneren Sicherheit des Glaubens geschriebene Buch eine wertvolle Bereicherung der sozialistischen Gedankenarbeit. Es wäre zu wünschen, dass es auch von denen mit unbefangenen Augen und ohne Voreingenommenheit geprüft würde, die dem religiösen Sozialismus ablehnend, misstrauisch oder skeptisch gegenüberstehen. Der eigentliche Wirkungsbereich des Buches wird allerdings — abgesehen von einigen Gedanken, insbesondere dem der Arbeits-solidarität — in den Kreisen der Menschen liegen, die von verwandten seelischen und geistigen Voraussetzungen aus den Sozialismus als Aufgabe erleben.

DIE AUSWAHL DER HÖRER DER AKADEMIE DER ARBEIT EINE GRUNDSÄTZLICHE BETRACHTUNG.

Von WILHELM STURMFELS.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit der Akademie der Arbeit ist die richtige Auswahl der Hörer die wichtigste Voraussetzung. Bei der — methodisch grundlegend — engen Zusammenarbeit von Dozent und Hörschaft wird jeder für die Akademie der Arbeit ungeeignete Hörer eine aussergewöhnlich starke Belastung des Lehrgangs bedeuten. Es wird daher von vornherein die Eignung des Hörers sorgfältig zu prüfen sein. Dabei wäre nach drei Gesichtspunkten zu verfahren. Zunächst ist ein gewisses Mass geistiger Begabung unerlässlich. Der Hörer muss geistig aufnahmefähig und vor allem auch geistig wandlungsfähig sein. Zweitens kommt es auf sittliche Qualitäten, vor allem auf persönliches und besonders auf soziales und politisches Verantwortungsgefühl an. Drittens muss der Betreffende über das Mass beruflicher Erfahrungen verfügen, das die Akademie der Arbeit als Maturität voraussetzt, und ohne das eine *lebendige* Teilnahme am Lehrgang nicht möglich ist.

Bei der seitherigen Auswahl durch die entsendenden Körperschaften sind diese drei Bedingungen nicht immer in genügendem Masse berücksichtigt worden. Manchmal haben Gründe einer äusseren Zweckmässigkeit — z. B. die Entbehrlichkeit eines Gewerkschaftsangestellten — den Ausschlag bei der Personenwahl gegeben. Solche äusseren Gründe mögen ja mehr oder weniger die Auswahl *mitbestimmen*, aber sie dürfen nicht den *Ausschlag* geben. Man will nun von Gewerkschaftsseite dazu übergehen, die Entsendung zur Akademie der Arbeit vom Ergebnis einer schriftlichen Arbeit abhängig zu machen, die der pädagogischen Leitung der Akademie zur Begutachtung eingeschickt wird. Unter den gegebenen Verhältnissen verspricht dieser Weg zwar den besten Erfolg. Aber die Schwierigkeiten werden damit nicht restlos zu beheben sein. Können so auch die grössten Fehler vermieden werden, so lässt dies Verfahren im günstigsten Falle doch nur eine Beurteilung der intellektuellen Befähigung zu. Der Beurteilung entziehen sich dabei so gut wie völlig die beiden anderen geforderten Qualitäten: die soziale Verantwortungsfähigkeit und der Erfahrungsschatz. Es bleibt völlig

unberücksichtigt, ob der zukünftige Hörer als *ganzer* Mensch jene Eignung und Vorbereitung besitzt, die für seine weitere Durchbildung an der Akademie der Arbeit wichtig sind. Die Eignung des Hörers als einzelne „Persönlichkeit“ genügt nicht. Was den einzelnen im letzten zur Mitarbeit an dieser Lehranstalt qualifiziert, ist seine Verbundenheit mit dem sozialen Gruppenleben, den gewerkschaftlichen Verbänden. Und eben auf diesen Zusammenhang mit der sozialen Wirklichkeit kommt es der Akademie der Arbeit an. Der Hörer muss deshalb auch seinerseits diese Anstalt in ihrem institutionellen Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben sehen. Der Besuch dieser Lehranstalt darf dem Arbeiter nicht eine private Angelegenheit seines individuellen Lebens sein. Irgendwie muss er selbst die Mitverantwortung dafür tragen, dass sich dieses Bildungsjahr als ein notwendiges Stadium in dem Lebenslauf des *Arbeiters* bewähre.

Ist dieser Notwendigkeit nun hinreichend Rechnung getragen worden? Hier muss gesagt werden, dass der Arbeiter oder Gewerkschaftsangestellte sehr oft aus seinem Wirkungskreis herausgenommen und auf eine Lehranstalt geschickt wird, ohne dass ihm die innere Notwendigkeit dieses Schrittes bewusst wird oder auch bewusst werden kann. Er begreift wohl theoretisch die Wichtigkeit einer weiteren Ausbildung, hat auch selbst das Bedürfnis, sich weiterzubringen, aber den rechten Zusammenhang zwischen dieser Ausbildung und seinem seitherigen Lebensgang entdeckt er nicht. Die Lehrtätigkeit stösst immer wieder auf Schwierigkeiten, die aus solchem Mangel eines notwendigen *inneren* Zusammenhanges der Lebenspraxis des werdenden Arbeiterführers mit seinem Bildungsstreben entspringen. Es ist z. B. eine Beobachtung, die in jedem Lehrgang gemacht worden ist, dass die Hörer darüber unruhig werden, sie könnten nicht genügend *stoffliches Wissen* sich aneignen. Dieser Wissenseifer ist verständlich. Für die meisten Hörer ist der Besuch der Akademie der Arbeit eine einmalige Möglichkeit der Ausbildung. Ist das Lehrjahr herum, dann ist auch die Gelegenheit vorbei, und zur Fortbildung lässt die Berufsarbeit oft keine Zeit mehr. Das treibt den Hörer zu der Auffassung, er müsse am Ende des Jahres „fertig“ sein und über alle Gebiete des praktisch anwendbaren Wissens ausgiebig Bescheid wissen. Daher die Furcht, es könne ihm nicht genug an stofflichem Material geboten werden. Eine solche Stoffüberlastung des Lehrplanes und Stoffhunger des Hörers führen jedoch notwendigerweise zu einer geistigen Ermüdung wie überhaupt zu einer Beeinträchtigung des inneren geistigen Prozesses und der Besinnung des Hörers. Dass das nicht im Interesse des Hörers liegt, der in diesem Jahr sich in Ruhe mit den für sein Leben — als Person und soziales Wesen — wichtigen Fragen beschäftigen soll, braucht nicht weiter betont zu werden.

Die Ursache dieses Missstandes ist, wie gesagt, unter anderem darin zu suchen, dass manchem der Hörer die Fähigkeit abgeht, das Lehrjahr an der Akademie der Arbeit im rechten organischen Zusammenhang sowohl mit seinem vergangenen Lebensabschnitt wie mit dem zukünftigen zu sehen.

Wenn man von dieser Forderung des notwendigen Zusammenhanges des Lehrganges der Akademie der Arbeit mit dem Leben des Hörers ausgeht, wird man bald finden, dass die Frage der Auslese auf einer umfänglicheren Basis gelöst werden

muss, als es bisher geschehen ist. Nicht in der Befähigtenauswahl aus irgendeiner grösseren oder kleineren Masse von Arbeitern nämlich scheint mir das Entscheidende zu liegen, sondern darin, dass durch eine rechtzeitige Erfassung der in der Arbeiterschaft sich regenden Kräfte und ihre sinnvolle *praktische Vorbildung* in allen Lebensgebieten, die das Gewerkschaftsleben umspannt, jene Voraussetzungen geschaffen werden, die für den Bildungsgang des Arbeiters an der Akademie der Arbeit Bedingung sind. Das heisst also, dass die Gewerkschaften viel mehr als seither dazu übergehen müssen, für die vorhandenen befähigten Kräfte eine planvolle Ausbildung durchzuführen, nämlich die *Ausbildung im praktischen Verbands- und Arbeitsleben*, als Sorge um die konkrete Entfaltung der vorhandenen Kräfte. Praktisch würde dies darauf hinauslaufen, dass man den gesamten gewerkschaftlichen Lebensbereich in *besondere Aufgabengebiete* gliederte, denen der für die Ausbildung Befähigte nacheinander zuzuordnen wäre. Dabei könnte die besondere Lage der einzelnen Gewerkschaft durchaus berücksichtigt werden. Man könnte so vorgehen, dass man die praktische Ausbildung nach den lokalen Aufgaben vornähme: also erstlich die Tätigkeit im Betriebsverband, dann im Ortsverband, dann die Tätigkeit als Betriebsrat (soweit das möglich ist), dann im Gesamtverband und im Spitzenverband. Vielleicht wäre auch zu erwägen, den „Ausbildungszögling“ mit der Behandlung öffentlicher Fragen, wie Gericht, Verteidigung, Wohlfahrtspflege, Arbeitsamt, Verwaltung, Parlament, Presse usw., praktisch vertraut zu machen. Eine solche stufenweise praktische Vorbereitung setzt natürlich eine starke innere Geschlossenheit der Einzelverbände voraus, die erst eine verlässliche Bindengewalt gegenüber den heranwachsenden Kräften schafft. Eine weitere Vorbedingung für das Gelingen eines solchen Erziehungsversuches ist nun — und darauf ist noch ganz besonders hinzuweisen — das Vorhandensein einer Reihe von Vertrauensleuten, die in der Lage sind, Menschen zu sehen und zu beurteilen. Erst unter Beachtung dieser Voraussetzung kann einer stufenweisen Ausbildung des befähigten Arbeiters nähergetreten werden.

In diesem Stufengang vom Lehrling*) des Gewerkschaftslebens zum Gesellen*) und je nach seiner Befähigung zum Meister*) und Führer lässt sich dann der Besuch einer Anstalt, wie sie die Akademie der Arbeit darstellt, sinnvoll einfügen. Und zwar wäre die richtige Stelle wohl zwischen dem Gesellen und dem Meister. Damit soll jedoch nun keineswegs gesagt sein, dass die Akademie der Arbeit den Hörer als Meister zu entlassen hätte. Führerqualitäten können nur im praktischen Leben gewonnen und erprobt werden. Es ist ein grosser Irrtum, wenn oft angenommen oder gar gefordert wird, dass der Hörer die Akademie der Arbeit in allem fix und fertig zu verlassen habe und nur wie ein Maschinenteil in das Getriebe des praktischen Lebens eingesetzt zu werden braucht, um zu funktionieren. Die Bewegung des geistigen Lebens folgt nicht den Gesetzen der Mechanik. Der Hörer bedarf auch noch für die folgenden Jahre der rücksichtsvollen Sorge und der Führung; das Beste, was er an der Akademie der Arbeit gewinnen kann, entfaltet sich erst allmählich und ist nicht sofort ausmünzbar. Wenn nun der Hörer der Akademie der Arbeit sich so in einen grossen Entwicklungsgang eingefügt emp-

*) Ich gebrauche diese Bezeichnung in Ermangelung einer besseren.

findet, er also einen starken Rückhalt an der inneren Ordnung seines Verbandslebens hat, wird er sich mit viel mehr Ruhe als seither seinen Aufgaben widmen können. Der Abschluss des Lehrganges bedeutet dann für ihn nicht einen endgültigen Abschluss seines Bildungsganges; er weiss, dass noch eine Zeit folgen wird, in der er die Möglichkeit der Vertiefung und der *praktischen Entwicklung seiner Kräfte* finden wird. Seine Position ist gefestigter. Er wird daher nicht der Versuchung so leicht anheimfallen, das Schwergewicht nur auf die Aufnahme von Wissensstoff zu legen, sondern daneben sich auch in Ruhe der besonnenen Verarbeitung der Fragen hingeben können.

Geht man von diesem Gesichtspunkte aus an die Arbeiterbildung heran, so erledigen sich die Schwierigkeiten der Auswahl — vom Standpunkte der Akademie der Arbeit — von selbst. Es ist eine Frage der inneren Ordnung des Verbandslebens, eine Frage der Erziehung des Nachwuchses. Dabei hängt natürlich alles davon ab, dass man die Geduld hat, Menschen wachsen zu lassen, statt sie sofort wie Kapitalgut auszuwerten. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass das eine durchaus neue und sehr schwierige Aufgabe für die Gewerkschaften ist. Die Lösung dieser Aufgabe ist aber eine dringende Notwendigkeit auch im Hinblick auf die Neuordnung des öffentlichen Lebens und die Erringung neuer öffentlicher Funktionen seitens der Gewerkschaften. Ist diese Basis geschaffen, dann könnten bei der Auswahl auch die Bildungsanstalten den Verbänden beratend zur Seite stehen, ohne im letzten Sinne entscheidend zu sein. Denn nunmehr handelt es sich ja nicht mehr wie bisher um den weiten Kreis sämtlicher im Beruf stehenden Arbeiter, aus denen eine Auswahl getroffen werden soll, sondern um den engeren Kreis derjenigen, die bereits einen mehr oder weniger praktischen Bildungsgang hinter sich haben. Auf diese Weise käme der Hörer wohl vorbereitet zur Akademie. Und er empfände dieses Jahr dann als notwendiges Stadium der Besinnung und Klärung innerhalb seiner verantwortlichen Betätigung im Leben einer sozialen Gruppe.

DIE BESTEUERUNG DER GRUNDRENTE

Von OTTO ALBRECHT

I.

In zwei früheren Aufsätzen dieser Zeitschrift¹⁾ ist das Thema einer reinen Bodenbesteuerung behandelt worden. Als Schlussergebnis wurde gezogen:

„1. Die dem städtischen Grundbesitz aufzuerlegende Vermögenssteuer sollte ausschliesslich vom Bodenwert erhoben werden, wobei der sogenannte gemeine Wert, das heisst derjenige Wert des Bodens als Grundlage zu dienen hat, der als verkehrsüblicher Kaufwert in Betracht kommt.

2. Die von der Landwirtschaft zu erhebenden Vermögenssteuern sollten ebenfalls nur den Bodenwerten des einzelnen Betriebes auferlegt werden, jedoch nicht nach dem gemeinen Wert, sondern nach dem wirklichen Ertragsfähigkeitswert.“

¹⁾ Vgl. „Die Arbeit“, 1926, Heft 5 und 6: „Vom Boden als Vermögenssteuerobjekt“ und „Reine Bodenbesteuerung auch in der Landwirtschaft“.

Die Schlussnote hierzu lautet: „Es kommt darauf an, die tragfähigsten Vermögenobjekte stärker zu belasten, als sie nach den anderen Steuermethoden belastet werden, und die tragschwächeren zu entlasten. Es kommt aber auch darauf an, mit der befürworteten ausschliesslichen Bodenbesteuerung die *Bodenrente* zu treffen, die für die Allgemeinheit heimgeholt werden soll, damit aber auch allgemein *produktionsfördernd* zu wirken.“

In den beiden angezogenen Aufsätzen war wechselweise von Bodenrente und von Grundrente die Rede, zumeist allerdings von Bodenrente. Sind diese zweierlei Bezeichnungen nun Deckbegriffe? Nein, sie sind es nicht. Bodenrente ist nur eine besondere Art der Grundrente, es ist die Grundrente vom Boden, und zwar von der *Bodenfläche*, die Wasserfläche mit eingerechnet. Über diese Art der Grundrente haben die beiden Aufsätze sich verbreitet. Der Begriff Bodenrente ist aber ausserdem noch mit den *Bodenschätzen* verbunden, jenen nutzbaren Stoffen, die das Erdinnere entweder freiwillig darbietet (z. B. als Öl-, Gas- und Mineralwasserquellen), oder die dem Erdinnern durch Arbeitsleistungen (besonders durch den Bergwerksbau, aber auch durch einfachen Abbau, z. B. in Kies-, Lehm- und sonstigen Gruben) abgerungen werden. Bodenflächen- und Bodenschätzenutzung lassen also als Grundrente die Bodenrente entstehen. Solchergestalt sind Flächenrente und Schätzerente je eine Unterart der Bodenrente, und beide zusammen sind eine Art der Grundrente.

Gibt es denn aber noch andere Arten von Grundrenten? Allgemein pflegt man den Boden, das heisst den Erdboden, auch als „Grund“ zu bezeichnen. Die Sprachweise ist örtlich und über ganze Gebiete hin verschieden. Daher hat sich ausserdem der Sprachgebrauch „Grund und Boden“ herausgebildet, der ebenso in der täglichen Verkehrs- wie auch in der Gesetzessprache vorkommt. Und zumeist meint man, wenn man von Grundrente spricht, in der Tat auch nur die Bodenrente. Und doch gibt es noch andere Arten, die allerdings zum Teil erst neueren Datums sind. Als Grundrente kommt da vor allem noch die *Luttrente* in Frage. Diese entsteht z. B. in den Orten und auf den Gebieten, die als Luftkurorte aufgesucht werden. Hier ist es die abweichende Beschaffenheit der atmosphärischen Luft, die Grundrente entstehen lässt. Aber auch die Verwendung der Luft zur Herstellung von nutzbaren Gütern, z. B. des Luftstickstoffs, lässt Grundrente als Luttrente entstehen. Luttrente entsteht ferner aus dem monopolisierten privaten Recht, Telegraphen- und Telephonleitungen gewerbsmässig zu nutzen, ebenso aus dem privaten Monopolrecht, Anlagen für drahtlosen Telegraphen- und Telephondienst sowie für die Rundfunktätigkeit zu unterhalten und aus deren Benutzung gewinnabwerfende Einkünfte zu beziehen.

Das allgemeine Merkmal, das die Grundrenteneigenschaft kennzeichnet, ist überhaupt das *monopolartige Vorhandensein* des Stoffes, aus dem die Rente, das ohne eigene Arbeit gewonnene Einkommen („arbeitsloser Gewinn“), fliesst. Absolutes Monopol, ein Stoff, der in seiner Masse nicht vermehrbar ist, sind die Erdoberfläche und das Luftmeer mit seinem Inhalt atmosphärischer Luft. Es ist aber denkbar, dass noch andere Monopole entstehen können, die dann ihren Eigentümern Grundrente abwerfen.

Dies zu allgemeiner Erläuterung des Begriffes Grundrente.

Wenn wir also von der Besteuerung der Grundrente sprechen, so denken wir dabei zunächst allerdings an ihre hauptsächlichste Art, die Bodenrente. Darüber hinaus ist, wie hier angedeutet, aber auch die Luftrente in Betracht zu ziehen, und man wird, wenn und wo die Entwicklung dahin gelangt ist, noch andere Monopole mit Grundrentensteuern belegen können oder gar belegen müssen.

II.

Wirft auch der Besitz von Geldkapital Grundrente ab? Nein. Aber doch wohl Rente, also Geldkapitalrente? Auch nicht. Geldkapital liefert seinen Besitzern ganz bestimmt arbeitslosen Gewinn. Dieser Gewinn ist aber nicht Rente, sondern ist *Zins*.

Man kann ja wohl auch Geldrente sagen, und es wird sogar recht häufig gesagt und geschrieben, ebenso häufig, wie man vom „Bodenzins“ zu sprechen und zu schreiben pflegt. Solche wechselweisen Bezeichnungen sind aber seit jeher die Ursache für die Verwechslung der verschiedenen Wesenheit zweier Bereicherungsquellen gewesen: des arbeitslosen Gewinns aus den absoluten Monopolvorkommen auf der einen Seite und des arbeitslosen Gewinns aus dem fortgesetzt sich in Masse und Verkehrslage verändernden Geldkapital auf der andern Seite.

Zur Vermeidung dieser Verwechslungen soll man darum mit Beziehung von Geldkapital stets vom *Zins* reden, dagegen in Verbindung mit jenen Monopolen immer von der *Rente*. Es gibt also nur eine *Grundrente* (mit allen ihren Arten und Unterarten), dagegen aber immer auch nur einen *Kapitalzins*. (Der Pachtpreis für eine Bodennutzung ist kein „Pachtzins“, sondern eine *Pachtrente*. Andererseits ist der Mietpreis für die Nutzung eines von einem andern auf Zeit überlassenen Gegenstandes, eines Wohn-, eines Lagerraumes, einer beweglichen Sache, keine „Mietrente“, sondern immer ein *Mietzins*. Jedoch: Dieses letztere ist mit Einschränkung hinzunehmen; denn in der Miete für Wohnungen und sonstige Baulichkeiten steckt ja nicht bloss der *Zins* für diese Einrichtungen, sondern auch ein erheblicher Teil Pachtrente für den Boden, auf dem sie sich befinden. Manchmal überwiegt die Rente sogar den *Zins*.)

Was man sich ebenfalls einprägen soll.

Die gegenseitige Verständigung wird dann um vieles erleichtert.

III.

Wir bleiben nunmehr ganz bei der Grundrente und verweilen vornehmlich bei ihrer Hauptart: der Bodenrente. Wir stellen aber auch noch einmal dieses fest: Grundrente (und demnach auch Bodenrente) entsteht niemals aus der Arbeitsleistung eines einzelnen, sondern immer aus dem Zusammenwirken einer mit einander und mit dem Monopol in Beziehung stehenden Allgemeinheit von schaffenden Menschen, und zwar aus deren Bedürfnissen heraus. Aus dieser Tatsache erwächst der Rechtsanspruch der Allgemeinheit auf die Grundrente und ist jeder

Anspruch von einzelnen als unberechtigt, als sittlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Eigentum der Allgemeinheit abzulehnen. Soweit trotzdem einzelne noch im Besitz von Grundrente belassen werden, ist dieser Besitz ein Geschenk aus dem rechtmässigen Eigentum der Allgemeinheit.

Völker und Volksmassen, die wirtschaftlich reich sind, und deren einzelne Stände, Schichten und Klassen keine Not leiden, können sich den Luxus erlauben, einzelnen ihrer Angehörigen solche Geschenke zu machen. Wo aber, wie beim deutschen Volk, die Lebensnöte überall hervortreten, wo die übergrosse Mehrzahl darbt, wo fortgesetzt Hunderttausende und Millionen hungern und nicht wenige sogar unmittelbar oder mittelbar Hungers sterben, da ist es ein gesellschaftliches Verbrechen, die Grundrente einzelnen zu überlassen und die Allgemeinheit darum zu berauben.

Allerdings: Die Erkenntnis dieses Zustandes ist heute nur erst bei wenigen durchgedrungen. Nicht bloss die zu Unrecht im Besitz von Grundrente verbleibenden einzelnen glauben, dass sie damit ein festgegründetes Recht in Anspruch nehmen, und dass ihnen Unrecht geschähe, wenn die Grundrente oder auch nur ein Teil davon weggesteuert wird. Auch die anspruchsberechtigte Allgemeinheit lebt grösstenteils noch in derselben falschen Vorstellung; andernfalls würde sie längst herzhaft zugegriffen haben. Die unser Rechtsleben überwuchernden Begriffe des auf den Bodenbesitz übertragenen römischen Eigentumsrechts haben leider solche unheilvollen Wirkungen hervorgebracht. Der Artikel 155 der neuen deutschen Reichsverfassung geht mit seinem Wesensinhalt nur sehr langsam in das Neubewusstsein des deutschen Volkes über. Aber ihm *muss* Leben eingehaucht werden. *Die Heimholung der Grundrente für die Volksgesamtheit ist ein volkswirtschaftliches, soziales und sittliches Gebot unserer Zeit.* Diese Erkenntnis *überall* zu wecken, hat jeder die Pflicht, der die Erkenntnis selbst gewonnen hat.

IV.

Geht man nun an die *Besteuerung* der Grundrente heran, so muss man zunächst wissen, *welche Höhe* diese Rente hat. Die Antwort auf die Frage lautet: *Sie steht jeweils mit den üblichen Geldzinssätzen gleich*, und dies zwar darum, weil der gemeine Wert des Bodens beziehungsweise des Monopolgutes, gleich Verkaufspreis, ja nichts anderes ist als die kapitalisierte Grundrente. Hat ein Grundstück zum Beispiel in der Vorkriegszeit bei dem damals üblichen Geldzinssatz von 4 Prozent 20 000 Mk. Kaufwert gehabt, so beträgt bei heute doppeltem (8 Prozent) Zinssatz der Kaufwert nur die Hälfte, also 10 000 Mk. Demnach war also im Jahre 1914 die volle Grundrente von einem Grundstück zum Preise von 20 000 Mk. ($4 \times 200 =$) 800 Mk., und heute ist sie bei 10 000 Mk. Kaufpreis ($8 \times 100 =$) ebenfalls 800 Mk. (Teures Geldkapital bedingt billige Grundstückspreise; billiges Geld dagegen verteuert den Boden.) Die einmal erreichte Grundrente bleibt also für dasselbe Objekt bei gleicher Nutzungsmöglichkeit regelmässig dieselbe.

Von diesen Tatsachen ist auszugehen.

Es ist aber auch eine andere Tatsache entgegenzustellen: dass die früheren Steuermethoden die Grundrente ganz allgemein geschont haben, sie entweder überhaupt nicht mit erfassten, oder wenn doch, immer in Formen und mit Begründungen, die dem Wesen der Grundrente nicht gerecht geworden sind. *Man war immer bestrebt, gerade den Rentenbegriff zu verdunkeln*, vermischte die Rentensteuer mit der Besteuerung anderer Vermögensarten und erreichte dadurch den heutigen falschen Bewusstseinszustand im Volk.

Die beiden Tatsachen, die auch gewisse Wirtschaftszustände entstehen liessen, müssen miteinander ausbalanciert werden. Das heisst: Man kann die Steuergesetze nicht plötzlich ändern und vielleicht ein Gesetz schaffen, durch das die Grundrente gleich in ihrer vollen Höhe wegzusteuern wäre. Man wird vielmehr einen *allmählichen* Umbau des Steuerwesens vornehmen müssen. Aber auch *müssen*, das ist noch stärker zu unterstreichen als das „allmähliche“.

V.

Welche Wirkungen löst nun die echte und reine Grundrentensteuer gegenüber den Werten aus, denen sie auferlegt wird? „Sie macht die betroffenen Werte noch teurer“, antworten fast alle, die zum erstenmal vor diese Frage gestellt werden. „Denn je höher der Boden besteuert wird, um so mehr wird der Eigentümer von dem fordern, der ihm solchen abkaufen will. Und — um so höher werden auch die Wohnungsmieten steigen; denn es ist nur selbstverständlich, dass, wie alle Steuern auf den Letztverbraucher abgewälzt werden, auch die Grundsteuer abgewälzt werden wird, bei Wohnhäusern natürlich auf die Wohnungsmieter.“

Können wirklich *solche* Wirkungen eintreten? Nein! Was eintreten wird und muss, ist etwas ganz *anderes*, das ist nämlich eine *Senkung des Kaufpreises* der besteuerten Monopole, also hier eine *Senkung der Bodenpreise*, und zwar jeweils in dem Verhältnis, wie die Rente von der Steuer erfasst wird. Zahlenmässig ausgedrückt heisst das:

Wird ein Zehntel der Grundrente weggesteuert, so wird zugleich der Bodenpreis um ein Zehntel seiner kapitalisierten Rente gesenkt;
 beträgt die Steuer die Hälfte der Grundrente, so sinkt auch der Bodenpreis um die Hälfte;
 wird aber gar die ganze Rente weggesteuert, dann — verbleibt gar kein Kaufwert mehr. Die Bodenspekulation ist erledigt. *Der Boden hat dann nur noch einen Gebrauchs- oder Nutzungswert.*

Warum muss *diese* Wirkung eintreten? Sehr einfach: Weil jede echte und reine Grundrentensteuer dasselbe bedeutet wie die für ein Grundstück zu leistenden Hypothekenzinsen. Ist nämlich ein Grundstück voll verschuldet (und nicht überschuldet), dann kann sein Eigentümer es auch nicht anders verkaufen als für den Preis der darauf ruhenden Hypotheken. Ob die Belastung nun „Hypothekenzins“ heisst oder „Grundrentensteuer“, ist ganz einerlei. Entscheidend für den Handelswert ist an sich der sich in Renten äussernde Gebrauchswert. Für den in

bar zu zahlenden Preis entscheidet aber die Höhe der Belastung mit Zinsen und Steuern. Ist das Grundstück mit einem Miethaus bestanden, so bleibt die Miete von einer solchen Wandlung völlig unberührt.

Das ist so schlüssig, wie irgend etwas sein kann. Wunderbar erscheint es uns nur, weil wir uns bisher mit dieser Frage noch zu wenig beschäftigt haben, aus der Erfahrung aber wissen, dass alle anderen Steuern sich als abwälzbar erwiesen haben. Die echte Grundrentensteuer ist die einzige, die unabwälzbar bleibt.

VI.

Wenn nun aber doch ein Teil abgewälzt wird? Dann hat die Steuer diesen Teil eben nicht mit erfasst, war die Rente entweder zu niedrig eingeschätzt, oder es lagen ungewöhnliche Verhältnisse vor. Ungewöhnliche Verhältnisse heischen aber auch ungewöhnliche Massnahmen. Beides erleben wir zurzeit sehr anschaulich einerseits in dem allgemeinen Wohnungsmangel und anderseits in der sogenannten Zwangswirtschaft auf dem Wohnungsmarkt. Würde man heute hier das freie Spiel der Kräfte walten lassen: die Bodenrente wüchse dann bei Wohnungsgrundstücken sogleich „in die Puppen“, die dadurch einsetzenden Mietsteigerungen würden für die Wohnungsbedürftigen einfach katastrophal werden.

Noch auf einem anderen Gebiet bedurften wir ähnlicher Massnahmen: im Kleingartenwesen. Der Städtebau des kapitalistischen Industriezeitalters hat bekanntlich für 50 bis 90 Prozent der Bevölkerung den Hausgarten unterschlagen. Nachdem nun in den letzten Jahrzehnten und besonders seit dem Kriege ein allgemeines Verlangen nach Rückgewinnung dieses wichtigen Teiles der Familienwohnung eingesetzt hat, kann auf noch lange Zeit hin das aufgetretene und noch im Wachsen befindliche Bedürfnis nach Kleingärten (Ersatzhausgärten) einfach nicht befriedigt werden. Das freie Spiel der Kräfte würde den Bodeneigentümern aus der Kleingartenverpachtung Renten über Renten in den Schoss werfen: Das ist durch das Reichsgesetz vom 31. Juli 1919 unterbunden worden, denn dieses schreibt vor, dass die Kleingartenpachtpreise unter Berücksichtigung des Ertragswerts der Grundstücke festzusetzen sind. Diese Massnahme kann erst dann und dort entbehrt werden, wenn und wo *bebauungsplanmässig* in einer für alle Bedürftigen erreichbaren Nähe Gartenland als Dauerbestand ausgewiesen wird, so dass alle Nachfrage von vornherein als gedeckt anzusehen ist. Ja, es wird sogar zu erwägen sein, ob nicht auch dann noch solche Vorschriften notwendig sind. Bessersituierte werden nämlich bestrebt sein, die am günstigsten gelegenen Parzellen für sich zu erlangen, was zu einem ungesunden Hinauftreiben der Pachtrenten führt.

Auch das landwirtschaftliche Kleinpachtland, das hauptsächlich sowohl von städtischen als auch von landwirtschaftlichen Arbeiterfamilien für Tierzwecke eigener Hauswirtschaft benötigt wird, bedarf derartiger Vorschriften gegen den Pachtrentenwucher, weil es hier mit den verfügbaren Landflächen ähnlich bestellt ist wie bezüglich des Kleingartenlandes.

VII.

Nun könnte man ja sagen: Haben wir erst einmal die erforderliche Übung beim Handhaben des Grundrentensteuerapparates, dann sind wir auch in der Lage, allen Rententreibereien zu folgen und die Auswüchse durch schärfere Zugriffe zu unterdrücken. Gewiss, hier ist mancherlei möglich. Ebenso ist es möglich und auch zweckdienlich, auf der anderen Seite die Grundrentensteuer milder zu handhaben. So zum Beispiel gegenüber den Kleinhaussiedlern und gegenüber den Parzellenbauern und Kleinlandwirten. Das alles gehört sogar in dieses Steuersystem mit hinein.

Trotzdem lässt sich mit solchen Massnahmen allein nicht auskommen. Man bedarf auch der anderen.

Die privaten Grundrentenbezieher setzen alles daran, die Volksmassen von der Erkenntnis des Wesens der Grundrente zurückzuhalten und dahin gerichtete Gedankengänge abzulenken. Wie sie mit allen Kräften auch bemüht sind, die Gesetzgebungskörperschaften und die Verwaltungsbehörden ebenfalls ihren Rentenbelangen dienstbar zu erhalten. Die Allgemeinheit des Volkes, vor allem aber das werktätige Volk, die Lohn- und Gehaltsempfänger, sollten darum mit doppelt und zehnfach gesteigerter Kraft sich bemühen, dass durch wirksame Gesetzesvorschriften und Verwaltungsmassnahmen die Grundrente endlich für die heimgeholt wird, die sie geschaffen hat und täglich und stündlich neu schafft:

die Volksgesamtheit.

VIII.

Zeugnisse über die Bedeutung der Grundrente und die Nichtabwälzbarkeit der Grundrentensteuer.

In der nationalökonomischen Wissenschaft ist die Erkenntnis von der Bedeutung der Grundrente und der Tatsache, dass echte Grundrentensteuern nicht abwälzbar sind, zum Teil schon recht alt. Nur haben sich damit nicht allzu viele Gelehrte beschäftigt. In Deutschland fällt das Hauptverdienst, diese Nachweise geführt und die Tatsachen nachdrücklich herausgearbeitet zu haben, dem bekannten Führer der Bodenreformbewegung, Dr. Dr. *Adolf Damaschke*, zu¹⁾. Damaschke hat auch die Zeugnisse älterer Nationalökonomien zusammengetragen und diese in seinem „Jahrbuch der Bodenreform“ veröffentlicht. Der Jahrgang 1907 enthält eine dankenswerte Sammlung solcher Zeugnisse. Einige kurze Auszüge aus der Fülle des Materials seien zu Nutz und Frommen unserer Leser hier wiedergegeben.

Der Nationalökonom *Karl Arnd* hat sich schon vor mehr als hundert Jahren sehr eingehend mit Grundsteuerfragen beschäftigt. Im Jahre 1821 schrieb er ein Werk: „Die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung.“ Diesem folgte 1845: „Die naturgemässe Volkswirtschaft gegenüber dem Monopoliengeiste und dem Kommunismus“, und 1852: „Die naturgemässe Steuer.“ Karl

¹⁾ Zu vergl. sein zweibändiges Werk: „Geschichte der Nationalökonomie.“ 12. Auflage, Verlag Gustav Fischer, Jena 1920, und: „Die Bodenreform.“ 19. Auflage, derselbe Verlag, 1922.

Arnd zitiert wieder den Engländer *James Mill*, den Vater des sonst mehr bekannten John Stuart Mill. Er setzt sich ausserdem auseinander mit dem deutschen Vorkämpfer für die wissenschaftliche Agrarwirtschaft, Johann Heinrich v. *Thünen*, der ebenfalls das wahre Wesen der Grundrente schon erkannt hatte. Arnd sagt u. a.: „Die aus dem ausschliesslichen Besitz bestimmter Grundflächen fliessende Rente heisst Bodenrente; — so bildet der jährliche Ertrag eines natürlichen Fischwassers eine seinem Besitzer zufallende Bodenrente; der jährliche Ertrag eines natürlichen Waldes — aus gefällttem Holz, dem erlegten Wild, der gewonnenen Mast usw. bestehend — erscheint als Bodenrente und fällt seinem Besitzer zu; — ebenso bildet der Ertrag einer natürlichen Grasfläche die Bodenrente derselben und gehört ihrem Besitzer. In allen diesen Fällen ist von Produkten menschlicher Arbeit *keine* Rede, — es sind lauter *freiwillige* Gaben der Natur, zu deren Hervorbringung der Rentenbesitzer *nichts* beigetragen hat; — er hat für den Genuss seiner Rente keinen anderen Titel anzuführen als den *Grundbesitz*. . . . Nach der Natur dieser Rente wird sie immer nur vom *Überschusse* gebildet, um den der Preis der Bodenerzeugnisse die auf ihre Hervorbringung verwendeten Kosten übersteigt. . . . Ist der Boden eines Grundstückes so schlecht, dass der natürliche Getreidepreis dessen Bestellungskosten nicht ersetzt, so kann darum jener Preis nicht erhöht werden; es muss vielmehr das Grundstück unangebaut liegenbleiben; — bei besserem Boden werden aus dem feststehenden Getreidepreise zunächst dem Landwirte seine Auslagen ersetzt und der verbleibende Überschuss, welcher die Bodenrente bildet, befindet sich immer in einem passiven Verhältnisse — er mag dem Landwirte selbst, einem andern Privatbesitzer, einer Stiftung, einer Gemeinde oder dem Staate anheimfallen; — er mag ganz oder zum Teil den Namen von Zeit- oder Erbpacht, von Zehnten oder von Grundzins tragen; — *niemals* wird ein zu einer dieser Einnahmen Berechtigter — wenn selbe durch eine neue Auflage geschmälert wird — *imstande sein, selbe auf irgendeine Weise von sich abzuwälzen*; sie wird immer unabwendbar auf ihm lasten bleiben und seine Einnahme genau um ihren Betrag vermindern. Wenn hiernach ein *Überwälzen der Grundsteuer auf einen anderen Fonds überhaupt nicht möglich ist*, so kann sie auch nicht auf den Preis der Bodenerzeugnisse abgewälzt werden oder auf deren Preis irgendeinen Einfluss haben.“ Arnd tritt dann, in Übereinstimmung mit James Mill und v. Thünen, für eine starke Besteuerung der Grundrente ein, u. a. mit der Erklärung: „Wenn der Eigentümer eines Gutes einen Teil der Landrente, die das Gut ihm bringt, an den Staat abgeben muss, so ändert das in der Form und Ausdehnung der Wirtschaft gar nichts. . . . So wie die Landrente nicht durch Verwendung von Arbeit und Kapital, sondern durch den zufälligen Vorzug in der Lage des Gutes oder der Beschaffenheit des Bodens entstanden ist, so kann sie auch wieder hinweggenommen werden, ohne dass dadurch die Verwendung von Kapital und Arbeit gestört oder vermindert wird.“

Leopold Krug, erster Direktor des Kgl. Preussischen Statistischen Amtes, hat die Frage in einem Buch: „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bürger“ (erschienen 1805) recht ausführlich behandelt. Zitiert sei dieser Satz: „Die Grundsteuer stört oder ver-

mindert die Zirkulation durchaus nicht; denn da sie das Wasser aus der Quelle schöpft, so entzieht sie es nicht den Kanälen, in welche sich dasselbe durch den ganzen Staat verteilen muss, sondern sie teilt es nur anders in die Kanäle ein, als es ohne ihr Dazwischenkommen eingeteilt worden wäre. Man kann von dieser Steuer nur sagen, dass sie die Zirkulation verändert, und diese genauere Bestimmung entscheidet auch ihren Wert als Steuer überhaupt.“

Adam Smith („Natur und Ursachen des Volkswohlstandes“): „Grundrenten eignen sich noch besser zur Besteuerung als Hausmieten. Eine Steuer auf Grundrenten würde die Hausmieten nicht erhöhen, sondern lediglich den Grundbesitzer treffen, der immer wie ein Monopolist handelt und für die Benutzung seines Bodens die grösstmögliche Rente einhebt. Er kann mehr oder weniger dafür herauschlagen, je nachdem die Konkurrenten reicher oder ärmer sind, das heisst je nachdem sie für ihren Wunsch, an einer bestimmten Stelle zu wohnen, mehr oder weniger ausgeben können. Überall befindet sich die grösste Zahl reicher Konkurrenten in der Hauptstadt, und in dieser sind also auch die Grundrenten stets am höchsten. Da nun das Vermögen dieser Konkurrenten durch eine Steuer auf Grundrenten sich gewiss nicht vergrösserte, so würden sie auch nicht geneigt sein, für die Benutzung des Grundes mehr zu zahlen. Ob also die Steuer von dem Mieter ausgelegt oder von dem Grundeigentümer direkt gezahlt würde, wäre ziemlich gleichgültig, denn je mehr der Mieter für diese Steuer zahlen müsste, desto weniger würde er für den Boden zu zahlen geneigt sein, und es fiel mithin in letzter Linie die Steuer ganz allein auf den Grundbesitzer. . . Sowohl diese Grundrenten wie die gewöhnliche Bodenrente sind eine Art von Einkommen, welches der Besitzer in vielen Fällen ohne jede Sorge oder Mühe geniesst. Würde ihm also auch ein Teil dieses Einkommens zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse entzogen, so litte doch keine Art des Gewerbefleisses darunter. Der jährliche Ertrag von Boden und Arbeit der Gesellschaft, das wirkliche Vermögen und Einkommen der grossen Volksmasse, kann nach Einführung einer solchen Steuer dasselbe bleiben wie zuvor. Grundrenten und die gewöhnliche Bodenrente sind deshalb diejenigen Einnahmequellen, welche vielleicht am besten eine ihnen besonders auferlegte Steuer ertragen können.“

David Ricardo („Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung“): „Die Rente ist derjenige Betrag, der dem Grundeigentümer *lediglich* für die Benutzung des Bodens gezahlt wird. Die weitere Summe, die er unter dem Namen Rente erhält, ist eine Entschädigung für die Benutzung der Gebäude usw. und bildet in Wirklichkeit den Profit des ihm gehörenden *Kapitals*. Würde man bei der Besteuerung der Rente keinen Unterschied machen zwischen demjenigen Teil, welcher für die Benutzung des Grund und Bodens, und dem, der für die Benutzung der dem Grundbesitzer gehörenden Kapitalinvestierungen gezahlt wird, so träfe ein Teil der Steuer den Profit des Grundbesitzers und würde infolgedessen den Anbau abhalten, wenn nicht der Preis der Bodenprodukte stiege. *Eine Grundrentensteuer würde nur die Rente treffen, sie fiel gänzlich auf die Grundeigentümer und könnte auf keine Klasse der Konsumenten abgewälzt werden!*“

John Stuart Mill („Prinziples of Political Economy“): „Eine Steuer auf Rente fällt *gänzlich* auf den Landbesitzer. Es gibt *kein Mittel*, durch welches er die Last auf einen anderen abwälzen kann. Die Preise der Bodenerzeugnisse werden nicht dadurch affiziert, denn diese werden durch die Kosten der Produktion unter den ungünstigsten Verhältnissen bestimmt, und unter diesen Verhältnissen wird, wie wir schon oft veranschaulichten, keine Rente gezahlt. Eine Steuer auf Rente hat deshalb *keine andere* als augenscheinliche Wirkung. Sie nimmt einfach so viel von dem Grundeigentum und übergibt es dem Staate.“

Henry George („Fortschritt und Armut“): „Ein sehr gewöhnlicher Einwurf gegen den Vorschlag, alle Steuern auf die Bodenwerte zu legen, ist, dass der Landeigentümer die erhöhte Steuer auf den Wert seines Landes, auf die Rente schlagen würde, die von seinen Pächtern gezahlt werden muss. Es ist die Vorstellung, dass eine erhöhte Steuer auf Landwerte auf den Benutzer und nicht auf den Eigentümer fallen würde, welches mehr als irgend etwas anderes Leute verhindert, die weitreichenden und wohlthätigen Folgen zu sehen, die eine Beseitigung der Steuern, die jetzt auf der Arbeit und den Produkten der Arbeit liegen, nach sich zögen, wenn die dem Lande durch das Wachstum der Gesellschaft verliehenen Werte für den öffentlichen Gebrauch genommen würden. Dass die auf einen Landwert oder, um den nationalökonomischen Ausdruck zu gebrauchen, auf Grundrente gelegten Steuern *nicht* auf den Benutzer fallen und *vom Landbesitzer nicht auf den Pächter abgewälzt werden können*, wird von allen Nationalökonomern anerkannt. Soviel sie auch über andere Punkte streiten mögen, darüber sind sie einig. Sie geben alle zu, dass eine Besteuerung der Rente bloss den Profit des Landeigentümers schmälert und nicht auf den Benutzer des Landes gewälzt werden noch den Preis des Landes erhöhen oder die Produktion einschränken kann.“

Rundschau der Arbeit

ARBEITSMARKT UND ARBEITSLOSEN-SCHUTZ.

A. Lüttich.

In der ersten Hälfte des laufenden Jahres hat die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt einen wenig erfreulichen Verlauf genommen. Nachdem bereits in der zweiten Hälfte des Vorjahres die *Erwerbslosigkeit* von Monat zu Monat immer stärker einsetzte, war bis Anfang d. J. die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger auf 1 485 931 und die der Zuschlagsempfänger auf 1 806 355 gestiegen. Gegenüber dem Stande vom Anfang des Jahres 1925 bedeutet das eine Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger um 180,8 % und der Zuschlagsempfänger um 154,2 Prozent. Auf 1000 Einwohner entfielen 24 Hauptunterstützungsempfänger. Dieser Reichsdurchschnitt wurde aber bei fast der Hälfte der Länder zum Teil recht erheblich überschritten. Die Hoffnung auf Besserung hat sich nicht erfüllt. In den ersten Monaten des Jahres 1926 nahm im Gegenteil die Erwerbslosigkeit weiter zu, so dass Anfang März 2 056 807 Hauptunterstützungsempfänger gezählt wurden, das ist seit Anfang des Jahres eine abermalige Steigerung um 38,4 Prozent. Zwar hat sich seitdem eine Verminderung der Erwerbslosenziffer bemerkbar gemacht, aber doch nur in recht geringem Umfange, was in Anbetracht der sonst im Frühjahr stark hervortretenden Beschäftigungsmöglichkeiten um so weniger zu günstigen Aussichten berechtigt, als Anfang Juni bereits wieder eine kleine Steigerung der Erwerbslosenziffer zu beobachten war. Auffallend zurückhaltend und den übrigen Arbeitsmarkt stark beeinflussend war die Beschäftigung im Baugewerbe. Während sonst im Frühjahr schon Bauarbeitermangel eintrat und ausländische Arbeitskräfte herangezogen werden mussten, konnten in diesem Jahre bei weitem nicht alle einheimischen Fachkräfte untergebracht werden. Es ist selbst bei grösstem Optimismus nicht anzunehmen, dass etwa in der zweiten Jahreshälfte durch verstärkte Arbeitsmöglichkeiten die Minderbeschäftigung im ersten Halbjahr ausgeglichen werden könnte.

Fast in allen Berufsgruppen trat *Kurzarbeit* sehr stark in Erscheinung. Nach den Berichten der Fachverbände kamen auf 100 der erfassten Mitglieder im Jahre 1926 Kurzarbeiter im Januar 22,6 (im gleichen Monat des Vorjahres 5,5), im Februar 21,6 (5,3), im März 21,7 (5,1), im April 19,1 (4,9), im Mai 18,2 (5,0).

Die *Vermittlungstätigkeit* der öffentlichen Arbeitsnachweise musste naturgemäss hinter den Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge zurücktreten. Vergleiche mit dem Vorjahre zeigen, dass *Vermittlungen* durchgeführt wurden im Januar 343 345 (i. V. 393 731), im April 455 506 (i. V. 517 584), im Mai 427 833 (i. V. 523 903), während auf 100 offene Stellen Arbeitsgesuche entfielen im Januar 797 (i. V. 314), im April 628 (i. V. 199), im Mai 649 (i. V. 175). Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen gemeldeten offenen Stellen ist zwar von 397 382 im Januar auf 524 079 im April gestiegen, aber im Mai auf 488 347 gefallen und steht hinter der Zahl von 658 577 im April und 675 736 im Mai v. J. erheblich zurück. Dennoch ist zu beobachten, dass die Vermittlungstätigkeit verhältnismässig besser geworden ist, denn ein Vergleich zeigt, dass in den ersten vier Monaten d. J. die Zahl der offenen Stellen um 19,7 Prozent, die Zahl der Vermittlungen aber nur um 13,2 Prozent geringer war als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Verschiedene Berufsgruppen verzeichneten dauernd eine ausserordentlich starke Andrangziffer (Arbeitsuchende auf 100 offene Stellen), die z. B. in der chemischen Industrie, im Spinnstoffgewerbe, in der Schuhfabrikation, in der Tabakindustrie, in der Metallindustrie, vor allem aber bei den kaufmännischen und technischen Angestellten sich zwischen 1000 und 3000 bewegt.

Recht deutlich drücken sich der Umfang der Arbeitslosigkeit und ihre Steigerung in den *Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge* aus, die in den ersten fünf Monaten des Vorjahres 119 426 196 Mk., in der gleichen Zeit des laufenden Jahres aber 543 246 496 Mk. betragen.

Obleich infolge der steigenden Arbeitslosigkeit die Forderung nach *Notstandsarbeiten* immer dringlicher wurde, hat die Verrichtung von Notstandsarbeiten mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit bei weitem nicht im gleichen Masse Schritt gehalten. Die Zahl der mit Notstandsarbeiten beschäftigten Erwerbslosen ist zwar absolut gestiegen, verhältnismässig aber hinter den Zahlen der gleichen Monate des Vorjahres stark zurückgeblieben. Sie betrug nämlich 1926 im Januar 40 781 = 2,3 Prozent der Hauptunterstützungsempfänger und Notstandsarbeiter (im Januar 1925 72 944 = 12,5 Prozent), im Februar 87 014 = 4,1 Prozent (77 706 = 13,5 Prozent), im März 133 334 = 6,2 Prozent (82 507 = 16,0 Prozent), im April 163 219 = 8,0 Prozent (75 658 = 19,2 Prozent), im Mai 170 105 = 8,9 Prozent (63 531 = 23,2 Prozent), im Juni 154 228 = 8,1 Prozent (36 716 = 18,5 Prozent).

Im Hinblick auf die lange Dauer der Arbeitslosigkeit wird die Zahl derjenigen Erwerbslosen immer grösser, die die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung überschritten haben und der öffentlichen Wohlfahrtspflege anheimfallen. Da nicht anzunehmen ist, dass die Gemeinden den dauernd steigenden Anforderungen gewachsen sind, so verlangt die Frage, was mit diesen Erwerbslosen werden soll, immer dringender eine Lösung.

Daneben entstehen aus der schwierigen Arbeitsmarktlage fortgesetzt zahlreiche andere Fragen, deren Regelung im Interesse der Erwerbslosen notwendig wird. Auch in den verflossenen Monaten des laufenden Jahres ist auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge eine Anzahl wichtiger *Gesetze und Verordnungen* erlassen worden. Als erste erschien die Verordnung zur *Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten* vom 5. Januar, in der Bereitstellung von Notstandsarbeiten in verstärktem Umfange und regelmässige Auswechslung der Notstandsarbeiter für erforderlich gehalten werden, während sich die Erleichterungen bezogen auf die Höhe der Förderungssumme, Ermässigung

des Zinssatzes für Darlehen, leichtere Tilgungsmöglichkeiten, Beschäftigung auch ausgesteuerter Erwerbsloser bei Notstandsarbeiten, möglichste Vermeidung von Härten. Dann folgte eine Verordnung zur Änderung der fünften Ausführungsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar, die eine geringe Erschwerung der *Beitragsbefreiungen* brachte, und unterm gleichen Datum eine sechste Ausführungsverordnung, durch die die Beitragsleistung in einen Bezirksanteil und einen Reichsanteil getrennt und mit Wirkung vom 1. Februar 1926 eine *Reichsausgleichskasse* bei der Reichsarbeitsverwaltung geschaffen wurde. Eine siebente Ausführungsverordnung vom 21. Januar regelte die Einbeziehung der *höher bezahlten Angestellten* in die Erwerbslosenfürsorge. Nicht minder wichtig war die Anordnung über *Kurzarbeiterunterstützung* vom 20. Februar, die zunächst bis 1. Mai Geltung hatte, dann aber bis 3. Juli und jetzt durch eine neue Verordnung bis 27. November verlängert wurde. Durch eine zweite Anordnung über eine vorübergehende *Erhöhung der Höchstsätze* in der Erwerbslosenfürsorge vom 27. Februar wurden ab 1. März in den ersten drei Ortsklassen die wochentäglichen Unterstützungssätze erhöht. Das hatte aber keine Geltung für die Ortsklassen D und E und auch nicht für die Kurzarbeiter und die produktive Erwerbslosenfürsorge. Auch bei dieser Verordnung, die zunächst bis 1. Mai galt, dann aber bis 22. Mai und schliesslich bis 3. Juli verlängert wurde, ist jetzt eine Verlängerung bis 27. November eingetreten. Durch Verordnung vom 30. März machte der Reichsarbeitsminister von der Befugnis zur Verlängerung der *Unterstützungsdauer* um 13 Wochen Gebrauch, und zwar für alle Berufe mit Ausnahme derjenigen, für die insbesondere die Jahreszeit Arbeitsgelegenheit bot. Zugleich wurde empfohlen, von der Möglichkeit einer Verlängerung der Unterstützungsdauer über die 39. Woche hinaus bis zur Dauer von 52 Wochen weitherzigen Gebrauch zu machen, auch die bereits Ausgesteuerten, soweit die Voraussetzungen

noch zutreffen, dabei zu bedenken und die völlig Ausgesteuerten in verstärktem Umfange zu Notstandsarbeiten zuzulassen. Diese Verordnung gilt zunächst nur bis 31. Juli. Grössere Beachtung verdient auch die Verordnung über die *Förderung der Arbeitsaufnahme* im Frühjahr vom 11. März, die sich mit der sächlichen und personellen Ausgestaltung der Arbeitsnachweise, mit Erleichterung der Arbeitsaufnahmen, Vermittlung städtischer Arbeitskräfte insbesondere in die Landwirtschaft, Anwendung und Durchführung der Erwerbslosenfürsorge und der Überwachung und Kontrolle der Arbeitslosen beschäftigt. Ebenso wichtig sind das Gesetz über die *Amts-dauer der Beisitzer* der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweisämter vom 6. April, wodurch für die Ausschüsse aller öffentlichen Arbeitsnachweise, Landesämter und des Reichsamtes eine einheitliche Amtsdauer festgesetzt wurde, die mit dem 31. Dezember 1928 endet, sowie die Verordnung zur Förderung der *Arbeitsaufnahme jugendlicher Arbeitsloser* vom 19. Mai. Danach soll für Jugendliche, die noch keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben, durch Ersatz von Fahrgeld, Arbeitsausrüstung, Vorbereitung und Schulung für die Arbeit unter Berücksichtigung auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung weiblicher Jugendlichen die Arbeitsaufnahme aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gefördert werden.

So notwendig und begrüssenswert all diese Verordnungen sind, so tragen sie doch sehr wesentlich dazu bei, die schon bisher vorhandene unübersichtliche Fülle von Verordnungen zu vermehren und die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge mehr zu erschweren als zu erleichtern. Eine klare und sichere Rechtsgrundlage wird wohl erst dann eintreten, wenn an Stelle des völlig unübersichtlichen Verordnungswesens endlich ein *Arbeitslosenversicherungsgesetz* tritt. Von der Schaffung eines solchen Gesetzes ist aber im letzten Halbjahr weniger als je zuvor die Rede gewesen.

BODENRECHT UND BODENWIRTSCHAFT.

Otto Albrecht.

Preussische Landtagsbeschlüsse zur Förderung der Landwirtschaft.

Der preussische Landtag hat gelegentlich seiner Beratungen über den Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung für das Rechnungsjahr 1926 eine grössere Reihe von Anträgen angenommen, die sich auf die Förderung der Landwirtschaft beziehen. Die wichtigsten, die in die Form von Ersuchen an das Staatsministerium gekleidet sind, seien ihrem Inhalt nach hier kurz angegeben. Angesichts des Umstandes, dass der deutsche Ackerboden an Brotgetreidefrucht hauptsächlich Roggen trägt, der Verbrauch an Weizen aber, unter Abkehr vom Roggen, ungemein zugenommen hat, soll das Staatsministerium Massnahmen treffen zwecks Förderung der Herstellung eines aus inländischem Roggen gebackenen Brotes in den städtischen, besonders grossstädtischen Bäckereien, dessen Schmackhaftigkeit geeignet ist, dem Verbrauch von Weizenbackwaren erfolgreichere Konkurrenz zu bieten. Auf die Reichsregierung soll eingewirkt werden, dass bei den kommenden Zolltarifverhandlungen eine grössere Spanne zwischen Roggen- und Weizenzoll eintritt. Zwei Anträge bezwecken die Propaganda für grösseren Milchverbrauch in den Städten, besonders in Schulen, Fabriken, auf Bahnhöfen, in Kasernen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten. In Verbindung damit sollen Massnahmen getroffen werden, die die Milchviehhaltung vor Unwirtschaftlichkeit bewahren. Dem Zuckerrübenbau, der ein Hauptträger intensiver Landkultur ist, droht grosse Gefahr durch den Auslandzucker, sowohl durch den Rübenzucker als besonders durch den Rohzucker; auch hiergegen soll die Reichsregierung schleunigst geeignete Massnahmen ergreifen. Saatgutwirtschaften, die nach dem zurzeit geübten Verfahren durch geeignete Organisationen oder Behörden anerkannt sind, sollen mit allen möglichen Mitteln unterstützt werden. Die Rückzahlung der Saatgutkredite ist zu verlängern. Die Landwirtschaftskammern sind anzuweisen,

eine Aufstellung darüber bekanntzugeben, in welchem Umfange von ihnen die Ausbildung der klein- und mittelbäuerlichen Bevölkerung gefördert wurde, insbesondere was in bezug auf die Einrichtung von bäuerlichen Versuchsringen geleistet ist. Beim Reich ist dahin einzuwirken, dass zum Zwecke der Eigenversorgung des deutschen Volkes mit Gemüse und Obst die Produktion aus den Erträgen der Zölle für Obst und Gemüse unterstützt wird: zur Einrichtung von Gemüse- und Obstbauschulen, zu grosszügigen Versuchen, zur Einrichtung von Versuchs- und Beispielwirtschaften, zu Wanderlehrgängen über Sortierung, Verpackung und Verwertung, zur Verbesserung des Saatgutes und zu Krediten für Umstellung auf intensivere Kulturen. Mehrere Beschlüsse beziehen sich auf die Ausgestaltung der Fachlehranstalten, Kurse und des Fortbildungsschulwesens, besonders für den weiblichen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Förderungssätze für den Bau von Landarbeiterwohnungen sind zu erhöhen und auf den Bau von Wohnungen für verheiratete Wirtschaftsbeamte auszudehnen. Das Kontingent von 130 000 ausländischen Wanderarbeitern soll nicht mehr erhöht, die Bestimmungen, wonach diese Wanderarbeiter nach dem 15. Dezember in ihre Heimat zurückzuführen sind, sollen künftig innegehalten werden. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung sind vom Reich 60 Millionen Reichsmark zu erbitten. Die Landeskulturbehörden sind anzuweisen, der Anliegersiedlung grösseres Entgegenkommen zu beweisen. Für die Flüchtlings- und die sonstigen nach dem Kriege angesetzten Siedler ist ein grösserer Realkredit zur Abdeckung hochverzinslicher Kredite bereitzustellen. Es ist eine Nachprüfung der Zuschläge der Siedlungsgesellschaften zu den bei Erwerb der Güter gezahlten Kaufpreisen vorzunehmen. Die Landwirtschaftskammern sind anzuweisen, für das Verfahren vor den Pacht-einigungsämtern Pachtpreisrichtlinien aufzustellen. Zwecks leichterer Kreditbeschaffung für den Pächter soll auf die Reichsregierung eingewirkt werden, dass das

gesetzliche Pfandrecht des Verpächters (aus § 585 BGB.) eingeschränkt wird.

Prüfungsordnung für Pflanzenzüchter.

Die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion ist in erheblichem Umfange von der sogenannten Hochzucht unserer Kulturpflanzen und von der Vermehrung und Verbreitung hochzüchterischer Ergebnisse abhängig. Längst ist die Wissenschaft sich klar darüber, welche züchterischen Wege zu gehen sind, um gewisse gewollte Ziele zu erreichen. Aber diese Wege sind allerdings auch nur für ernste Wissenschaftler gangbar, die grosse Zähigkeit und Ausdauer aufwenden. In Verbindung damit stehen die mancherlei Methoden im Pflanzenanbau und ihre sachgemässe Anwendung auf den verschiedenen Bodenarten und in unterschiedlichen klimatischen Verhältnissen. Der Preussische Landwirtschaftsminister hat in Würdigung dieser Verhältnisse und nachdem er schon besondere Anweisungen für eine zeitgemässe bäuerliche Wirtschaftsberatung erlassen hatte (vgl.: „Die Arbeit“ 1926, Heft 4), unter dem 24. März 1926 einen Erlass herausgegeben (Min.-Bl. d. Preuss. Verwaltung für Landwirtschaft usw. 1926, Nr. 16), durch den eine Prüfungsordnung für Pflanzenzüchter in Preussen eingeführt wird. Die Prüfung soll danach bezwecken, dem Bewerber Gelegenheit zu geben, nachzuweisen, dass er mit den Arbeitsmethoden auf dem Gebiete der Pflanzenzucht vertraut ist und eine so gründliche wissenschaftliche Ausbildung besitzt, wie es für die Ausübung der Tätigkeit als Pflanzenzüchter erforderlich ist. Zugelassen werden nur Diplomlandwirte mit dem Nachweis einer besonderen weiteren Fachausbildung in der Pflanzenzucht und dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen auf dem Gebiete des Acker- und Pflanzenbaues, der Pflanzenzüchtung und des Pflanzenschutzes. Als Versuchs- und Forschungsanstalt sind vorerst die Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. d. W. anerkannt.

Förderung des Milchverbrauchs.

Nach eingehenden Vorberatungen mit den Ländern sowie mit Vertretern der beteiligten

Wirtschaftskreise, der Verbraucher, der Ärzteschaft u. a. ist am 16. April 1926 ein Reichsausschuss zur Förderung des Milchverbrauchs (Reichsmilchsausschuss) gegründet worden, der in Berlin eine Reichsgeschäftsstelle eingerichtet hat. Die Organisation wird amtlich unterstützt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläutert in einem Erlass vom 30. April 1926 die Bestrebungen und Ziele und ersucht die Länderregierungen, ihrerseits das Erforderliche in die Wege zu leiten, damit die erstrebten Erfolge gesichert werden. Allgemein empfehle es sich, besondere Landes- bzw. Provinzialausschüsse und Ortsausschüsse zur Förderung des Milchverbrauchs zu errichten und auf ein Zusammenwirken dieser Ausschüsse mit dem Reichsmilchsausschuss hinzuwirken.

Staatliche oder private Beispielswirtschaften?

Das beste Erziehungsmittel ist bekanntlich das gute Vorbild. Reden und Schreiben nutzen auch mancherlei, doch nicht entfernt das, was das anschauliche Beispiel in der Praxis an Nachahmung zu erreichen vermag. Nirgendwo ist aber das Beispiel vielleicht so notwendig wie bei der Erziehung unserer Landwirte für landwirtschaftliche Intensivproduktion. Aus diesem Grunde ist die landwirtschaftliche Beispielswirtschaft in den Mittelpunkt jener Bestrebungen gerückt, die sich auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion beziehen. Das preussische Landwirtschaftsministerium plant, wie kürzlich in der Fachpresse berichtet wurde, zurzeit die Einrichtung von staatseigenen Beispielswirtschaften bäuerlicher Struktur in den westlichen Bezirken des Freistaates. Hiergegen wandte sich nun ein beachtlicher Vortrag des Generalsekretärs der Rheinischen Landwirtschaftskammer, *Dr. Karl Müller*, auf der kürzlich stattgefundenen Hauptversammlung dieser Kammer. *Dr. Müller* führte aus, die öffentliche Hand wirtschaftete immer teurer und unrentabler als der Privatwirtschaftler, und niemals werde eine in staatlicher Regie betriebene Wirtschaft von den Kleinbesitzern als Beispiel genommen

werden, weil sie sich sagen, dass ihnen der Steuersäckel, aus dem man Defizite decken kann, nicht zur Verfügung stehe. Ohnedies sei heute bei den Landwirten das Misstrauen allem gegenüber, was mit dem Staat zusammenhängt, unüberwindlich gross. Viel zweckdienlicher und wirkungsvoller werde es sein, an einzelne geeignete Landwirte staatliche Zuschüsse zu geben, dass diese ihre Betriebe zu Beispielswirtschaften ausgestalten können. Diese Betriebe seien dann der Kontrolle der Landwirtschaftskammern und der Leitung von Direktoren der Landwirtschaftlichen Schulen zu unterstellen, denen praktische Landwirte als Berater beizugeben sind. Auch die Kreisverwaltung sei mit zu beteiligen. Oberster Grundsatz müsse sein, die Rentabilität zu heben und eine Vermehrung und Verbilligung der Produktion zu erreichen.

Deutsche Ödlandkulturgesellschaft m. b. H.

Die Urbarmachung der ungefähr 3 Millionen Hektar kulturfähigen Ödlandes im Deutschen Reich ist ein wichtiger Programmpunkt im Rahmen der neudeutschen Wirtschafts- und Siedlungspolitik. Um dieses Programm nach Möglichkeit zu fördern, ist im April 1924 eine Deutsche Ödlandkulturgesellschaft m. b. H. gegründet worden. Träger der Gründung sind das Reich und der Freistaat Preussen. Die Leitung des Betriebes befindet sich in Händen des preussischen Landwirtschaftsministeriums unter Mitbeteiligung des Reiches und untersteht der Aufsicht des preussischen Landtages. Diese Regelung erwies sich als zweckdienlich, weil einmal im Freistaat Preussen allein zwei Drittel der urbar zu machenden Flächen liegen (vgl.: „Die Arbeit“ 1926, S. 267), und weil zum andern auch der preussische Landtag für diese Angelegenheit schon bedeutende Vorarbeiten geleistet hatte und ihr laufend Förderung zuteil werden lässt. Von den 25 000 Mk. Stammeinlagen entfallen auf das Reich 10 000 Mk., auf Preussen 15 000 Mk. Betriebskredite hatten bis 1. Februar 1926 das Reich 2 885 000 Mk., Preussen 2 640 000 Mark hergegeben. Dazu kommen noch Förderungsbeiträge von Reich und Land in

Höhe von 690 000 Mk. und Verrechnungsbeträge für innerhalb der Betriebe ausgetauschte Maschinen und andere Wirtschaftsgeräte sowie für Bestände an Saatgut usw. von 310 697 Mk. Die Gesamteinnahmen betragen hiernach 6 550 697 Mk. Demgegenüber wurden verausgabt für Einrichtung der Kultivierungsbetriebe und für deren Fortführung 5 596 786 Mk. und Kosten der Beschäftigung Erwerbsloser, die den Kultivierungsbetrieben nicht zur Last fallen, 900 000 Mk., so dass am 1. Februar 1926 noch 53 911 Mk. zur Verfügung standen. Seit Gründung der Gesellschaft wurden an acht Stellen Urbarmachungsbetriebe eingerichtet, und zwar in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Brandenburg. Die landwirtschaftlichen Arbeiten erstrecken sich zunächst über 10 000 Hektar, die Entwässerungsarbeiten über 15 000 Hektar. Es wurden durchschnittlich etwa 1000 Erwerbslose während des ganzen Jahres beschäftigt. Die Kosten für die Urbarmachung eines Hektars Ödland wurden auf 450 bis 500 Mk. angesetzt; wo es sich um besonders schwer zu kultivierende Flächen handelt, auf 600 Mk. Die Abgabe neuen Landes erfolgte zumeist an Anlieger. Siedlung konnte nur erst auf einer Fläche von 150 Hektar durchgeführt werden. Ein grösserer Teil des Neulandes wird von der Gesellschaft zunächst selbst bewirtschaftet.

Reichsmittel für die Ostlandsiedlung.

Die gegenwärtige grosse Wirtschaftskrise hat zahlreiche Grossgrundbesitzer des deutschen Ostens in solche Schwierigkeiten versetzt, dass sie jetzt ihre Güter zu verhältnismässig niedrigen Preisen zum freihändigen Verkauf ausbieten. Dieser Umstand hat andererseits nun auch die politischen Parlamentsvertreter des Grossgrundbesitzes siedlungswillig gemacht und sie veranlasst, im Reichstage Anträge einzubringen, neue grössere Mittel zum Ankauf derartigen Grundbesitzes für Siedlungszwecke zu bewilligen. Das Bestreben traf mit den älteren Bestrebungen der grundsätzlichen Siedlungsfreunde zusammen. Infolgedessen hat der Reichstag noch vor Ferienbeginn be-

schlossen, fünf Jahre nacheinander je 50 Millionen Mark aus Reichsmitteln bereitzustellen und damit die bäuerliche Siedlung, besonders in den Ostbezirken zu fördern. Die Mittel werden dem preussischen Staat überwiesen, der noch eigene Mittel hinzuzufügen gedenkt, um möglichst grosszügig einzusetzen. Die Durchführung dieser Ostlandsiedlung erfolgt bezüglich der Landbeschaffung ausserhalb des Rahmens der Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion ist bemüht, durchzusetzen, dass die Gelände als Staatseigentum erworben und den Siedlern zu Erbpacht abgegeben werden sollen. Zu diesem Zwecke würde allerdings vorher noch ein besonderes preussisches Erbpachtgesetz zu schaffen sein, wofür heute auch in bürgerlichen Parteikreisen Neigung besteht. Der Bauernsiedlung würde die Erbpacht insofern sehr zustatten kommen, als der einzelne Siedler dann für die Landbeschaffung kein Anlagekapital benötigt und er statt der Hypothekenzinsen nur eine im wesentlichen gleich hohe Pachtsumme zu leisten hätte. Das Erbpachtrecht sichert ihm den Besitz ebenso wie das formale Eigentumsrecht.

WELTWIRTSCHAFTLICHE ÜBERSICHTEN.

Verschiebungen in der Produktion wichtiger Grundstoffe gegenüber der Vorkriegszeit.

Dr. Lothar Frank.

I.

Die Produktionsstatistiken der meisten Länder beschränken sich beinahe ausschliesslich auf die Erfassung der Erzeugung an wenigen wichtigen industriellen und landwirtschaftlichen Rohstoffen, während die mengenmässige Erfassung der Produktion an Halb- und Fertigwaren fast überall noch in den ersten Anfängen steht (die wichtigste Ausnahme bilden die recht ausgedehnten, zum Teil aber nicht für zuverlässig geltenden Angaben über die amerikanische Fertigwarenproduktion) oder zum mindesten der Kenntnis weiterer Kreise vor-enthalten wird. Im folgenden soll nun auf

Grund einer Arbeit des Statistischen Reichsamts¹⁾ versucht werden, aus einer Zusammenfassung der Produktionszahlen über die wichtigsten Grundstoffe zu Rückschlüssen auf die Veränderungen der Produktion gegenüber der Vorkriegszeit zu kommen.

Eine Zusammenfassung der Produktionsmengen der einzelnen Stoffe in eine Gesamtgewichtsmenge ist natürlich völlig sinnlos, von den am anderen Ort untersuchten 17 Grundstoffen macht die Kohle gewichtsmässig ungefähr zwei Drittel aus, der Rest wird fast völlig von den Körnerfrüchten dargestellt, während dem Gewicht nach Veränderungen in der Produktion an Seide und anderen wertvolleren Rohstoffen gänzlich verschwinden würden. Man hätte als Resultat nur die Veränderungen der Kohlenwirtschaft vor sich, möglicherweise etwas beeinflusst durch das Auf und Ab der Getreideerzeugung. Es ist daher der Weg über Produktionswerte eingeschlagen worden, um Gruppenbildungen zu ermöglichen, das heisst etwa Baumwolle, Wolle und Seide zur Gruppe „Textilien“, Kohle und Erdöl zur Gruppe „Betriebsstoffe“, Eisen, Kupfer, Blei, Zink und Aluminium zur Gruppe „Metalle“ zusammenzufassen. Nur über Werte ist es möglich, die verschiedenartige Entwicklung von Industrie- und Ernährungsstoffen darzustellen oder, wenn auch nur mit grösster Vorsicht, von einer Richtung der Gesamtproduktion an den untersuchten 17 Waren²⁾ zu sprechen.

Inwieweit die Produktionsverschiebungen der untersuchten 17 Stoffe für die gesamte Rohstoffherzeugung repräsentativ sind, lässt sich statistisch eben infolge des Mangels an Zahlen für die nicht untersuchten Stoffe nicht feststellen. Wahrscheinlich hat sich aber die Bedeutung der erfassten Stoffe

¹⁾ „Die Weltproduktion an wichtigen Grundstoffen vor und nach dem Kriege“, bearbeitet im Statistischen Reichsamt, in „Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung“, herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung, 1. Jahrgang, 1926. *Ergänzungsheft 1.*

²⁾ Industriestoffe: Kohle, Erdöl, Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Aluminium, Kautschuk, Wolle, Baumwolle, Seide; Ernährungsstoffe: Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Kartoffeln.

gegenüber der Vorkriegszeit kaum verändert. Man könnte daran denken, dass die Kunstseidenindustrie dem leider nicht erfassbaren Holzverbrauch neuen Aufschwung gegeben hat, doch fällt der Verbrauch von Zellulose für Kunstseide gegenüber der Mehrverwendung von Eisen als Baumaterial und dem dadurch verursachten Minderverbrauch an Holz gar nicht ins Gewicht. Auch die Bevorzugung von Fleisch und Gemüsen in der Auswahl der menschlichen Nahrung dürfte in den letzten 10 bis 15 Jahren nicht so grosse Fortschritte gemacht haben, dass dadurch die hier angeführten Ernährungsstoffe wesentlich an Wichtigkeit eingebüsst haben. Statistiken werden im allgemeinen nur in den hochkapitalistischen Ländern geführt. Der durch den Krieg beschleunigte Prozess der Abwanderung der Rohstoffindustrien in exotische Länder kommt daher nicht in vollem Masse zum Ausdruck. Die Stellung Amerikas und Europas erscheint bedeutender, als sie in Wirklichkeit ist. Bei den Ernährungsstoffen umfassen z. B. die beiden Erdteile 90 Prozent der Erzeugung, was nur erklärlich ist durch die Auswahl der Ernährungsstoffe nach europäischem und amerikanischem Geschmack. Die Nahrungsmittel Asiens und Afrikas sind mangelhaft erfasst, zum grossen Teil nicht berücksichtigt.

Die Bewertung von Produktionsmengen über einen längeren Zeitraum hin kann nach zwei Methoden erfolgen. Man kann die Preise des Ausgangsdatums wählen, das damalige Preisverhältnis etwa zwischen Kohle und Weizen, zwischen Kautschuk und Aluminium als das natürliche ansehen und mit diesen selben Preisen, im vorliegenden Falle also mit den Preisen der Vorkriegszeit, auch die Nachkriegsmengen bewerten. Das Resultat ist dann eine Darstellung der reinen Mengenveränderungen ohne Rücksicht auf den Wert, den diese so veränderte Produktionsmenge eines bestimmten Gutes in der Gegenwart nun auch wirklich hat. Man kann zweitens die Produktionsmengen mit den Preisen des betreffenden Jahres einsetzen, d. h. die 1913 erzeugten Mengen mit

den Preisen von 1913, die 1923 und 1924 erzeugten Mengen mit den Preisen von 1923 und 1924. Das Resultat zeigt dann den Wert der jeweiligen Erzeugung an, die Bedeutung der Produktion in der Volkswirtschaft, etwa als Teil des Volkseinkommens. Die kapitalistische Welt hat gegenüber der Vorkriegszeit eine bedeutende allgemeine Preisveränderung erfahren, deren Ursache (vielleicht Entwertung des Goldes durch Kreditinflation des einzigen bedeutenden Goldwährungslandes der Nachkriegszeit, der Vereinigten Staaten) hier nicht erörtert werden soll. Diese allgemeine Preisveränderung macht aber den Vergleich von Vor- und Nachkriegswertzahlen zwecklos, wenn man nicht versucht, durch Behandlung der Preise mit einem Index wenigstens eine ungefähre Vergleichbarkeit herzustellen. Wenn im folgenden Zahlen gegeben werden, so bedeutet *Mengenvergleich* 1913 die Bewertung der Produktionsmengen mit starren Preisen, den Preisen von 1913, *Wertvergleich* die Bewertung der Produktionsmengen von 1913 mit den Preisen von 1913, von 1923 mit den Preisen von 1923, von 1924 mit den Preisen von 1924, wobei in den Nachkriegsjahren die allgemeine Preisveränderung durch Behandlung der Nachkriegszahlen mit dem englischen Grosshandelsindex ausgeschieden worden ist. Die Verschiedenheiten im Mengen- und Wertvergleich stellen also, wenn auch unter grossen Einschränkungen, die Verschiedenheiten zwischen Mengenveränderungen und Wertveränderungen dar, so dass gerade aus den Unterschieden zwischen beiden Vergleichen auf manches ökonomische Problem neues Licht fällt.

II.

Nach dem Mengenvergleich hat sich die Gesamtproduktion der 17 Stoffe im Jahre 1923 und 1924 gegenüber der Vorkriegszeit kaum verändert. Die Zusammensetzung der Summe ist aber eine andere geworden. Die Ernährungstoffe haben an Bedeutung verloren. Von einer Gesamtsumme von etwas über 90 Milliarden Mark machten sie 1913 61 Prozent, 1924 nur noch 57 Prozent aus.

Diese Verschiebung kann nicht nur auf Ernteeinflüsse zurückgehen, denn 1924 war die Ernte alles andere als schlecht, sie erklärt sich wohl durch die politischen Ereignisse in grossen landwirtschaftlichen Gebieten, die dadurch der Produktionswirtschaft heute fast ganz entzogen sind. Aber auch bei den Industriestoffen haben sich Veränderungen vollzogen. Die Textilproduktion ist mengenmässig sehr zurückgegangen. Die Kautschukproduktion ist auf fast das Vierfache gestiegen, während der Anteil der Betriebsstoffe und Metalle mit etwa 40 Prozent bzw. 26 Prozent der Industriestoffe in den drei Jahren ungefähr gleich geblieben ist.

Gesamtproduktion an 17 Stoffen.

	Mengenvergleich		Wertvergleich	
	Milliard. Mk.	%	Milliard. Mk.	%
1913:	93,6	100	93,6	100
1923:	96,1	102,6	83,6	89,3
1924:	92,5	98,7	80,2	85,6

Nach dem Wertvergleich hat sich die Produktion ganz anders entwickelt. 1924 steht sie fast 15 Prozent unter dem Friedensstand. Woraus erklärt sich nun der Gegensatz zwischen der mengen- und wertmässigen Entwicklung der Grundstoffproduktion? Gliedern wir die Produktion zuerst einmal in die beiden Hauptgruppen: Industrie- und Ernährungstoffe, so zeigt sich, dass der Wert der Industriestoffherzeugung im ganzen auch 1924 über dem Vorkriegsstand liegt, während der Wert der Ernährungstoffproduktion nur ungefähr drei Viertel der Vorkriegeshöhe darstellt. Es zeigt sich also schon bei den Grundstoffen die verschlechterte Stellung der Landwirtschaft im Verhältnis zur Industrie, das Missverhältnis der Preise, das sich schliesslich in der Agrarschere, der relativen Überteuering derjenigen Produktionsmittel äussert, die von der Industrie der Landwirtschaft im Austausch gegen deren Produkte geliefert werden. Spricht man daher von einer veränderten Stellung der Grundstoffproduktion gegenüber der Vorkriegszeit, so ist die Verschlechterung fast ausschliesslich auf die

Ernährungsstoffe zurückzuführen, obwohl sich, wie noch zu zeigen ist, gerade innerhalb der Industriestoffproduktion grosse Veränderungen vollzogen haben.

Entwicklung von Warengruppen gegenüber 1913.

(1913 = 100).

	Betriebsstoffe		Metalle		Textilien	
	Mengen- vergleich	Wert- vergl.	Mengen- vergleich	Wert- vergl.	Mengen- vergleich	Wert- vergl.
1923	110,2	133,5	100,2	99,9	83,7	100,5
1924	112,5	121,5	112,0	79,5	85,0	100,9

Bei keiner der drei Gruppen haben Wert- und Mengenentwicklung denselben Verlauf aufzuweisen. Die Textilien sind in ihrer Gesamtheit mengenmässig sehr stark zurückgegangen. Die überdurchschnittliche (d. h. das Indexniveau weit übertreffende) Steigerung der Preise für Textilrohstoffe hat diesen Rückgang aber so weit ausgeglichen, dass wertmässig die Produktion der beiden Nachkriegsjahre fast genau dem Wert der Vorkriegsproduktion entspricht. Die Betriebsstoffe sind sowohl mengen- wie wertmässig auch im Jahre 1924 noch erheblich über dem Vorkriegsstand, obwohl gerade von 1923 auf 1924 der Beginn der Kohlenkrise auf den Wert der Kohlenproduktion stark gedrückt hat. Denn trotz einer erheblichen Steigerung der Kohlenförderung ist von 1923 auf 1924 der Gesamtwert der Kohlenherzeugung ganz wesentlich gesunken. Auch die Erdölproduktion hat von 1923 auf 1924 einen — allerdings ganz geringen — Rückschlag erfahren. Hier gehen aber Mengen- und Wertvergleich durchaus parallel. Ganz auffällig ist die Entwicklung der Metalle. Sie steigen mengenmässig von einer der Vorkriegszeit entsprechenden Produktion des Jahres 1923 um 12 Prozent im Jahre 1924. Sie fallen von einem im Jahre 1923 dem Vorkriegsstand entsprechenden Wert um 20 Prozent im Jahre 1924. Mit der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse Europas, insbesondere Mitteleuropas, im Jahre 1924, mit dem durch künstliche Schranken weniger gehemmten Austausch der Waren von Land zu Land und dem darauffolgenden Preisausgleich offenbart sich die Krise der Schwer-

industrie in der ganzen Welt. Da gegenüber der Vorkriegszeit der Schrott heute eine ganz andere Stellung einnimmt, so ist bei der Berechnung von Eisen vom Rohstahl ausgegangen worden, so dass der Rückgang der „Eisen“produktion von 1923 auf 1924 um 30 Prozent keinesfalls durch eine Verdrängung des Roheisens durch Schrott zu erklären ist. Bei Kriegsende war aus ausserökonomischen Gründen eine weit über die Bedürfnisse hinausgehende Handelsflotte vorhanden, waren die Anlagen der Schwerindustrie weit über den Friedensbedarf hinaus ausgebaut, war andererseits für eine Ergänzung des heruntergewirtschafteten Eisenbahnmaterials wenig Kapital vorhanden. Dazu kommt, dass der ständig wachsende Automobilverkehr überhaupt den Ausbau der Eisenbahnen verlangsamt hat. Alles dies wirkt dahin zusammen, dass die Hauptverwendungsgebiete der Metalle nicht mehr im gleichen Umfang als Abnehmer erscheinen wie vor dem Kriege.

Um so auffälliger ist daher die Steigerung der Betriebsstoffproduktion gegenüber der Vorkriegszeit. Die Preise für Betriebsstoffe bewegen sich etwas über dem Indexniveau, das heisst es kann — trotz der lokalen Überproduktionskrisen im Bergbau — wenigstens in den Jahren 1923 und 1924 noch nicht von einer mangelnden Aufnahmefähigkeit des Marktes für Betriebsstoffe gesprochen werden. Wie gross im Gegensatz zur Metall- und Textilstoffherzeugung die Produktion an Betriebsstoffen in der Nachkriegszeit gewesen ist, lässt sich aus den Produktionszahlen allein nicht erkennen. In der Brennstoffwirtschaft sind gegenüber den Vorkriegsjahren grosse Fortschritte gemacht worden, und geht man von der Annahme aus, dass etwa die Hälfte aller Maschinenanlagen seit der Vorkriegszeit erneuert worden ist, so kann die Erhöhung des Nutzeffektes allein durch solche Verbesserungen auf etwa 4 bis 5 Prozent veranschlagt werden. Dazu kommt der ausserordentliche Ausbau der Wasserkräfte, besonders in den seither auf fremdländische Zufuhr angewiesenen Ländern. Alles in allem kann

daher von einer beträchtlichen mengenmässigen Steigerung der Betriebsstoff-erzeugung in der Nachkriegszeit gesprochen werden, die zu der mengenmässigen Abnahme der Textilstoffproduktion und der geringen mengenmässigen Zunahme der Metalle in deutlichem Gegensatz steht. Die Zunahme der Metallproduktion ist überdies erst von 1923 auf 1924 festzustellen, zu einer Zeit also, in der das bedeutende Anwachsen der Betriebsstoffproduktion schon stattgefunden hatte. Wozu sind nun die grossen Energiemengen verwandt worden? Zwar sind neue grosse Industrien heraufgewachsen (Gummiindustrie, Kunstseidenindustrie usw.), man wird aber immer daran festhalten können, dass Metall- und Textilverarbeitung noch immer die Hauptverwendungsgebiete für Betriebsstoffe darstellen. Das Jahr 1923 ist zwar in Deutschland und in den anderen inflationsgeschädigten europäischen Ländern ein Jahr schwerster Wirtschaftskrisen gewesen, aber es war, für die ganze Welt gesehen, doch schon ein Jahr der wirtschaftlichen Konsolidierung. Man wird also auch nicht davon sprechen können, dass der grosse Betriebsstoffverbrauch auf Fehlverwendung von Kohle und Erdöl zurückzuführen ist. Wenn hier die Behauptung ausgesprochen wird, dass die industrielle Produktion der kapitalistischen Welt sich gegenüber der Vorkriegszeit in steigendem Masse der Verfeinerung ihrer Erzeugnisse zugewandt hat, so wird diese Behauptung unterstützt durch die Aussenhandelsnachweise der Hauptländer und durch die absolut verschiedene Geschäftslage, die etwa die Verarbeiter der feineren Qualitäten, z. B. in der Baumwollindustrie, gegenüber den Erzeugern roher Stapelwaren bevorzugt. Bei vielen Waren weist auch die Preisentwicklung auf diese Tendenz zur Verfeinerung hin, die besseren Qualitäten sind in ihren Preisen gegenüber der Vorkriegszeit weit stärker gestiegen als die gewöhnlichen Sorten. Die exotische Konkurrenz, das Abschliessungsbestreben der sich industrialisierenden Neuländer bringt

die Erzeuger von Stapelwaren in ernste Schwierigkeiten.

Auch aus der Aufgliederung der Rohstoffproduktion wird also die Tendenz der hochkapitalistischen Zentren ersichtlich, sich mehr und mehr mit den wertvolleren, arbeitshochwertigen Produkten, die verhältnismässig wenig Rohstoffe, aber viel Energie verbrauchen, zu beschäftigen. Dazu scheint im ersten Augenblick die grosse Arbeitslosigkeit Europas im Widerspruch zu stehen, denn eine Umstellung in der Richtung auf die Verfeinerung der Produktion bedeutet eine stärkere Nachfrage nach Arbeit als vor dem Kriege. Hier trüben aber die Folgen der Auflösung der mitteleuropäischen stehenden Heere und die Übergangsschwierigkeiten des Rationalisierungsprozesses das Bild, so dass statistisch nicht festzustellen ist, inwieweit dieser Übergang zur Verfeinerung wirklich einen Einfluss auf die Arbeitsmarktlage gewonnen hat. — In einem weiteren Artikel wird versucht werden, die verschiedenartige Entwicklung der Rohstoffproduktion in den einzelnen Erdteilen darzustellen.

DER STAND DER FABRIKPFLEGE- BEWEGUNG UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER NEUESTEN LITERATUR.

Margarete Kaiser-Harnisch.

Soeben erscheint der in drei Sprachen abgefasste, 492 Seiten starke Bericht der „*Internationalen Vereinigung zum Studium und zur Förderung betriebliger menschlicher Beziehungen und gesunder Arbeitsbedingungen in der Industrie*“. (Sekretariat der Vereinigung: Zürich, Goethestrasse 10.) Das Buch bringt den genauen Verhandlungsbericht des *Internationalen Kongresses für Betriebswohlfahrtspflege (Fabrikpflege)*, der in Vlissingen im Juni 1925 abgehalten wurde; ausserdem enthält die Schrift die Vorgeschichte dieses Kongresses, der von einem 1922 gegründeten Komitee sorgfältig vorbereitet worden war.

Der umständliche Titel dieser neuen Vereinigung (sie wurde erst in Vlissingen gegründet), dem man deutlich das Bestreben

ansieht, theoretische und praktische Aufgaben zu vereinigen und doch nur einen möglichst weiten Rahmen zu spannen, findet eine nähere Erklärung in dem Bericht des Interimkomitees, das seinerzeit die Gründung vorbereitete. „Die Betriebswohlfahrtpflege“, heisst es da, „befindet sich noch in der Entwicklung, daher muss das Hauptgewicht auf das Studium ihres Wesens und ihrer Entfaltung in den verschiedenen Ländern gelegt werden. Die Aufnahme bestimmter Bezeichnungen, wie ‚Fabrikpflege‘ oder ‚Betriebswohlfahrtpflege‘, in den Namen der Vereinigung ist bedenklich, weil diese Begriffe, die für bestimmte Entwicklungsphasen charakteristisch sind, die zukünftige Arbeit hemmen könnten.“

Die hier angedeuteten Entwicklungsphasen sind in dieser Rundschau bereits kurz besprochen worden. Sie sind nicht nur in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge, sondern auch in ihrem Wesen und in ihren Formen in den einzelnen Ländern, aus deren Angehörigen sich die Vereinigung zusammensetzt, sehr verschieden. Man hat sich auf dem Vlissinger Kongress mit Erfolg bemüht, dieser Verschiedenheit Rechnung zu tragen, und hat dementsprechend den Personenkreis der Vereinigung so weit wie möglich gespannt. Ihr gehören statutengemäss und auch tatsächlich an Sozialsekretäre und andere in der Betriebswohlfahrtpflege tätige Persönlichkeiten (in Klammern wird hier stets offiziell „Fabrikpflege“ dahintergesetzt, um dem noch ungeklärten deutschen Sprachgebrauch Rechnung zu tragen), ferner Arbeitgeber und Arbeitnehmer und schliesslich Persönlichkeiten, die in sozialer Arbeit oder auf sozialwissenschaftlichem Gebiete tätig sind und mit den Bestrebungen der Vereinigung übereinstimmen. Ein auf dem Kongress von ganz isoliert dastehender belgischer (nicht Arbeitgeber-) Seite unternommener Versuch, gewisse Richtungen der Arbeiterbewegung, von denen man eine Gefährdung der politischen und konfessionellen Neutralität befürchtete, durch die Satzungen auszuschliessen, wurde so energisch abgewiesen, dass er wohl kaum wiederholt werden wird.

In dieser Zusammensetzung spielen augenblicklich die sozial arbeitenden und sozialpolitisch tätigen Personen zahlenmässig und dem Arbeitsanteil nach die Hauptrolle. In England haben sich besonders die weiblichen Gewerbespektorinnen, die dort zahlreich und sehr tätig sind, um die Förderung der Fabrikpflege und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verdient gemacht; auch in den skandinavischen Ländern ist ihr Anteil sehr stark; Fabrikpfleger und -pflegerinnen und ihre vor allem in England und Amerika sehr tätigen Vereinigungen arbeiten mit durch Erfahrungsaustausch und wissenschaftliche Forschungen. Die Mitwirkung der Arbeitgeber beschränkt sich zunächst noch auf einige besonders stark an einer „neuen industriellen Philosophie“ interessierte holländische und englische Persönlichkeiten, die sich mit grosser Energie für die noch zu besprechenden Ziele der Fabrikpflegebewegung im allgemeinen und der „Internationalen Vereinigung“ im besonderen einsetzen. Aus in dem Verhandlungsbericht näher dargelegten Gründen gehören der Vereinigung nur Einzelmitglieder an. Unter diesen befinden sich bisher nur vereinzelt Gewerkschafter, hauptsächlich aus den nordischen Ländern. Das Internationale Arbeitsamt in Genf, das die Vorarbeiten zum Kongress unterstützte, ist durch einen seiner Mitarbeiter vertreten, der in der neuen Vereinigung sehr rege mitarbeitet.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich der Vereinigung wie überhaupt der Fabrikpflegebewegung gegenüber im ganzen abwartend verhalten, unbeschadet guten Zusammenarbeitens mit Fabrikpflegerinnen oder Werkpolitikern im Einzelfalle. Aus Deutschland gehören der Vereinigung neben einigen Fabrikpflegerinnen bisher vor allem Sozialpolitiker an.

Die vorläufig noch zurückhaltende Einstellung der Arbeiterbewegung entspringt grundsätzlichen Erwägungen. Die Ziele der „Internationalen Vereinigung“ sind recht allgemeiner Natur; sie gestatten zwar die Mitarbeit eines grossen und verschiedenartigen Personenkreises, lassen aber andererseits auch

die Befürchtung begreiflich erscheinen, dass hier eine Art „Arbeitsgemeinschaft“ verwirklicht werden soll, die wesentlichen Interessen des arbeitenden Menschen nicht gerecht zu werden vermag.

Nach der Einstellung der leitenden Persönlichkeiten und den bisher auf dem Vlissinger Kongress und in sonstigen Arbeiten der Vereinigung vertretenen Anschauungen und Forderungen erscheint indes die Möglichkeit einer Mitarbeit von Arbeitnehmerseite aus als durchaus gegeben. Zieht man von den „Zielen“ der Vereinigung, die in dem Bericht an verschiedenen Stellen ausführlich nachzulesen sind, gewisse ethische und sozialphilosophische Ideale ab, die in einem Teil besonders der angelsächsischen Mentalität heute eine grosse Rolle spielen, und die zu allgemeiner Art sind, als dass sie die Fabrikpflegebewegung isoliert von anderen industriellen Bewegungen in ihren Dienst ziehen könnten, so bleibt eine ausserordentlich wichtige und unmittelbar praktische Aufgabe übrig: Die von der Vereinigung und der neueren Fabrikpflegebewegung überhaupt angestrebte *Verbindung von Betriebswissenschaft und Fabrikpflege*. Es handelt sich hier weniger um eine „Aussöhnung“ beider, von der einmal in dem Buch gesprochen wird, als um eine Zusammenarbeit dieser Bewegungen, die tatsächlich für die Zukunft ebenso notwendig wie möglich ist. Die Durchsetzung der technischen und organisatorischen Arbeit im industriellen (auch landwirtschaftlichen und kaufmännischen) Betrieb mit aus der Wichtigkeit des menschlichen Produktionsfaktors abgeleiteten Gesichtspunkten auf der einen Seite, die Einbeziehung aller Fürsorge für den arbeitenden Menschen in seine Funktion als Produktionsfaktor auf der andern Seite sind Forderungen, mit denen sich die Fabrikpflegebewegung mit Recht an die heutigen Träger des industriellen Lebens wendet. Dass eine solche Zusammenarbeit letzten Endes unter einem obersten Grundsatz stehen muss, wie etwa unter dem Leitgedanken: „Der Mensch ist das Ziel der Produktion und nicht umgekehrt“, ist selbstverständlich; doch er-

scheinen eben diese philosophischen, zum Teil auch die nationalökonomisch-theoretischen Grundlagen für die Arbeit der Vereinigung noch nicht in allem genügend durchdacht. Man kann sie, wie gesagt, ruhig beiseite lassen, auch wo man sich im Zweifel sein könnte, wieweit die entsprechenden Grundlagen unserer gesamten gewerkschaftlichen Arbeit davon berührt werden.

Die Forderung erhöhter Berücksichtigung des menschlichen Produktionsfaktors wendet sich heute vor allem an die *Technik*, die *Psychotechnik* und die *aus ihnen abgeleitete Theorie und Praxis*. Dementsprechend hat man auf dem Vlissinger Kongress auf die Mitarbeit dieser industriellen Kreise den grössten Wert gelegt und hat es auch erreicht, dass von dieser Seite her *wertvolles wissenschaftliches und praktisches Material* beigebracht wurde. Die Referate über *Employment management and Efficiency*, über *Berufserfüchtigung, industrielle Ermüdung, das Individuum in der Industrie*, gehören neben den Berichten über die industrielle Lage der einzelnen Länder (es sind 22 Nationen vertreten) und über den *Ausbildungsweg für Fabrikpflege* zu den interessantesten Teilen des Buches. Sie bringen verschiedene Gesichtspunkte, die für Theorie und Praxis noch neu sind. Ihre Durchsetzung erfordert einmal eine unermüdliche Aufklärungsarbeit, die sich auch an die Arbeiterschaft und ihre Vertretungen wenden muss, dann aber vor allem eine neue Art der Vorbereitung für die Arbeit innerhalb der Industrie. In Amerika ist man in dieser Hinsicht am weitesten; Betriebsleitung im allgemeinen und employment management im besonderen bilden dort unerlässliche Bestandteile der Ausbildung für technische oder kaufmännische Posten jedes Grades im gewerblichen Leben und werden nicht nur wie bei uns von speziellen sozialen und ähnlichen Schulen, sondern von den Universitäten und Technischen Hochschulen aus gelehrt.

Indem die Fabrikpflege für diese und andere Forderungen eintritt, macht sie sich zum Wortführer einer Bewegung, die ihr überhaupt die erste breitere öffentliche Be-

rücksichtigung zu verdanken hat; der Bewegung, die man wohl am besten mit dem englischen Ausdruck „personnel relations“ oder „personnel management“ bezeichnen kann, und die sich die Bedeutung des Menschen im Produktionsprozess zum Gegenstand ihrer Studien und Forderungen gemacht hat. So allgemein das klingen mag, so unmittelbar praktisch wirkt es sich aus, wenn eine Stelle im Betriebe den ganzen Produktionsprozess unter dem Gesichtspunkt seiner Wirkung auf den arbeitenden Menschen und umgekehrt dessen Verflochtenheit in den Produktionsprozess ständig bei ihrer Wirksamkeit vor Augen hat. Das ist in dieser Rundschau bereits geschildert worden und geht aus dem für jeden Gewerkschafter unbedingt lesenswerten Kongressbericht des näheren hervor.

Neben dieser Bedeutung der Vereinigung und der Fabrikpflegebewegung treten spezielle Fragen ihrer Durchführung zunächst noch zurück, besonders da eine rasche und schnelle Ausbreitung durch Anstellung geeigneter Persönlichkeiten und Vergrößerung der entsprechenden Betriebsabteilungen augenblicklich am Geldmangel scheitern dürfte. Demgegenüber wird es kaum sofort helfen, wenn man immer wieder darauf hinweist, dass Fabrikpflege als Bestandteil einer vernünftigen Rationalisierung sich bezahlt macht, wie englische, amerikanische und deutsche Kriegserfahrungen zeigen.

In Deutschland spielt die Frage der Anstellung von Fabrikpflegerinnen und ihrer Zusammenarbeit mit Betriebsrat und Gewerkschaften eine prinzipielle Rolle. Die in Gewerkschaftskreisen aufgetretene Befürchtung, die Fabrikpflege könne der überbetrieblichen Geschlossenheit der Gewerkschaften entgegenarbeiten, ist für Deutschland wohl nicht gerechtfertigt. Die bisherigen praktischen Erfahrungen sprechen dagegen; ausserdem empfindet man auch in Kreisen der Fabrikpflege selbst die Notwendigkeit, Betriebsräten und Gewerkschaften den Platz in der gemeinsamen Arbeit einzuräumen, der ihnen zukommt, und der von ausländischen Verhältnissen teilweise (siehe

den Vlissinger Kongressbericht) sehr verschieden ist. Auch wünscht man, eine befriedigende Lösung des Anstellungsverhältnisses herbeizuführen; wieweit sich eine Loslösung von der einseitigen Abhängigkeit vom Unternehmer im Anstellungsverhältnis schon bald erreichen lässt, ist noch nicht zu erkennen.

Die Frage der Anstellung findet in dem Verhandlungsbericht der „Internationalen Vereinigung“ Berücksichtigung bei den Berichten aus Ländern, in denen sie anders geregelt ist als bei uns. In England und Amerika haben mitunter Betriebsausschüsse ein Vorschlags- oder Einspruchsrecht oder können nach Ablauf eines Jahres um ihre Meinung über Bewährung der Fabrikpflege gefragt werden; in der Schweiz hat eine von sozialpolitischer Seite gegründete Vereinigung, der Schweizerische Volksdienst, die Fabrikpflege, besonders das Kantinenwesen, einer grossen Anzahl von Betrieben in eigener Regie; in Italien entsendet sie ein spezielles Institut, dem sie unterstehen; bei uns findet sich eine ähnliche Form in dem sogenannten Bielefelder System¹⁾.

WERKSJUGENDPFLEGE. W. Maschke.

Eine ganze Anzahl grosser Betriebe in Deutschland, besonders in der Metallindustrie, ist seit Jahren dazu übergegangen, Lehrwerkstätten zu errichten. Die meisten dieser Werkstätten kann man, was ihre technische Einrichtung und den systematisierten Ausbildungsgang betrifft, durchaus als mustergültig bezeichnen. Anders erscheint aber die Angelegenheit, wenn man an die geistige Beeinflussung denkt, die in der Werkstätte und den häufig angegliederten Werkschulen auf die Jugendlichen ausgeübt wird, während in der Regel die Betriebsbelegschaft keine nennenswerte Mitwirkungsmöglichkeit besitzt. Im Laufe des letzten Jahres wurden nun von bestimmten Kreisen der Grossindustriellen Versuche unternommen, auch die geistige Beeinflussung der Jugend durch Werkseinrichtungen durchaus planmässig und systematisch zu ge-

¹⁾ Siehe „Die Arbeit“, Nr. 4, Seite 266.

stalten. Ausgangspunkt der Bestrebungen sind die Bemühungen, die Betriebe zu rationalisieren, hierbei kam man sehr schnell zu der Feststellung, dass das ohne die Arbeiter nicht geht. Auf einer Tagung der Eisenhüttenleute in Bonn (24. Mai 1925) sprach der Vorsitzende, Dr. A. Vögler, folgende bezeichnende Worte: „*Die grosse Masse der Arbeiter und, ich muss hinzufügen, auch unserer Angestellten steht dem Werk und dem Prozess im Werk fremd, sogar feindlich gegenüber. Was hilft es uns, wenn wir uns bemühen, die Hüttenbetriebe und Sie, meine Herren, stets von dem hohen Stand der Technik zu unterrichten? Was hilft es, wenn Sie Kenntnisse, die Sie gewinnen, möglichst schnell in die Tat umsetzen, wenn ein so gewaltiger Faktor wie die Arbeiterschaft nicht innerlich an Ihren Arbeiten teilnimmt?*“

Das Problem ist also, dem Arbeiter wieder innere Beziehungen zu seiner Arbeit zu geben. Anzufangen wäre beim Nachwuchs (Lehrwerkstätten) und bei den Unorganisierten (siehe Referat von Professor Dunkmann über „Massenpsychologie und Arbeitserfolg“ auf obengenannter Tagung). „In der Hauptsache haben wir es mit der Masse zu tun, die nicht organisiert und nicht organisierbar ist. Diese organisierte Masse ist nicht irgendwie Objekt eines Vorstosses oder Angriffes für uns. Wir können nach meiner Überzeugung die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitermassen ruhig ihrem eigenen Schicksal überlassen.“ (Dunkmann.) Als Hauptmassnahmen kommen folgende in Frage, die teilweise schon in Praxis sind: a) Wissenschaftliche Begutachtung von Arbeitern und Angestellten vor der Einstellung; Anlernung auch der Ungelernten und Prüfung der fachlichen Eignung im Betrieb. b) Klugheit in der Menschenbehandlung (Ausbildungsstätte für Betriebsleiter) und Fürsorgeeinrichtungen (Altersheime). c) Fachliche und seelische Erziehung der Jugend.

Das in Düsseldorf bestehende „Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung“ ist das Organ, das sich die Schwerindustrie zur Erreichung ihrer Ziele geschaffen hat. Hier

sollen die Betriebsingenieure ihre Ausbildung erhalten, die später in Lehrwerkstätten, Lehrlingsturn- und -spielvereinen neben der fachlichen die seelische Erziehungsarbeit leisten sollen; hier sollen auch die für die Herausgabe von Werkszeitungen und für die Leitung der sozialen Betriebseinrichtungen nötigen Kräfte geschult werden. Es ist der organisierte „Kampf um die Seele des Arbeiters“, den Dr. Osthold, der Verfasser der Broschüre gleichen Titels, in folgenden Sätzen anschaulich macht: „Unseres Erachtens liegt gerade in dem Zusammenklang dieser drei Erziehungsfaktoren Werkstatt, Werkschule und ausserdienstliches Gemeinschaftsleben, *in das auch das Elternhaus methodisch einbezogen ist* (vom Verfasser hervorgehoben), das wertvollste Moment der ganz in das Werk verlegten und an das Werk geknüpften Erziehung der Arbeitsjugend. Die so erzeugten Werte können in keiner Weise durch das Aufspalten der Erziehung in Werkstatt, kommunale Berufsschule und willkürliches Ausserdienstleben erreicht werden. Nur auf dem Gelsenkirchener Wege kann der neue deutsche Arbeitertyp kommen, tüchtig, seines Wertes sich bewusst, auf die Besserung seiner Lebensverhältnisse durchaus bedacht, aber zu stolz und innerer Hemmungen voll, sich in eine von heimlichem Hass vergiftete Opposition zu seinem Werk treiben zu lassen.“

Man will also die heranwachsende Generation vollkommen mit Beschlag belegen, um andere als Werkseinflüsse ganz auszuschalten. Oberingenieur Arnhold scheint bei der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. diesem Ziel ziemlich nahe gekommen zu sein. Von ihm soll das Wort stammen, dass sich zwischen Werk und Arbeiter weder Staat noch Gewerkschaft stellen soll. Wieweit er das erreichen wird, bleibt abzuwarten, denn die harten Tatsachen des Lebenskampfes haben schon manchen noch so gut ausgeklügelten Plan zerschlagen. Interessant ist jedenfalls die Feststellung, dass die hier gezeigten Bestrebungen der Grossindustrie bereits herhalten müssen, um gegen gesetz-

liche sozialpolitische Massnahmen zugunsten der Jugend als Argumente zu dienen. Im „Arbeitgeber“ Nr. 8 und 9 d. J. nimmt Dr. Klein (Uerdingen) das Wort, um vom Standpunkt der Jugendbewegung (?) die Forderungen der Jugendverbände nach Ferien und verkürzter Arbeitszeit aufschärfste abzulehnen: *„in und aus der Fabrik selbst muss das Erziehungsproblem der werktätigen Jugend gelöst werden“*.

Wenn wir auch nicht glauben, dass die hier besprochenen Bestrebungen allgemein Eingang finden, zum mindesten aber nicht den erwarteten Erfolg zeitigen werden, so erscheinen sie doch wichtig genug, eingehend verfolgt zu werden. Wahrscheinlich wird die Industrie sehr bald zahlenmässig feststellen können, dass eine Rationalisierung, die den Arbeiter zum geistigen Höheren des Werks zu machen versucht, keine Rationalisierung ist. Wenn man sich erst einmal abgewöhnt haben wird, die Arbeiterschaft als Unmündige zu betrachten, wird man wahrscheinlich viel leichter zu wirtschaftlich befriedigenden Ergebnissen kommen.

SCHRIFTENÜBERSICHT.

„Die Planwirtschaft.“ Monatsschrift des staatlichen Ausschusses der Sowjetunion für Planwirtschaft (Gosplan), unter der Redaktion von L. Kamenew und G. Krshishanowsky, Moskau. (Russisch.)

Im Unterschied zu der sowjetrussischen Tagespresse, die tendenziös-politisch-agitatorisch eingestellt ist, kennzeichnen sich mehrere russische Zeitschriften durch das Bestreben, die wirtschaftlichen und sozialen Probleme des heutigen Russlands möglichst objektiv und wissenschaftlich zu studieren. Von diesen Publikationen sind besonders bekannt: „Planowoje Chosjaistwo“ („Die Planwirtschaft“), „Ekonomitscheskoe Obosrenije“ („Wirtschaftliche Rundschau“), „Sozialistischeskoje Chosjaistwo“ („Die Sozialistische Wirtschafts“), und „Na Agrarnom Fronte“ („An der Agrarfront“). Diese Organe sind unentbehrlich beim Studium der russischen Wirtschaft, indem sie ein reiches, wertvolles Material über die Landwirtschaft,

die Industrie, den Handel, das Finanzwesen, die Genossenschaftsbewegung usw. liefern. Allerdings hätten manche Autoren unter freien politischen Verhältnissen ihre Ausführungen konsequenter und kategorischer formuliert. Denn trotz des Bestrebens, wissenschaftliche Darstellungen der Öffentlichkeit zu unterbreiten, dürfen sie keine für das Regime ungünstigen Folgerungen ziehen. Nur im Rahmen der herrschenden Ordnung sind wohlwollende Kritik sowie Anregungen und Wünsche gestattet. Dass dadurch die Objektivität zu leiden hat, ist selbstverständlich.

Unter den russischen Zeitschriften verdient „Die Planwirtschaft“ besondere Beachtung, weil sie das Organ der höchsten wirtschaftlichen Instanz der Sowjetunion ist. Der Gosplan hat nämlich die Aufgabe, die Wirtschaft des Landes nach einem einheitlichen Plan zu regeln. Dieser Aufgabe ist u. a. „Die Planwirtschaft“ gewidmet. Das Programm der Zeitschrift wird wie folgt formuliert:

„Die Planwirtschaft“ hat zur Aufgabe, das Wirtschaftsleben des Landes vom Standpunkte der gesamten Planwirtschaft, folglich nicht von dem der einzelnen Ressorts, zu beleuchten, die konkreten Erfahrungen der alltäglichen Praxis sowohl der örtlichen als der zentralen Wirtschaftsorgane marxistisch-bolschewistisch zu bewerten und zu verallgemeinern.“

Wie jedes Programm eines literarischen Sowjetunternehmens, unterlässt auch „Die Planwirtschaft“ nicht, ihre politisch-agitatorischen Bestrebungen hervorzuheben, die, wie gleich bemerkt werden soll, für die Zeitschrift nicht ausschlaggebend sind. Sie führt aus, dass sie in einer Umgebung wirkt, die als „die bürgerliche Ideologie mitsamt den Marktverhältnissen aus den bürgerlichen und kleinbürgerlichen Kreisen“ sich in Russland durchsetzt. Angesichts dessen habe das Organ des Gosplans „die proletarische Klassenlinie der leitenden Parteiinstanzen mit fester Hand durchzuführen“. Zugleich soll es „einen Kampf gegen die Ideenlosigkeit wirtschaftlich - liquidatorischer Tendenzen, bürgerlich-restaurations- und kleinbürger-

licher Abweichungen in der Wirtschaft führen, die durch die neue Wirtschaftspolitik (Nep) genährt werden“.

„Die Planwirtschaft“ ist in sieben Abschnitte geteilt: Wirtschaft und Wirtschaftspolitik; Wirtschaft und Technik; das Ausland; die Rayons; Besprechungen und Bibliographie; Chronik und Informationsmaterial. Der erste Abschnitt behandelt allgemeine Fragen der Wirtschaft und Wirtschaftspolitik. So z. B. bringt Nr. 5, 1926, der Zeitschrift u. a. folgende Aufsätze: „Der staatliche Wirtschaftsplan und das Aussenhandelsmonopol“ von L. Krassin; „Über die nächsten Aufgaben der Staatsindustrie“ von A. Ginsburg; „Die nächsten Aufgaben des Transportwesens“ von J. Rudsutak; „Der Plangrundsatz bei Massnahmen zur Hebung der Arbeitsproduktivität“ von Chalatoff usw. Der zweite Abschnitt befasst sich mit Wirtschaftsfragen in engem Zusammenhang mit den betreffenden Problemen der Technik. — Wie schon aus dem Titel des dritten Abschnittes hervorgeht, verfolgt er die wirtschaftliche Entwicklung des Auslandes. Im folgenden Abschnitt werden Berichte über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der einzelnen Republiken, Gebiete usw. und die Aufgaben dieser Rayons untersucht. Die Besprechungen der „Planwirtschaft“ (Abschnitt V) beschränken sich naturgemäss auf volkswirtschaftliche Veröffentlichungen. Schliesslich der Abschnitt VI beschäftigt sich ziemlich ausführlich mit den Fragen der Planwirtschaft im engen Sinne des Wortes. Jedes Heft bringt einen oder einige Aufsätze über die laufenden Probleme der Planwirtschaft.

Die eingehenden Abhandlungen und das reiche Tatsachenmaterial dokumentieren das Bestreben der „Planwirtschaft“, ihrem Programm gerecht zu werden; ausführliche Pläne der Regelung der Wirtschaft werden aufgestellt und erörtert, rationelle Ideen der einheitlichen Planwirtschaft werden in klarer, verständlicher Form propagiert. Jedoch ist ihre Rolle in der Praxis verschwindend gering. Es ist überhaupt in höchstem Masse problematisch, ob im russischen Agrarstaate

unter den heutigen Verhältnissen eine Planwirtschaft durchführbar ist. Die 22 Millionen Bauernwirtschaften, die in der gesamten Volkswirtschaft den Ausschlag geben, sind im Riesennetze, wo das Verkehrswesen sehr schlecht entwickelt ist, zerstreut; nur zum Teil sind sie in erforderlichen wirtschaftlichen Körperschaften, wie z. B. in Genossenschaften, landwirtschaftlichen Vereinigungen, organisiert. Infolge des herrschenden Missverhältnisses zwischen den Preisen der Industrieerzeugnisse und der landwirtschaftlichen Artikel zuungunsten der Landwirtschaft, worauf hier ausführlich nicht eingegangen werden kann, verhält sich die Bauernschaft ablehnend der Stadt gegenüber. Den Anforderungen der ländlichen Bevölkerung auf Industrieartikel wird nur zum geringen Teil entsprochen. Unter solchen Umständen, wenn ein scharfer Gegensatz zwischen den wirtschaftlichen Faktoren der Stadt und des Landes herrscht, kann die Staatsgewalt keinen einigermaßen nennenswerten Einfluss auf die Bauernwirtschaft ausüben. Auch die Besteuerung kann wenig helfen. Fällt aber die Landwirtschaft aus der Kalkulation weg, so ist damit das ganze Gebäude der Planwirtschaft erschüttert. Einen prägnanten Beweis dafür erbrachte uns das vorige Jahr, als die Bauern sich weigerten, ihr Getreide zu ungünstigen Preisen zu liefern, wodurch das Wirtschaftsprogramm der Sowjetregierung bezüglich der Einfuhr und der Ausfuhr sowie der Organisation der Industrie zum grössten Teil nicht verwirklicht werden konnte. Schliesslich ist noch in Betracht zu ziehen, dass in Sowjetrussland eine bedeutende Rolle die Haus- und Kleinindustrie sowie der Kleinhandel spielen, die der staatlichen Regelung im Sinne der Planwirtschaft weder organisatorisch noch rein technisch unterzogen werden können.

Letzten Endes wird die Planwirtschaft nur *zum ganz geringen Teil in der Stadt* durchgeführt, und zwar meistens mit negativem Erfolg. Denn für eine rationelle Planwirtschaft fehlen die objektiven Voraussetzungen und Bedingungen. *Paul Olberg.*